<36624531970018

<36624531970018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Sachsen-Altenburg

auf das Jahr

1856.

Nummer 1 bis Nummer 65.

Min. d. Inn.

Altenburg,
gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Repertorium
der
Gesetzsammlung für das Herzogthum Sachsen-Altenburg
vom Jahre 1856.

I. In chronologischer Ordnung.

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
2. Januar 1856.	15. Januar 1856.	Patent, die Berücksichtigung der Reallast-Berechtigten und Fideikommiß-Interessenten bei Vertauschungen von Pertinenzial-Grundstücken oder Gerechtsamen betr.	I.	1.	1—3.
2. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die weitere Abänderung der bei baaren Posteinzahlungen zu erhebenden Gebühren betr. . . .	I.	2.	3. 4.
5. —	— —	Gesetz, die weitere Entschädigung des früher verfassungsmäßig grundsteuerfreien Grundbesitzes für den Wegfall der Grundsteuerbefreiung betr.	I.	3.	4—8.
11. —	7. Febr.	Bekanntmachung der General-Kommission für Ablösungen, die Sicherstellung gewisser Reallasten-Berechtigungen betr. . .	III.	5.	13.
15. —	19. —	Ministerial-Bekanntmachung, die Abänderung einer Bestimmung des Regulativs wegen zollamtlicher Behandlung der mit der Fahrpost aus dem Auslande eingehenden Waaren vom 20. Dezember 1833 betr. . .	IV.	12.	21.
18. —	7. —	Bekanntmachung des Finanzkollegiums, die Chausseegelder-Erhebung auf der Roda-Neustädter Chaussee betr.	III.	6.	14.
19. —	22. Januar.	Patent, die Grundsätze, nach denen die den Kirchen, Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen zugesicherte Entschädigung für die denselben bei Ablösung der Zehnten und der in §. 2 a. und b. des Gesetzes vom 16. Februar 1849 aufgeführten Natural- und Geld-Abentrichtungen und Abgaben nach Maaßgabe der Ablösungsgesetzgebung übrig bleibenden Verluste aus Staatsmitteln zu gewähren ist, betr.	II.	4.	9—12
24. —	7. Febr.	Bekanntmachung der Landesregierung, die Verpflegungskosten für inländische Körper- und Geisteskranke im Genesungshause zu Roda betr.	III.	7.	14. 15.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
28. Januar.	7. Febr.	Bekanntmachung der Landesregierung, die Verpflegungskosten für Pfleglinge im Krankenhause zu Altenburg betr. . . .	III.	8.	15.
31. —	— —	Gesetz, die theilweise Abänderung, Erläuterung und Ergänzung der Vorschriften in §§. 45, 46, 47 der Dorfordnung vom 16. September 1851 betr.	III.	9.	16—18.
4. Febr.	— —	Ministerial-Bekanntmachung, das fremde Staatspapiergeld betr.	III.	10.	19.
— —	— —	Verordnung, die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes betr.	III.	11.	20.
5. —	19. —	Ministerial-Bekanntmachung, die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Königlich Sächsischen Nebenzollamtes I. zu Klingenthal betr.	IV.	13.	21.
— —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Erweiterung der geschäftlichen Kompetenzen des Königlich Württembergischen Nebenzollamts I. zu Eßlingen betr.	IV.	14.	22.
— —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Ausgabe neuer Jagdscheine betr.	IV.	15.	22.
11. —	15. März.	Bekanntmachung der Landesregierung und des Finanzkollegiums, wegepolizeiliche Vorschriften enthaltend	V.	18.	25.
12. —	19. Febr.	Ministerial-Bekanntmachung, die Erweiterung der Kompetenzen des Großherzoglich Badischen Nebenzollamtes I. zu Säckingen betr.	IV.	16.	23.
14. —	— —	Höchste Verordnung, das gerichtliche Verfahren bei Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte hiesiger Unterthanen wegen im Auslande bestrafter Verbrechen betr. .	IV.	17.	23. 24.
3. März.	15. März.	Nachtrag zur Bekanntmachung der Herzoglichen Landesregierung vom 20. August 1855, die Auswanderung und das Reisen nach überseeischen Häfen betr.	V.	19.	26.
6. —	— —	Höchste Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung des gewerbmäßigen Getreidehandels und des Mäklerwesens bei dem Getreidehandel betr.	V.	20.	27. 28.
— —	— —	Mandat, die Abtretung des zu Erbauung der durch das Altenburgische Gebiet führenden Königlich Sächsischen Staats-Eisenbahn von Chemnitz nach Göschnitz erforderlichen Grundeigenthums betr.	V.	21.	29—32.
— —	— —	Instruktion über das bei Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der durch das Altenburgische Gebiet führenden Kö-			

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
		niglich Sächsischen Staatseisenbahn von Chemnitz nach Göpnitz, so wie bei Ermittelung der dafür zu leistenden Entschädigung zu beobachtende Verfahren . . .	V.	22.	33—41.
12. März.	17. April.	Ministerial-Verordnung, das Staatspapiergeld des Fürstenthums Reuß j. L. betr. . .	VI.	23.	43.
22. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Verwandlung des Königlich Hannoverschen Nebenzollamtes II. Klasse zu Fähr in ein Nebenzollamt I. Klasse betr.	VI.	24.	44.
31. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Errichtung eines Königlich Sächsischen Nebenzollamtes I. zu Rumburg in Böhmen betr.	VI.	25.	44.
2. April.	— —	Patent, die Herabsetzung der tarifmäßigen Tara-Vergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken betr.	VI.	26.	44. 45.
7. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Umwandelung des Großherzoglich Badischen Nebenzollamtes I. zu Au am Rhein in ein Nebenzollamt II. betr.	VI.	28.	46.
— —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, das Schlachten zu junger Kälber und den Transport des kleinern Schlachtviehs betr. . .	VI.	29.	46.
10. —	— —	Ministerial-Verordnung, die Benachrichtigung der Heimaths- und Polizeibehörden vom Ergebniß der gegen ihre Gerichtsuntergebenen geführten Untersuchungen betr. .	VI.	27.	45. 46.
24. —	3. Juni.	Ministerial-Bekanntmachung, die Wiederaufhebung der in Betreff der Ausfuhr von Pferden, sowie der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmunition angeordneten Verbote betr.	VIII.	31.	63.
— —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Verlegung des Königlich Hannoverschen Nebenzollamtes I. zu Gildehaus und der mit demselben zeither verbunden gewesenen Hebe- und Abfertigungsstelle für die Uebergangsabgaben betr.	VIII.	32.	64.
28. —	29. April.	Ministerial-Bekanntmachung, einige nachträgliche Bestimmungen zu dem revidirten deutsch-österreichischen Postvereinsvertrage betr.	VII.	30.	47—62.
23. Mai.	3. Juni.	Ministerial-Bekanntmachung, den zwischen dem Königreiche Preußen und den übrigen zum deutschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Landestheilen — mit Ausschluß des Königreichs Hannover — einerseits und der Republik Mexiko anderer-			

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
		seits abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag betr.	VIII.	34.	65—72.
24. Mai.	3. Juni.	Ministerial-Bekanntmachung, die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Königlich Sächsischen Nebenzollamtes I. zu Klingenthal betr.	VIII.	33.	64.
28. —	15. Juli.	Verordnung der Landesregierung, die bei der Roß- und Wurmkrankheit der Pferde ꝛc. zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln betr. .	IX.	35.	73—75.
2. Juni.	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Abstellung des von dem Gesinde getriebenen Unfugs betr.	IX.	36.	76.
10. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, eine Erweiterung des Zollgrenzbezirks im Königreich Hannover und Errichtung eines Nebenzollamtes I. in Buxtehude betr.	IX.	37.	76.
1. Juli.	9. August.	Verordnung des Finanzkollegiums über das Verfahren, welches die steuer- und rentamtlichen Behörden vor der Beantragung gerichtlicher Exekutionsvorschritte in Absicht auf die Beiziehung von Steuer- und dergleichen Resten zu beobachten haben	X.	38.	77. 78.
8. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Errichtung einer besondern Steuerabfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu Osnabrück betr.	X.	39.	78.
19. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, den zwischen den Zollvereinsstaaten einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits abgeschlossenen Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betr.	X.	40.	79—96.
16. August.	16. Septbr.	Ministerial-Bekanntmachung, die Errichtung besonderer Steuerabfertigungsstellen an den Bahnhöfen zu Emden und Leer betr.	XI.	41.	97.
— —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Königlich Sächsischen Nebenzollamtes I. zu Klingenthal betr.	XI.	42.	97.
18. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, das Mutterkorn betr.	XI.	43.	98.
30. —	— —	Patent, die Wiederaufhebung der angeordneten zeitweisen Suspension der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein betr.	XI.	44.	98. 99.
1. Septbr.	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Ausdehnung der im Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche beider Sicilien			

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
		vom 27. Januar 1847 für die direkte Fahrt verabredeten Begünstigungen hinsichtlich der Zoll- und Schifffahrtsabgaben auf die indirekte Fahrt betr.	XI.	45.	99. 100.
1. Septbr.	16. Septbr.	Ministerial-Bekanntmachung, die fernerweite Einstellung der Erhebung des Eingangszolls von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl daraus und anderen Mühlenfabrikaten betr.	XI.	46.	100.
2. —	4. Novbr.	Ministerial-Bekanntmachung, eine Erweiterung der Kompetenzen der Großherzoglich Oldenburgischen Nebenzollämter 1. zu Hooksiel und Ellenserdammersiel betr.	XII.	47.	101.
6. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Ermächtigung des Königlich Würtembergischen Kameralamtes Wangen zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen für kontrolepflichtige Getränkeversendungen betr.	XII.	48.	101.
9. —	— —	Bekanntmachung des Finanzkollegiums, die Chausseegelder-Erhebung auf der Kahla-Rodaischen Chaussee betr.	XII.	49.	101.
10. Oktbr.	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Anlegung einer Königlich Sächsischen Staatstelegraphenlinie zwischen den Residenzstädten Altenburg und Weimar betr.	XII.	50.	102-105.
— —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Entscheidung über Reklamationen gegen die von den Telegraphenbureaux verweigerte Annahme oder Weiterbeförderung von telegraphischen Depeschen betr.	XII.	51.	105.
17. —	— —	Bekanntmachung des Finanzkollegiums, die Vornahme von Nacheinschätzungen hinsichtlich der seit der stattgefundenen Abschätzung des Grundeigenthums eingetretenen Veränderungen betr.	XII.	52.	106.
25. —	— —	Patent wegen Abänderung des Vereinszolltarifs	XII.	53.	106-108.
— —	25. —	Ministerial-Bekanntmachung, den vom 1. Januar 1857 ab in Wirksamkeit tretenden Vereins-Zolltarif betr.	XIII.	54.	109-142.
20. Novbr.	15. Januar 1857.	Bekanntmachung der Landesregierung, das Verbot des Vertriebs von Aktien und derartigen Werthpapieren im Hausirwege betr.	XIV.	55.	143.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
25. Novbr.	15. Januar 1857.	Ministerial-Bekanntmachung, einige Veränderungen bei den Zollstellen im Königreiche Sachsen, im Königreiche Hannover und im Großherzogthume Baden betr.	XIV.	56.	143. 144.
28. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung zur Erläuterung der Bekanntmachung vom 2. April 1855, die Aufnahme von Ausländern betr.	XIV.	57.	144.
2. Dezbr.	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Erweiterung der Kompetenzen des Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Steueramts zu Wasungen betr.	XIV.	58.	144.
— —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Errichtung eines Nebenzollamts I. Klasse bei dem Königlich Preußischen Grenzorte Elten an der Arnheim-Oberhausener Eisenbahn betr.	XIV.	59.	145.
15. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Anfang der Wirksamkeit des zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Vertrages vom 26. Januar 1856 wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse . . .	XIV.	60.	145.
— —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, das hinsichtlich des Dörrens von Flachs und Hanf in Privatbacköfen bestehende Verbot betr. .	XIV.	61.	146.
— —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Einschleppung ausländischer geringhaltiger Kupferpfennige betr.	XIV.	62.	146.
19. —	— —	Verordnung der Generalkommission für Ablösungen, die Vereinigung der beiden hiesigen Bezirksablösungs-Kommissionen betr.	XIV.	63.	147.
27. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Arzneitaxe betr.	XIV.	64.	147. 148.
29. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, einige Veränderungen hinsichtlich der Zollstellen im Zollvereine betr.	XIV.	65.	148.

Digitized by Google

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück I. **1856.** Ausgeg. d. 15. Januar 1856.

1. Patent,

die Berücksichtigung der Reallast-Berechtigten und Fideikommiß-Interessenten bei Vertauschungen von Pertinenzial-Grundstücken oder Gerechtsamen betreffend,

vom 2. Januar 1856.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

verordnen unter Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Landschaft, wie folgt:

§. 1.

Wenn Grundstücke oder Gerechtsame, welche Bestandtheile oder Zubehörungen von Grundstückskörpern sind, dergestalt vertauscht werden, daß die letzteren durch das Tauschgeschäft an Werth nicht verlieren, so nehmen, sofern nicht die Tauschkontrahenten etwas Anderes ausdrücklich verabredet haben, mit dem Akt des Uebergangs des bürgerlichen Eigenthums der Tauschobjekte auf die durch den Tausch Erwerbenden, die eingetauschten Grundstücke oder Gerechtsame hinsichtlich aller auf dem Grundstückskörper, zu welchem die vertauschten bis dahin gehörten, vermöge eines Privatrechtstitels haftenden bleibenden Lasten und Beschwerungen (vergl. §. 12 sub 5 des Gesetzes vom 13. Oktober 1852, die Grund- und Hypothekenbücher betr.) dieselbe rechtliche Natur und Eigenschaft, welche die vertauschten Grundstücke und Gerechtsame als Pertinenzstücke hatten, an, während letztere dadurch jene Eigenschaft verlieren.

Es gehen daher jene Lasten und Beschwerungen ohne Weiteres, und ohne daß es einer Einwilligung der Berechtigten bedarf, ja selbst ungeachtet eines ausdrücklichen Widerspruchs derselben, auf die eingetauschten Grundstücke oder Gerechtsame über.

§. 2.

Vorstehende Bestimmung findet in der Regel nur bei reinen Tauschgeschäften, d. h. bei solchen Tauschgeschäften Statt, bei denen der Vertauschende über die eingetauschten Pertinenzstücke nicht etwa noch baare Herauszahlungen oder andere Vortheile gewährt erhält. Auf Tauschverträge der entgegengesetzten Art ist sie ausnahmsweise dann anzuwenden, wenn

1) das über das eingetauschte Pertinenzgrundstück Gewährte entweder (verhältnißmäßig) geringfügig ist, oder den Grundwerth des betreffenden Grundstückskörpers erhöht und darum
2) die Frage, ob derselbe durch das Tauschgeschäft an Werth verliert, zu verneinen ist.

Digitized by Google

§. 3.

Auf die Zehntpflicht (ungesetzter Zehnten) sind die Vorschriften der §§. 1 und 2 nicht anwendbar.

§. 4.

Die zuständigen Erbgerichtsbehörden (Grund- und Hypothekbehörden) haben bei jedem solchen zu ihrer Kognition gebrachten Tauschgeschäfte, bei welchem nicht von den Tauschkontrahenten die Nichtanwendung der im § 1 enthaltenen Vorschrift verabredet worden ist, das Gutachten Sachverständiger, als welche bei Grundstücken Feldschöppen (Feldgeschworne, Feldtaratoren) in den Städten, oder die Ortsgerichtspersonen in den Dörfern, gebraucht werden können, darüber zu erheben, ob der betreffende Grundstückskörper durch das Tauschgeschäft an Werth verliert.

§. 5.

Wird diese Frage von den Sachverständigen verneint, so greifen die Vorschriften der §§. 1 und 2 Platz und es bedarf daher einer Einwilligung der Betheiligten nicht.

§. 6.

Wird dagegen jene Frage (§. 4) von den Sachverständigen bejaht, oder nicht mit genügender Bestimmtheit beantwortet, oder handelt es sich um den beabsichtigten Uebergang einer Zehntpflicht von einem Tauschobjekt auf das andere, so sind die Berechtigten wegen ihrer Einwilligung zu dem beabsichtigten Wechsel der rechtlichen Eigenschaften der Tauschobjekte zu hören.

§. 7.

Wird diese Einwilligung ertheilt, so tritt in Folge des Wechsels des bürgerlichen Eigenthums an den Tauschobjekten in Gemäßheit des Tauschvertrags auch der Wechsel der rechtlichen Eigenschaften hinsichtlich der auf den Tauschobjekten haftenden Reallasten der in §. 1 gedachten Art von selbst ein.

§. 8.

Versagen dagegen die Berechtigten die in §. 6 gedachte Einwilligung, so ist von der zuständigen Gerichtsbehörde (Grund- und Hypothekbehörde) zu erörtern, ob der beabsichtigte Wechsel der rechtlichen Eigenschaften der Tauschobjekte eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der fraglichen Realberechtigung zur Folge haben könne.

§. 9.

Ergiebt sich nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde, daß eine solche Beeinträchtigung oder Gefährdung offenbar nicht eintreten könne, so wird die versagte Einwilligung von der Behörde ergänzt.

§. 10.

Ergiebt sich aber das Gegentheil, so findet der beabsichtigte Wechsel der rechtlichen Eigenschaften der Tauschobjekte hinsichtlich der aufhaftenden Reallasten der in §. 1 gedachten Art nicht Statt; und es greifen die sonst vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen Platz (vergl. auch §. 61—66 des cit Gesetzes vom 13. Oktober 1852 und §. 24 ff. der Ausführungsverordnung dazu vom 21. Juni 1853).

§. 11.

Sind die Tauschobjekte Bestandtheile von Familienfideikommissen, so bedarf in den Fällen der §§ 1 und 2 der Tauschvertrag der Zustimmung der Fideikommiß-Interessenten nicht, vielmehr treten mit dem Uebergang des bürgerlichen Eigenthums an den Tauschobjekten auf die durch den Tausch Erwerbenden die eingetauschten Stücke an Stelle der vertauschten ohne Weiteres in den Fideikommißverband ein.

Digitized by Google

§. 12.

Vorstehende Bestimmungen, durch welche die Vorschriften in §. 42 des Gesetzes vom 23. Mai 1837 (Gesetz-Sammlung von 1837, pag. 171) und in §. 61 des Gesetzes vom 13. Oktober 1852 (Gesetzsammlung von 1852, pag. 144) erläutert, bezüglich abgeändert werden, treten mit der Publikation des gegenwärtigen Patents in Kraft.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Patent Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Altenburg, den 2. Januar 1856.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. Pierer. Sonnenkalb.

---

2. Ministerial-Bekanntmachung,

die weitere Abänderung der bei baaren Post-Einzahlungen zu erhebenden Gebühren betreffend,

vom 2. Januar 1856.

Die in der nachersichtlichen Verordnung des Königlich Sächsischen Finanzministeriums vom 18. Dezember 1855 enthaltenen Bestimmungen über die weitere Abänderung der bei baaren Post-Einzahlungen zu erhebenden Gebühren, welche in Gemäßheit des Art. 4 des mit der Krone Sachsen wegen zeitweiser Ueberlassung des diesseitigen Postregals abgeschlossenen und durch Patent vom 26. Juni 1847 veröffentlichten Staatsvertrags auch für den Postverkehr im Herzogthume Sachsen-Altenburg Anwendung erleiden, ihrem ganzen Inhalte nach hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 2. Januar 1856.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Verordnung,

die Abänderung der bei den nach §. 37 der Posttaxordnung vom 13. Juni 1850 zulässigen baaren Einzahlungen zu erhebenden Gebühren betreffend,

vom 18. Dezember 1855.

Zur weiteren Erleichterung des inländischen Geldverkehrs mit Eintritt der Verordnung vom 8. Juli laufenden Jahres, das Verbot der Zahlungen in fremden Papiergeld betreffend, hat mit Allerhöchster Genehmhaltung das Finanzministerium beschlossen, bei der in §. 37 der Posttaxordnung vom 13 Juni 1850 (Ges. u. V. Bl. v. J. 1850, S. 161) den Postanstalten zur Pflicht gemachten Annahme von baaren Einzahlungen von den kleinsten Beträgen an bis zur Höhe von 25 Thalern einschließlich, zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche

Digitized by Google

der sächsischen Postverwaltung, die zuletzt in der Verordnung vom 18. Juni 1852 (S. 234 des Gesetz- und V. Bl. v. J. 1852) auf ½ Ngr. für den Thaler bestimmte Einzahlungsgebühr in Wegfall zu bringen, und dagegen neben dem gewöhnlichen Briefporto nur das Werthsporto nach §. 17 b. der angezogenen Posttaxordnung, ohne weitere Prokuragebühr, erheben zu lassen.

Kleinere Einzahlungen unter Einem Thaler sollen hierbei gleich denen von Einem Thaler behandelt werden.

Für die richtige Auszahlung dieser Baarzahlungen wird die nach §. 37 der Posttaxordnung zugesicherte Gewähr unverändert geleistet.

Neben dem obigen Porto sind auch fernerhin nach §. 35 der angezogenen Posttaxordnung Sechs Pfennige für den Postschein zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1856 in Wirksamkeit

Die sämmtlichen Postbehörden des diesseitigen Postbezirks, sowie Alle, die es angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Dresden, den 18. Dezember 1855.

Finanz-Ministerium.

---

3. Gesetz,

die weitere Entschädigung des früher verfassungsmäßig grundsteuerfreien Grundbesitzes für den Wegfall der Grundsteuerbefreiung betreffend,

vom 5. Januar 1856.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

haben zur weitern Ausführung der grundgesetzlichen Bestimmung, daß die Aufhebung von Steuerbefreiungen gegen Entschädigung durch ein verfassungsmäßiges Gesetz vermittelt werden soll, nach vernommenem Beirath und mit Zustimmung Unserer getreuen Landschaft beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

A. Statthaftigkeit und Beschränkung von Entschädigungs-Ansprüchen.

Entschädigung für die weggefallene Befreiung von der Grund- und Viehsteuer zu fordern, sind die Besitzer solcher, erst in Folge des Gesetzes vom 16. April 1849 mit Grundsteuer und der ihm zugeschlagenen Viehsteuer belegter Grundstücke, Gebäude, und auf den Betrieb von Gewerben bezüglicher Realgerechtigkeiten berechtigt,

1) für welche die Steuerfreiheit durch rechtskräftige Entscheidungen, durch landesherrliche Privilegien, oder durch ausdrückliche Zugeständnisse der Obersteuerbehörde erworben worden war;
2) oder welche vormals von dem sogenannten alten Fürstengute, von Kammer- und Amtsgütern, von Ritter- und Lehngütern, oder von den Besitzungen des vormaligen deutschen Ordens, der Kirchen, Pfarreien, Schulen und Hospitäler mit fortdauernder Befreiung von der Steuer abgetrennt worden waren;
3) oder welche bis zum Jahre 1849 mit Präsentgeldern oder mit Aequivalentgeldern, oder mit der Abgabe an einem Siebentheil-Procent vom Werthe der Rittergüter, oder mit dem vormals für das Leuchtenburgische Institut bestimmten Beitrage, oder mit sogenannter

Digitized by Google

Kammersteuer oder Kammerhülfe, oder auch nur mit dem sogenannten Beitrag von unbesteuerten Grundbesitzungen (Kriegssteuer) belegt waren, mögen nun diese Abgaben unmittelbar, oder durch Vermittelung der Besitzer von Stammgütern in die landesherrliche Kasse zu entrichten gewesen sein.

§. 2.

a) Die Berechtigung zur Entschädigungs-Forderung — §. 1 — steht den Besitzern derjenigen Immobilien, bezüglich deren eine Entschädigung bereits nach dem Gesetze vom 20. Januar 1851 zuerkannt worden ist, nur noch unter der Voraussetzung und in der Maaße zu, wie beides §. 10 geordnet ist.

b) Auch wird eine Entschädigung nicht gewährt, wenn und so weit einzelne der in §. 1 genannten Besitzungen schon vor dem 16. April 1849 zur Landsteuer zugezogen waren.

c) Ferner wird eine Entschädigung nicht gewährt, wenn der Widerruf der Steuerfreiheit ohne Zusicherung einer Entschädigung vorbehalten worden ist und zur Zeit noch rechtlich besteht.

d) Eben so wenig findet eine Entschädigung in Bezug auf solche vor dem 16. April 1849 unbesteuert gewesene Besitzungen statt, welche gegenwärtig zwar mit andern Besitzungen, wegen deren Entschädigung nach §. 1 zu gewähren ist, in Verbindung stehen, selbstständig aber eine Steuerbefreiung der in §. 1 gedachten Art nicht erlangt haben.

e) Können Grundstücke dieser Arten (b. u. d.) zwar nicht mehr nach ihren Grenzen geschieden werden, ist aber das gegenseitige ungefähre Verhältniß des Flächengehalts bekannt, so giebt letzteres den Maaßstab für die Beschränkung der Entschädigung ab; ist aber auch dieses Größenverhältniß nicht zu ermitteln, so soll das Größenverhältniß, für welches Wahrscheinlichkeitsgründe sprechen, zum Anhalt genommen, und wenn auch solche Gründe mangeln, die Hälfte des Jahresbetrags der Steuer von der ganzen Besitzung — §. 3, a. — zur Grundlage der Entschädigung genommen werden.

§. 3.

B. Maaßstab und Art der Entschädigung.

a) Die Grundlage der Entschädigungsberechnung für eine Grundbesitzung, welche nach §. 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes Entschädigung für die weggefallene Befreiung von der Entrichtung der Grund- und Viehsteuer zu fordern berechtigt ist, bildet derjenige Jahresbetrag, welchen dieselbe zu einer von sämmtlichen steuerpflichtigen Grundstücken in Gemäßheit des Grundsteuergesetzes vom 21. Februar 1855 aufzubringenden Gesammtsumme von 126,975 Thlrn. 10 Ngr. — als dem Betrage von 13 dermaligen Grundsteuerterminen — nach Vorschrift eben dieses Gesetzes beizutragen haben würde;

b) von dem vorgedachten Jahresbetrag wird der Jahresbetrag derjenigen nicht unter der vormaligen Landsteuer begriffenen Landesabgaben in Abzug gebracht — vergl. §. 1, Nr. 3 und §. 4 — welche in dem Jahre 1848 von der betreffenden Immobiliarbesitzung etwa zu entrichten gewesen waren und in Folge von §. 8 a und §. 9 a des Gesetzes vom 16. April 1849 (S. 102 d. G. S. von 1849) in Wegfall gekommen waren; das Funfzehnfache des verbleibenden Restes wird als Entschädigung gewährt;

c) die so ermittelte Entschädigung ist den Entschädigungsberechtigten — §. 1 — oder deren legitimirten Rechtsnachfolgern — vergl. jedoch §. 11 — nebst dreiprozentigen vom 1. Januar 1855 ab zu berechnenden Jahreszinsen spätestens drei Monate nach erfolgter Anerkennung baar aus der Finanzhauptkasse, da nöthig unter Vermittelung unserer Landesbank auszuzahlen.

§. 4.

C. Besondere Bestimmungen 1) bezüglich der Stammgüter und Trennstücke.

a) Den Besitzern von Stammgütern, in welche Beiträge von Trennstücken zu der einen oder auch der andern der oben in §. 1, Nr. 3 genannten, und nach §. 8, a und §. 9, a des Gesetzes vom 16. April 1849, ohne Entschädigung für sie, weggefallenen Abgaben zu leisten waren, ist es gestattet, den Betrag dieser Beiträge, wie er sich im Jahre 1848 gestaltete, von dem §. 3, b.

Digitized by Google

gedachten Jahresbetrage der nicht unter der vormaligen Landsteuer begriffenen Landesabgaben zu kürzen.

b) Den Besitzern der Trennstücke hingegen sind diejenigen der erwähnten Beiträge, welche von ihnen im Jahre 1848 zu leisten waren, aber nach §. 8, a. und §. 9, a. des Gesetzes vom 16. April 1849 ohne Entschädigung für die Besitzer der Stammgüter weggefallen sind, nicht aber diejenigen, welche nach §. 9, b. des genannten Gesetzes in der Eigenschaft ablöslicher Erbzinsen fortgedauert haben, von dem die bezüglichen Trennstücke nach §. 3 a. treffenden einjährigen Grundsteuerbetrage in Abzug zu bringen.

§. 5.

2) bezüglich des Entschädigungsrechts des Domanialfiscus.

a) Mit dem Zeitpunkte, zu welchem dereinst die Besteuerung der zu dem Domanialvermögen gehörenden Grundstücke, Gebäude und auf einen Gewerbsbetrieb bezüglichen Realgerechtsame eintritt, — §. 3 alinea 2 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Februar 1855 — ist für den Wegfall der Befreiung des Domaniale von der Grundsteuer, nach den in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Grundsätzen, Entschädigung zu leisten.

b) Diese Entschädigung hat sich jedoch nicht auf solche Steuer-Objekte zu erstrecken, welche seit der Emanirung des Grundgesetzes vom 29. April 1831 zu dem Domanial-Vermögen erworben worden sind, oder annoch zu demselben erworben werden, und vor der Erwerbung steuerbar waren.

§. 6.

D. Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche.

a) Diejenigen, welche Entschädigung zu beanspruchen befugt sind und von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen, haben ihre Ansprüche vor Ablauf eines Halbjahrs, dessen Beginn von Uns bestimmt und bekannt gemacht werden wird, bei Unserm Finanzkollegium schriftlich anzumelden.

b) Nur den Minderjährigen und andern, deren Rechte genießenden Rechts-Subjekten kann diese Frist, jedoch längstens nur ein zweites Halbjahr, durch das Finanzkollegium verlängert werden.

c) Im Uebrigen ist eine Fristverlängerung oder eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei eingetretener Versäumniß unzulässig. Mit dem Ablauf der genannten Fristen — §. 6 a. und b. — erlöschen die bis dahin nicht erhobenen Ansprüche.

§. 7.

In den bei dem Finanzkollegium — nach §. 6 — einzureichenden Anmeldungsschriften sind die Gegenstände, wegen deren Besteuerung Entschädigung in Anspruch genommen wird, und zwar die Grundstücke und Gebäude unter Beifügung der Bezeichnungen mit Nummern u. s. w., welche sie in der Uebersichtskarte oder auch im älteren Landesvermessungs-Register tragen; ferner die Abgaben, welche davon im Jahre 1848 in die landesherrlichen Kassen oder in die Stammgüter zu entrichten waren und in Folge des Gesetzes vom 16. April 1849 weggefallen sind, oder, wenn solche Abgaben nicht stattfanden, die Rechtstitel, auf welche sich nach §. 1, a. u. b. die Entschädigungs-Ansprüche gründen; ingleichen die nach dem Grundsteuer-Gesetz vom 21. Februar 1855 aufgelegten Steuereinheiten genau anzugeben.

§. 8.

E. Erörterung und Anerkennung oder Nichtanerkennung derselben.

a) Das Finanzkollegium hat diejenigen Erörterungen, welche erforderlich sind, um von der gesetzmäßigen Begründung der nach §. 7 angemeldeten Entschädigungs-Ansprüche, oder von deren Unstatthaftigkeit, Ueberzeugung zu gewinnen, entweder selbst anzustellen oder auch durch die Steuer- und Rentämter, oder durch die Gerichtsämter anstellen zu lassen.

b) Dadurch werden jedoch die unmittelbar oder auch nur mittelbar Betheiligten der Verpflichtung nicht enthoben, die von ihnen gemachten Angaben auf Erfordern zu vervollständigen und die Richtigkeit derselben glaubhaft nachzuweisen; vielmehr können dieselben von den erörternden Behörden zur Beibringung der von diesen für nöthig erachteten Vervollständigungen und Nach-

Digitized by Google

weisungen unter Androhung von Rechtsnachtheilen und Stellung von Präklusivfristen angehalten werden. Gegen Präklusivverfügungen dieser Art ist der Rekurs an die nächst vorgesetzte Finanzbehörde binnen zehntägiger Nothfrist zulässig.

c) Nach Beendigung der nöthigen Vorerörterungen und Prüfungen hat das Finanzkollegium ehethunlichst gegen die Betheiligten mittelst schriftlichen Erlasses sich speziell und bestimmt über Anerkennung oder Nichtanerkennung der angemeldeten Entschädigungs-Ansprüche zu erklären.

§. 9.

F. Recursinstanz.

a) Erkennt das Finanzkollegium den angemeldeten Entschädigungs-Anspruch nicht an, so steht es dem Betheiligten frei, binnen einer vom Tage des Zugangs des die Nichtanerkennung notificirenden schriftlichen Erlasses zu berechnenden sechswöchigen Frist Recurs an Unser Ministerium zu ergreifen und zu rechtfertigen. Wird diese nicht zu verlängernde sechswöchige Frist, gegen deren Versäumniß Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet, nicht eingehalten, so erlischt der behauptete Entschädigungs-Anspruch gänzlich und für immer.

b) Behufs der Entscheidung in der Recurs-Instanz werden Wir Unserm Ministerium zwei juristisch gebildete Mitglieder Unserer Landes-Collegien beigeben.

§. 10.

G. Nachträgliche Entschädigung der nach dem Gesetz vom 20. Januar 1851 Entschädigten und Kündigung der diesfallsigen Kapitalien.

a) Wird von Einem Derjenigen, welche nach dem Gesetz vom 20. Januar 1851 für den Wegfall der Grund- und Viehsteuer Entschädigung zu fordern berechtigt waren und solche erhalten haben, innerhalb der nach §. 6 festgesetzten Präklusivfrist nachgewiesen, daß er nach dem in §. 3 des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Maaßstabe eine höhere Entschädigung zu beanspruchen habe, als ihm gewährt worden ist, und wird dieser Anspruch nach den in §. 7 bis 9 des gegenwärtigen Gesetzes gegebenen Vorschriften für begründet anerkannt, so ist demselben der hiernach sich ergebende Mehrbetrag, wiewohl unter Anrechnung der von ihm auf die Zeit vom 1. Juli 1850 bis zum 1. Januar 1855 bezogenen dreiprozentigen Zinsen, spätestens drei Monate nach erfolgter Anerkennung nebst 3prozentigen vom 1. Januar 1855 ab zu berechnenden Zinsen baar aus der Finanzhauptkasse auszuzahlen.

b) Diejenigen Kapitalien, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Januar 1851 als Entschädigung für die weggefallene Befreiung von der Grund- und Viehsteuer durch von Unserm Finanzkollegio ausgestellte Schuldverschreibungen verbrieft worden sind, sind dergestalt öffentlich zu kündigen, daß sie nebst den davon bis dahin verfallenen Zinsen ein Vierteljahr nach erfolgter Kündigung und spätestens bis zum Ablauf des in §. 6 gedachten Halbjahres gegen Rückgabe dieser Schuldverschreibungen aus Unserer Finanzhauptkasse baar auszuzahlen sind.

§. 11.

H. Rechte dritter Betheiligter.

a) Dritte Betheiligte, d. h. Personen, welche an Besitzungen, wegen deren Entschädigung gewährt wird, oder an Trennstücken derselben dingliche Rechte im Sinne der §§. 123 und 126 des Gesetzes über die Ablösung von Frohndiensten und gewissen Grundstücksdienstbarkeiten vom 23. Mai 1837 (S. 189 u. 190 d. G. S. von 1837) zustehen, sind zu der Forderung berechtigt, daß die nach §. 3 und 10 zur Auszahlung gelangenden Entschädigungs-Kapitalien, sobald sie bei demselben Entschädigungs-Berechtigten die Gesammt-Entschädigungssumme von 25 Thalern übersteigen, durch Vermittelung der Hypothek-Behörde, unter welche die Besitzung (§ 1) gehört, zur Tilgung ihrer dinglichen Rechte nach der Reihenfolge ihres Rechts auf bevorzugte Befriedigung verwendet werden.

b) Zur Sicherung dieses Rechts hat das Finanzkollegium die bei dem einzelnen Berechtigten 25 Thaler übersteigenden Entschädigungs-Kapitalien an die betreffende Hypothek-Behörde zum Depositum abzugeben, sofern nicht vorher der Entschädigungs-Berechtigte durch ein Zeugniß der

Digitized by Google

zuständigen Hypothek-Behörde darthut, daß der Abgewährung an ihn selbst irgend ein Hinderniß von Seiten dritter Betheiligter nicht entgegensteht.

c) Für das Verfahren der Hypotheken-Behörden beim Vorhandensein der Rechte dritter Betheiligter gelten die über die formelle Behandlung solcher Rechte im fünften Abschnitt des Gesetzes über die Ablösung von Frohndiensten vom 23. Mai 1837 enthaltenen Vorschriften analog.

§. 12.

I. Wegfall weiterer Entschädigungen.

Durch Annahme — vergl. jedoch §. 11 — der durch in §§. 3 und 10 des gegenwärtigen Gesetzes festgestellten Entschädigungssummen verzichtet der zeither Berechtigte für das betreffende Grundbesitzthum zugleich auf alle weitere Entschädigungsansprüche, welche er wegen irgend eines durch die Gesetzgebung seit dem Jahre 1848 wirklich oder vermeintlich erlittenen Vermögens- und sonstigen Verlustes etwa gegen den Staatsfiskus erheben könnte und insbesondere begiebt er sich jedes Anspruchs auf Entschädigung für die Befreiung von Kriegslasten, welche das betreffende Grundbesitzthum etwa zeither und soweit es dieselbe genossen hat.

§. 13.

K. Kostengeltung.

Die Expeditionen des Finanzkollegiums und der übrigen Behörden geschehen, sofern sie nicht durch Vernachlässigung, Säumniß oder Nichtachtung getroffener Verfügungen von Seiten der Betheiligten veranlaßt werden, kostenfrei.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz durch Höchsteigenhändige Namensunterschrift vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Altenburg, am 5. Januar 1856.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. Pierer. Sonnenkalb.

Digitized by Google

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück II. **1856.** Ausgeg. d. 22. Januar 1856.

4. Patent,

die Grundsätze, nach denen die den Kirchen, Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen zugesicherte Entschädigung für die denselben bei Ablösung der Zehnten und der in §. 2 a. und b. des Gesetzes vom 16. Februar 1849 aufgeführten Natural- und Geld-Abentrichtungen und Abgaben nach Maaßgabe der Ablösungsgesetzgebung übrig bleibenden Verluste aus Staatsmitteln zu gewähren ist, betreffend,

vom 19. Januar 1856.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

haben als Landesherr und Landeskirchenschirmherr mit Unserer getreuen Landschaft über die

Grundsätze,

nach denen die den Kirchen, Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen zugesicherte Entschädigung für die denselben bei Ablösung der Zehnten und der in §. 2 a. und b. des Gesetzes vom 16. Februar 1849 aufgeführten Natural- und Geld-Abentrichtungen und Abgaben nach Maaßgabe der Ablösungsgesetzgebung übrig bleibenden Verluste aus Staatsmitteln zu gewähren ist,

Nachstehendes vereinbart und verordnen demgemäß, wie folgt:

I.

Rücksichtlich der den Kirchen, Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen zuständigen ablösbaren Berechtigungen behält es, soweit hierbei das Verhältniß zwischen den Berechtigten und den Verpflichteten in Betracht kommt, bei der bestehenden Ablösungsgesetzgebung allenthalben sein Bewenden.

II.

Es findet aber eine Vergütung desjenigen Verlustes, welcher den Kirchen, Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen nach Maaßgabe der bestehenden Ablösungsgesetzgebung an der Entschädigung für den nach dem Gesetz vom 6. August 1849 abzulösenden Naturalzehnten und für die in §. 2 a. und b. des Gesetzes vom 16. Februar 1849 aufgeführten Natural- und Geld-Abentrichtungen und Abgaben zu erleiden haben, aus Landesmitteln und zwar in folgender Weise Statt:

III.

Zur Vergütung der zu II. gedachten Verluste wird nämlich den Berechtigten außer der ihnen von den Verpflichteten gesetzlich zu gewährenden Ablösungsentschädigung eine jährliche Ergänzungsrente aus der Staatskasse bewilligt.

Digitized by Google

Diese Ergänzungsrente besteht in Zuschüssen zu der gesetzlichen Ablösungsrente und bildet sich folgendermaaßen:

A.

Bei dem nach dem Gesetz vom 6. August 1849 abzulösenden Naturalzehnten:

1.

Bei Weizen, Roggen, Gerste und Hafer ist der Geldwerth der Körner nach denjenigen Durchschnittspreisen umzurechnen, welche aus den in den Marktstädten Altenburg, Ronneburg, Kahla, Eisenberg und Roda stattgehabten Martini-Marktpreisen der Jahre 1832 bis mit 1855 (unter Ausscheidung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre) gezogen worden und aus der Anfuge sub ☽ ersichtlich sind.

2.

Ferner ist die Entschädigung für Stroh und Siede bei Weizen, Roggen, Gerste und Hafer nach einem Durchschnittssatze von 7 Ngr. 5 Pf., von je Einem Thaler des betreffenden Körnerwerths auszuwerfen.

3.

Endlich ist in solchen Fällen, in denen nach §. 3 des Gesetzes vom 6. August 1849 die den Berechtigten von den Verpflichteten gewährte Ablösungsentschädigung für Stroh und Siede blos zur Hälfte berechnet worden ist, der volle Betrag in Ansatz zu bringen.

B.

Bei den in §. 2 a des Gesetzes vom 16. Februar 1849 aufgeführten Natural-Abentrichtungen und Abgaben.

1.

Dieselben sind, soweit sie in Weizen-, Roggen-, Gerste- oder Hafer-Körnern bestehen, nach den oben unter A. 1 erwähnten Durchschnittspreisen in eine jährliche Geldrente umzurechnen, ohne daß der in §. 1 des Gesetzes vom 10. September 1851 auf 15% geordnete Abzug dabei Platz greift.

2.

Ferner soll, wo nach §. 6 des Gesetzes vom 16. Februar 1849 für den Aufwand bei Holezinsen durchschnittlich 5% vom ermittelten Werth der Leistung abgezogen worden ist,

a) dann, wenn Schulstellen die Berechtigten sind, jener Abzug ganz außer Ansatz bleiben,

b) in allen übrigen Fällen dagegen der gedachte Abzug als nur zu 2% vom ermittelten Leistungswerthe bestehend angenommen und von diesem bezüglich von der nach B. 1 oben umgerechneten Geldrente gekürzt werden.

C.

Derjenige Mehrbetrag aber, um welchen der nach den vorstehenden Vorschriften sub A 1, 2, 3 und B 1, 2 umzurechnende jährliche Ablösungswerth des Naturalzehnten und der fraglichen Natural-Abentrichtungen und Abgaben die den Berechtigten von den Verpflichteten unmittelbar dafür gewährte Ablösungsrente übersteigt, bildet den Betrag der jährlichen Ergänzungsrente.

IV.

Auf die Ablösungen, bei welchen das Entschädigungsmittel nicht in Geld — sei es Kapital oder Rente, — sondern in Landabtretung oder andern Leistungen und Ueberlassungen besteht, finden die obigen Bestimmungen unter III. gar nicht, und in dem in § 4 des Gesetzes vom 10. September 1851 gedachten Falle nur rücksichtlich des dort erwähnten Mehrbetrags Anwendung.

V.

Außerdem finden die zu III. A. 1 und 2 und B. 1 und 2 zugesicherten betreffenden Ergänzungsrenten auch dann nicht Statt, wenn die Berechtigten sich nach dem 1. Januar 1856 mit den Verpflichteten über die Werthermittelung der Ablösungs-Entschädigung für Stroh und Siede (III. A. 2) oder für die zu III. A. 1 und B. 1 bemerkten Getreidekörner, oder über den zu III. B. 2 oben erwähnten Abzug für den Holeaufwand im Vergleichswege einigen.

Ist dagegen eine solche vergleichsmäßige Parthei-Vereinigung vor dem 1. Januar 1856 vorgekommen, so findet die Gewährung einer dem Obigen unter III. entsprechenden und nöthigenfalls

Digitized by Google

durch Zuziehung Sachverständiger zu ermittelnden Ergänzungsrente Statt; dabei wird, dafern der Vergleichs-Abschluß auf Kapital-Entschädigung gerichtet war, der vierprozentige Rentenbetrag des Kapitals als ursprüngliche Werthrente angenommen.

VI.

a) Die nach III. oben aus Staatsmitteln zu leistende Entschädigung wird den Berechtigten künftighin zum ersten Male am Schlusse des dem Kalenderjahre, innerhalb dessen die betreffende Ablösung zur Beendigung kommt, nächstfolgenden Jahres, bei den vor dem 1. Januar 1856 beendigten Ablösungen dagegen zum ersten Male für das Jahr 1856 am Schlusse dieses Jahres gewährt.

b) In dem in §. 5 des Gesetzes vom 10. September 1851 gedachten besondern Vereinbarungsfalle wird jedoch die oben gedachte Entschädigung, soweit eine solche nach V. oben zu leisten ist, zum ersten Male am Schlusse des dem Kalenderjahre, innerhalb dessen die abgelöste Leistung zum letzten Male in Natur entrichtet worden ist, nächstfolgenden Jahres gewährt.

VII.

Außer der nach III. oben zu gewährenden Ergänzungsrente soll den Kirchen, Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen dann, wenn die Ablösung ihres Zehnten oder ihrer in §. 2 a. und b. des Gesetzes vom 16. Februar 1849 aufgeführten Natural- und Geld-Abentrichtungen und Abgaben noch unter der Herrschaft der Bestimmungen in den §§. 3, 4, 9 und 12 des Gesetzes vom 16. Februar 1849 und in §. 7 des Gesetzes vom 6. August 1849 zu Stande gekommen ist, ohne daß dabei die abändernden Vorschriften in den §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 10. September 1851 (vergl. §. 6 des letztgedachten Gesetzes) haben in Anwendung gebracht werden können, der denselben hierdurch erwachsene Verlust, — insofern und insoweit er nicht bereits durch die nach III. oben zu bewilligende Ergänzungsrente getroffen und ausgeglichen wird — durch eine besondere entsprechende jährliche Ergänzungsrente, welche zum ersten Male für das Jahr 1856 am Schlusse dieses Jahres auszuzahlen ist, aus der Staatskasse vergütet werden.

VIII.

Uebrigens ist möglichst darauf Bedacht zu nehmen, daß für die, den nach gegenwärtigen Grundsätzen zu gewährenden Ergänzungsrenten entsprechenden Kapitale zu Nutzen der bezugsberechtigten Stellen und Institute Land angekauft wird, und es erwächst eintretenden Falls für die Staatskasse die Verpflichtung, die durch Kapitalisirung der betreffenden Ergänzungsrenten mit 25 gefundenen Summen nach vorgängiger einhalbjähriger Kündigung zur Auszahlung zu bringen.

Auch bleibt dem Staatsfiskus seinerseits die halbjährige Kündigung der fraglichen Entschädigungskapitale und deren Abgewährung nach Ablauf dieser Kündigungsfrist jeder Zeit vorbehalten.

Urkundlich haben Wir dieses Patent durch Höchsteigenhändige Namensunterschrift vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Altenburg, den 19. Januar 1856.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. Pierer. Sonnenkalb.

Digitized by Google

Durchschnittsmarktpreise

des in den nachbemerkten Marktstädten üblichen Scheffels der angegebenen Getreidesorten, aus den Martini-Marktpreisen der Jahre 1832 bis mit 1855 unter Ausscheidung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre gezogen.

Marktstadt.	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	₰	ngr.	₰	₰	ngr.	₰	₰	ngr.	₰	₰	ngr.	₰
Altenburg	6	25	4	5	3	5	3	21	2	2	8	3
Ronneburg	5	10	2	4		7	2	27	8	1	21	2
Kahla	7	3	6	5	20	2	4	4	2	2	9	1
Eisenberg	10	2	8	7	25	3	5	15	8	3	3	—
Roda	9	1	9	6	24	2	4	24	1	2	26	7

Digitized by Google

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück III. **1856.** Ausgeg. d. 7. Februar 1856.

5. Bekanntmachung der General-Kommission für Ablösungen,

die Sicherstellung gewisser Reallasten-Berechtigungen betreffend,

vom 11. Januar 1856.

(Publizirt in Nr. 11 und 12 des Amts- und Nachrichtsblatts vom 26. und 29. Januar 1856.)

Nach §. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember vorigen Jahres, die Sicherstellung gewisser Reallastenberechtigungen betreffend, sollen alle auf ablösbaren Realgerechtsamen oder auf dergleichen Gerechtsamen und Grundstücken haftenden und nicht schon jetzt der Bestimmung in §. 123 und im ersten Satze von §. 126 des Gesetzes über die Ablösung von Frohndiensten und gewissen Grundstücksdienstbarkeiten vom 23. Mai 1837 unterfallenden Reallastenberechtigungen künftig ebenfalls nach den Vorschriften des fünften Abschnittes des nurgedachten Gesetzes behandelt und daher bei Ablösung der Realgerechtsame, worauf sie haften, von Amtswegen berücksichtigt werden, dafern sie bei den betreffenden Hypothekbehörden innerhalb einer sechsmonatigen, mit Ende Juni dieses Jahres ablaufenden Präklusivfrist gehörig angemeldet werden.

Indem wir alle hierunter Betheiligte auf diese Bestimmung andurch noch besonders aufmerksam machen, bemerken wir zugleich, daß die binnen obgedachter Frist nicht angemeldeten betreffenden Reallastenberechtigungen dieser Unterlassung halber bei Ablösung der Realgerechtsame, auf denen sie haften, nicht unbedingt von aller, sondern nur von der von Amtswegen erfolgenden Berücksichtigung ausgeschlossen bleiben, im Uebrigen aber es bei der Vorschrift im zweiten Satze von §. 126 des Gesetzes vom 23. Mai 1837 bewendet, wonach auch solche Realgläubiger, welche nach dem ersten Satze von §. 126 dieses Gesetzes bei Verwendung der aus der Ablösung ihnen verhafteter Gerechtsame gewonnenen Ablösungssummen amtshalber nicht zu berücksichtigen sind, alsdann aus diesen Geldern Befriedigung zu erwarten haben, wenn sie sich im betreffenden einzelnen Ablösungsfalle rechtzeitig melden und nachweisen, daß ihre Rechte gefährdet sein würden, Falls auf dieselben bei Beschlußfassung über Verwendung der bezüglichen Ablösungssummen keine Rücksicht genommen würde.

Altenburg, den 11. Januar 1856.

Herzoglich Sächsische General-Kommission für Ablösungen.
Dr. Karl Back.

Digitized by Google

6. Bekanntmachung des Finanzkollegiums,

die Chausseegelder-Erhebung auf der Roda-Neustädter Chaussee betreffend,

vom 18. Januar 1856.

(Publizirt in Nr. 11, 12 und 13 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 26., 29. und 31. Januar 1856.)

Für die vollendete Strecke der Roda-Neustädter Chaussee von der Stadt Roda bis zur untern Schneidemühle im Rothenhofsgrunde soll, höchstem Befehle gemäß, vom 18. Februar d. J. ab in der für die Roda-Neustädter Chaussee bestimmten Chausseegeld-Einnahme zu Roda, so wie im Dorfe Geisenhain bei der dort neuerrichteten Einnahmestelle Chausseegeld nach Maasgabe des an den gedachten Einnahmen aushängenden Special-Tarifs erhoben werden; was andurch mit dem Bemerken, daß mit dem 18. Februar d. J. der bisherige Chausseegelder-Tarif für die Roda-Neustädter Chaussee vom 9. Mai 1848 außer Kraft tritt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Altenburg, am 18. Januar 1856.

Herzoglich Sächsisches Finanzkollegium.
C. Geutebrück.

---

7. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Verpflegungskosten für inländische Körper- und Geisteskranke im Genesungshause zu Roda betreffend,

vom 24. Januar 1856.

(Publizirt in Nr. 12 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 29. Januar 1856.)

In Gemäßheit höchster, im Einverständnisse mit der jüngst versammelt gewesenen Landschaft erlassener Anordnung vom 16. dieses Monats werden die Verpflegungsgelder für die im Genesungshause zu Roda sowohl in der Irren-, als in der Krankenanstalt befindlichen inländischen Pfleglinge vom 1. Februar dieses Jahres ab um täglich vier Pfennige bei der II. und sechs Pfennige bei der III. Verpflegungsklasse erhöhet, so daß vom 1. Februar dieses Jahres ab

für einen Pflegling II. Klasse der tägliche Satz
— Thlr. 9 Ngr. — Pf.,
der wöchentliche Satz aber
2 Thlr. 3 Ngr. — Pf.,

Digitized by Google

ingleichen
für einen Pflegling III. Klasse der tägliche Satz
— Thlr. 5 Ngr. — Pf.,
der wöchentliche Satz aber
1 Thlr. 5 Ngr. — Pf.
beträgt und es wird insoweit unsere Bekanntmachung vom 31. August 1848, die Eröffnung des Genesungshauses zu Roda betreffend (Ges.-Samml. v. 1848 S. 37), hierdurch abgeändert.

Altenburg, den 24. Januar 1856.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

8. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Verpflegungskosten für Pfleglinge im Krankenhause zu Altenburg betreffend,

vom 28. Januar 1856.

(Publizirt in Nr. 12 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 29. Januar 1856.)

In Gemäßheit höchster, im Einverständnisse mit der jüngst versammelt gewesenen Landschaft erlassener Anordnung vom 21. dieses Monats werden die Verpflegungsgelder für die im hiesigen Krankenhause befindlichen Pfleglinge vom 1. Februar dieses Jahres ab um täglich 6 Pf. erhöhet, so daß von diesem Zeitpunkte an für einen Pflegling der tägliche Satz
— Thlr. 5 Ngr. — Pf.,
der wöchentliche Satz aber
1 Thlr. 5 Ngr. — Pf.
beträgt, was zur Berücksichtigung und Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird..

Altenburg, den 28. Januar 1856.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

Digitized by Google

9. Gesetz,

die theilweise Abänderung, Erläuterung und Ergänzung der Vorschriften in §§. 45, 46, 47 der Dorfordnung vom 16. September 1851 betreffend,

vom 31. Januar 1856.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c.

verordnen nach vernommenem Beirath und mit Zustimmung, bezüglich auf Antrag getreuer Landschaft zu theilweiser Abänderung, Erläuterung und Ergänzung der Vorschriften in §§. 45, 46, 47 der Dorfordnung vom 16. September 1851 gesetzlich wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung in §. 45 der Dorfordnung, nach welcher es in den dort unter Nr. 1—5 aufgeführten Veräußerungsfällen der grundgesetzlich vorgeschriebenen Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde nicht mehr bedürfen sollte, wird aufgehoben, wogegen es bei der im §. 40 sub 3 der Dorfordnung enthaltenen Vorschrift auch fernerhin bewendet.

§. 2.

Einer jeden Veräußerung (Verkaufung, Verpfändung Vertheilung 2c.) von Dorfgemeindegütern, worunter nicht blos solche, welche sich im Eigenthume der ganzen (politischen) Gemeinde befinden, sondern auch alle diejenigen begriffen werden, welche bis zum Erscheinen der Dorfordnung als Gemeindegut (Gemeinderecht) bezeichnet oder dafür erachtet worden sind, sollten sie auch ganz oder zu ideellen Theilen blos einzelnen Einwohnerklassen, z. B. der sogenannten Alt- oder großen oder kleinen Gemeinde, bezüglich deren Mitgliedern zugeschrieben sein, hat so weit nöthig (§. 3. §. 5.) eine genaue Abgrenzung der Vermögensrechte, so wie der Verbindlichkeiten, welche zwischen der politischen Gemeinde und den dabei betheiligten einzelnen Einwohnerklassen hierbei in Frage kommen, im geordneten Verwaltungswege vorher zu gehen, damit den hierbei möglichen Beeinträchtigungen der Gerechtsame des einen oder andern Theils, sowie den leicht daraus hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten thunlichst vorgebeugt werde.

§. 3.

Sobald ein Antrag auf Veräußerung (§. 2) von Gemeindegut der §. 2 bezeichneten Art an die Gemeindeaufsichtsbehörde gelangt, hat dieselbe ihn, und zwar wenn er von einer einzelnen Einwohnerklasse gestellt wird, der politischen Gemeinde, wird er von dieser gestellt, der möglicher Weise berechtigten besondern Einwohnerklasse unter Einräumung einer angemessenen Präklusivfrist zum Behuf der etwaigen Erhebung von Einwendungen mitzutheilen. Nach vergeblichem Ablauf der gesetzten Frist, und wenn ihr auch sonst als Gemeindeaufsichtsbehörde gegen die beabsichtigte Veräußerung (§. 2) ein Bedenken nicht beigeht, hat sie dem darauf gerichteten Antrag Folge zu geben. Gehen ihr selbst Bedenken dagegen bei, so hat sie die Zustimmung zur Veräußerung zu versagen; werden aber innerhalb der Präklusivfrist Einwendungen gegen die beabsichtigte Veräußerung erhoben, so hat sie durch Vernehmung des Gemeinderaths und aller etwa besonders dabei Betheiligten und sonst auf geeignete Weise den rücksichtlich des Gebrauches und der Benutzung des fraglichen Gemeindeguts, sowie der Verwendung der etwa daraus gewonnenen Natural- oder Geld-Erträge bis zum Erscheinen der Dorfordnung thatsächlich begründeten Besitzstand zu ermitteln.

Digitized by Google

§. 4.

Bei der zu diesem Behuf anzustellenden Erörterung sind insbesondere folgende Fälle zu unterscheiden:

a) ob der Gebrauch (die Benutzung) des fraglichen Gemeindebesitzthumes ein allgemeiner gewesen, woran alle Gemeindeglieder Theil nehmen konnten, z. B. Brunnen, Wege und dergl., oder auch ob der Ertrag desselben lediglich zu Zwecken der ganzen (politischen) Gemeinde, z. B. zur Armenversorgung, zum Wegebau verwendet wurde, so daß alle Gemeindeglieder unmittelbar oder mittelbar den Genuß davon hatten, oder

b) ob die Nutznießung an demselben blos von einem Theile (einer Klasse) von Einwohnern mit Ausschluß der übrigen bezogen wurde, oder

c) ob die Nutzungen (Natural- oder Geld-Erträge) vom fraglichen Gemeindebesitzthum zwar zu Gemeindezwecken, so weit dies erforderlich, verwendet wurden, der nach Bestreitung dieser Aufwände davon verbliebene Ueberschuß aber zur Vertheilung blos einer Einwohnerklasse gelangte, oder

d) ob dieselben zwar ausschließlich blos von einer Einwohnerklasse bezogen wurden, von letzterer aber hinwiederum auch sämmtliche, oder doch gewisse Gemeindelasten zu bestreiten waren, oder

e) ob die Nutznießung des Gutes (Rechtes) regelmäßig zwar einer Klasse von Einwohnern zukam, so jedoch, daß sie theilweise auch zu Gemeindezwecken diente, mithin auch den übrigen Gemeindegliedern mittelbar zum Vortheile gereichte, z. B. ein Gemeindehaus, wovon der Miethzins unter den sogenannten Gemeindeberechtigten zur Vertheilung gelangte, worin aber zugleich auch heimathshörige Arme erforderlichen Falls unentgeltlich Wohnung erhielten.

§. 5.

Erledigen sich bei dieser Erörterung die erhobenen Einwendungen und ergibt sich ein vollkommenes Einverständniß aller Betheiligten über die dabei in Frage gezogenen Verhältnisse sowie über die beabsichtigte Veräußerung (§. 2) und geht der Behörde Kraft der ihr zustehenden Aufsicht über die Gemeinde und die verschiedenen Arten von Gemeindegütern (s. §. 2) gegen die beabsichtigte Veräußerung des fraglichen Gemeindebesitzthumes auch sonst kein Bedenken bei, so ist dem darauf gerichteten Antrage Folge zu geben.

§. 6.

Wenn aber der beabsichtigten Veräußerung (§. 2) des fraglichen Gemeindebesitzthumes von einem oder von mehreren dabei Betheiligten noch widersprochen wird, oder wenn unter letzteren über den Besitzstand, wie er in Absicht auf den Gebrauch und die Benutzung desselben bis zu dem §. 2 bezeichneten Zeitpunkte thatsächlich bestanden hat, Streit entsteht, so hat die Gemeinde-Aufsichtsbehörde eine gütliche Vermittelung der verschiedenen hierauf gerichteten Ansprüche zu versuchen, um auf diesem Wege wo möglich eine vollständige Auseinandersetzung und Abgrenzung der zwischen der politischen Gemeinde und den besonders Betheiligten in Frage gezogenen, das in Rede stehende Gemeindegut betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten herbeizuführen.

§. 7.

Sollte jedoch dieser Versuch den beabsichtigten Erfolg nicht haben, so hat die Behörde auf Grund der durch die vorgenommene Erörterung gewonnenen Ergebnisse den in Frage befangenen Besitzstand richterlich festzustellen, dergestalt, daß die oben §. 4 näher bezeichneten Verhältnisse, soweit sie hierbei in Frage kommen, einer entsprechenden Regelung unterworfen werden. Mit Rücksicht hierauf ist aber gleichzeitig auch die Frage über die beabsichtigte Veräußerung des beregten Gemeindebesitzthumes von der Behörde kraft des ihr zustehenden Aufsichtsrechts zur Erledigung zu bringen.

§. 8.

Der nach Obigem erforderten Genehmigung der Gemeinde-Aufsichtsbehörde bedarf es dann nicht, wenn die Veräußerung auf einem gesetzlichen Zwang beruht; in solchen Fällen ist jedoch die Kognition und Entscheidung der Gemeindeaufsichtsbehörde auf das an die Stelle des zu veräußernden Objekts tretende Aequivalent zu richten.

Digitized by Google

§. 9.

Die vorgeschriebene Erörterung und Entscheidung erfolgt im Verwaltungswege unter Beobachtung des für Verwaltungssachen geordneten Instanzenzuges.

Bei der hierdurch erfolgten Feststellung des Besitzstandes behält es so lange das Bewenden, als nicht im zuständigen Rechtswege, welchen den Betheiligten einzuschlagen unbenommen ist, anderweite Bestimmungen über das Eigenthum (Rechtsverhältniß) endgültig getroffen sind.

Wird jedoch die beabsichtigte Veräußerung nach der angeordneten Erörterung im Verwaltungswege für zulässig erklärt, so kann der widersprechende Theil die Veräußerung durch Beschreitung des Rechtswegs innerhalb einer von Eröffnung der im Verwaltungswege letztinstanzlich ertheilten Entscheidung zu berechnenden Frist von dreißig Tagen bis zur Entscheidung im Rechtswege hindern.

§. 10.

Wenn bei der hier angeordneten Erörterung und Regelung des Besitzstandes landwirthschaftliche Fragen in Betracht kommen, namentlich bei Auseinandersetzung und Abgrenzung der Nutzungsrechte am Gemeindegute, bezüglich der damit verknüpften Verbindlichkeiten, so sind zu deren Erledigung, nach Befinden zur Theilnahme an den behufigen Verhandlungen, von der Behörde einige erfahrene, der Ortsverhältnisse hinlänglich kundige, jedoch unbetheiligte Landwirthe beizuziehen.

§. 11.

Das hier unter §§. 2—10 angeordnete Verfahren ist auch in allen den Fällen zur Anwendung zu bringen, wo Irrungen über das Eigenthum an Dorfgemeindegütern (§. 2) oder deren Benutzung unter den Gemeindegliedern aus anderer Veranlassung als der einer beabsichtigten Veräußerung entstehen.

§. 12.

Uebrigens und so weit hier nicht abgeänderte Bestimmungen getroffen sind, bewendet es bei den Vorschriften der Dorfordnung.

§. 13.

Gegenwärtiges Gesetz tritt vom Tage seiner Publikation an in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Altenburg, den 31. Januar 1856.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. Pierer. Sonnenkalb.

Digitized by Google

10. Ministerial-Bekanntmachung,

das fremde Staatspapiergeld betreffend,

vom 4. Februar 1856.

Nachdem zwischen Bevollmächtigten der hiesigen Regierung sowie der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Regierungen zu Weimar, Meiningen und Koburg-Gotha und endlich der Fürstlich Schwarzburgischen Regierung zu Rudolstadt über die gegenseitige Zulassung ihres Staatspapiergeldes eine Uebereinkunft unterm 21. Januar dieses Jahres abgeschlossen und allseitig Höchsten Orts ratificirt worden ist, welche unter andern bestimmt,

daß sämmtliche kontrahirende Regierungen sich gegenseitig verpflichten, die Annahme und Wiederausgabe des von einer der kontrahirenden Regierungen ausgegebenen Staatspapiergeldes als Zahlungsmittel im gemeinen Verkehre ihrer Länder unbehindert zu gestatten und dieses Staatspapiergeld nicht unter denjenigen Nennwerth herabzusetzen, welchen die Regierung bestimmt hat, von der das Papiergeld ausgegeben ist,

sowie daß keine der kontrahirenden Regierungen während der Dauer der Uebereinkunft das von ihr derzeit kreirte Papiergeld vermehren darf,

und daß von jeder der kontrahirenden Regierungen in ihrem Staatsgebiete mindestens eine Kasse zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen ist, bei welcher das von dieser Regierung ausgegebene Papiergeld zu jeder Zeit auf Präsentation gegen Zahlung des vollen Nennwerths in gesetzlich zulässigen Silberkourant-Münzen umgetauscht werden kann;

so wird solches mit Höchster Genehmigung unter dem Bemerken andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Auswechselungskassen

1) für das Großherzoglich Weimarische Staatspapiergeld
die Hauptstaatskasse zu Weimar,
2) für das Herzoglich Meiningische Staatspapiergeld
die Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Tilgungskommission in Meiningen, bei welcher die Auswechselung am Montage, Mittwoch und Sonnabend jeder Woche stattfindet,
3) für das Herzoglich Koburg-Gothaische Staatspapiergeld
die Staatskassen
zu Koburg (für das Koburgische) und
zu Gotha (für das Gothaische)

und

4) für das Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Staatspapiergeld
die Fürstliche Hauptlandeskasse in Rudolstadt

dermalen schon bestimmt worden sind, während es für die Auswechselung des hierländischen Papiergeldes bei der bezüglichen Ministerial-Bekanntmachung vom 3. März 1849 (S. 51 d. G. S. v. 1849) bewendet.

Altenburg, den 4. Februar 1856.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Digitized by Google

11. Verordnung,

die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes betreffend,

vom 4. Februar 1856.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

haben in Folge einer mit den Großherzogl. und Herzogl. Sächs. Regierungen zu Weimar, Meiningen und Koburg-Gotha, sowie mit der Fürstl. Schwarzburgischen Regierung zu Rudolstadt getroffenen Uebereinkunft beschlossen und verordnen hiermit, was folgt:

§. 1.

Fremdes Staatspapiergeld, ingleichen sämmtliche von Korporationen, Gesellschaften oder Privaten ausgestellten Banknoten oder sonstigen auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen dürfen, insoweit der Werthbetrag des einzelnen Stücks zehn Thaler im Vierzehnthalerfuße oder diesen Werth in einem anderen Münzfuße nicht erreicht, zu Zahlungen im Inlande nicht gebraucht werden.

§. 2.

Wer dergleichen Papiergeld (§. 1.) zur Leistung von Zahlungen dem Verbote zuwider ausgibt, oder anbietet, wird mit einer polizeilichen Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft.

Diese Vorschrift leidet jedoch auf den Geldwechsel-Verkehr, wo lediglich Geld für Geld gesucht wird, und mithin die eine Sorte der andern gegenüber die Eigenschaft einer Waare annimmt, keine Anwendung.

§. 3.

Ausgeschlossen von dem Verbote (§. 1 und 2) ist das Staatspapiergeld der an der Konvention vom 21. Januar d. J. theilnehmenden Staaten, nämlich

1) des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach,
2) des Herzogthums Sachsen-Meiningen,
3) des Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha, und
4) des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt;

sowie bis auf Weiteres:

5) das Königlich Preußische Staatspapiergeld,
6) das Königlich Sächsische Staatspapiergeld, und
7) das Staatspapiergeld des Fürstenthums Reuß j. L., das letztere jedoch nur innerhalb des Bezirksamts des Gerichtsamts Ronneburg.

Weitere Ausnahmen sind durch Ministerial-Bekanntmachung zu veröffentlichen.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15. März d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Altenburg, den 4 Febr. 1856.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. Pierer. Sonnenkalb.

Berichtigung. Im vorigen Stück der Gesetzsammlung Seite 12 ist bei dem Durchschnittsmarktpreise des Roggens in der Stadt Ronneburg 4 Thlr. 3 Ngr. 7 Pf. zu lesen statt 4 Thlr. — 7 Pf.

Digitized by Google

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück IV. **1856.** Ausgeg. d. 19. Februar 1856.

12. Ministerial-Bekanntmachung,

die Abänderung einer Bestimmung des Regulativs wegen zollamtlicher Behandlung der mit der Fahrpost aus dem Auslande eingehenden Waaren vom 20. Dezember 1833 betreffend,

vom 15. Januar 1856.

Die in dem Regulative vom 20. Dezember 1833, betreffend die zollamtliche Behandlung der mit der Fahrpost aus dem Vereins-Auslande eingehenden Waaren (pag. 475 der Ges. Samml. v. 1833) enthaltene Bestimmung, wornach derjenige, welcher zollpflichtige, nach dem Vereinsgebiete bestimmte Waaren, über 4 Loth schwer, im Auslande verpackt zur Post gibt, dem Poststücke eine Deklaration beizufügen verpflichtet ist, wird dahin abgeändert, daß diese Verpflichtung eintritt, sobald das Gewicht des aufgegebenen Poststücks 3 Loth Zollgewicht oder mehr beträgt.

Solches wird zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Altenburg, den 15. Januar 1856.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

13. Ministerial-Bekanntmachung,

die Erweiterung der Abfertigungs-Befugnisse des Königlich Sächsischen Nebenzollamtes I. zu Klingenthal betreffend,

vom 5. Februar 1856.

Nachdem anher gelangter offizieller Nachricht zu Folge dem Königlich Sächsischen Nebenzollamte I. zu Klingenthal, Hauptamtsbezirk Eibenstock, die Ermächtigung zum Begleitscheinwechsel mit den Hauptzollämtern Harburg, Hannover, dem Zollamte im Bahnhofe zu Bremen, dem Hauptsteueramte für ausländische Gegenstände in Berlin und den Königlich Sächsischen Hauptämtern Zittau, Dresden und Pirna, sowie dem Nebenzollamte I. zu Bodenbach ertheilt worden ist, so wird solches hiermit unter Bezugnahme auf das berichtigte Verzeichniß der Zollstellen im Gesammtzollvereine (pag. 194 der Gesetzsammlung v. J. 1854) öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 5. Februar 1856.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Digitized by Google

14. Ministerial-Bekanntmachung,

die Erweiterung der geschäftlichen Kompetenzen des Königlich Württembergischen Nebenzollamtes I. zu Esslingen betreffend,

vom 5. Februar 1856.

Nach anher gelangter offizieller Mittheilung ist dem Königlich Württembergischen Nebenzollamte I. zu Esslingen vom 1. Februar dieses Jahres an das bedingte Niederlagsrecht mit der Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. in gleicher Weise beigelegt worden, wie dies bei den im Verzeichnisse der vereinsländischen Zollstellen (pag. 198 der Gesetzsammlung v. J. 1854) unter V. Nr. 3 bis 10 genannten Nebenzollämtern I. der Fall ist.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 5. Februar 1856.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

15. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Ausgabe neuer Jagdscheine betreffend,

vom 5. Februar 1856.

(Publizirt in Nr. 18 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 12. Februar 1856.)

In Gemäßheit des Jagdpolizeigesetzes vom 24. Februar 1854 §. 14 verlieren die für das vergangene Jagdjahr ausgestellten Jagdscheine mit Ende dieses Monats ihre Giltigkeit. Dagegen sind die Formulare zu den für das mit dem 1. künftigen Monats beginnende, mit Ende Februar k. J. schließende Jagdjahr in Gebrauch zu setzenden neuen Jagdscheinen nach der Verordnung vom 19. August 1850 Nr. 1 von den betreffenden Polizeibehörden wiederum bei der Regierungskanzlei gegen Empfangschein zu beziehen.

Die für einen Jagdschein zu entrichtende Abgabe beträgt

2 Thlr. für den Ostkreis,
1 Thlr. für den Westkreis.

Hierbei schärfen wir den Polizeibehörden zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs ungiltig gewordener Jagdscheine die Bestimmung der Verordnung vom 1. März 1851 wieder ein:

daß sie bei Ausgabe der neuen Jagdscheine an solche Empfänger, welche deren bisher schon innegehabt, die ungiltig gewordenen Scheine von diesen zurückfordern und kassiren, es sei denn, daß deren Verlust oder bereits geschehene Vernichtung von den Empfängern mittelst Handschlags versichert würde, dieses Verfahren auch bei künftig eintretendem Wechsel der Jagdscheine jedesmal beobachten,

und bringen ferner die Bestimmung unter Nr. 6 der oben angezogenen Verordnung,

wonach der Erlös für ausgestellte Jagdscheine nebst den nicht gebrauchten Formularen von den betreffenden Behörden bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Thlrn. bis zu Ende k. Mts. anher einzusenden ist,

wiederholt in Erinnerung.

Altenburg, den 5. Februar 1856.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

Digitized by Google

16. Ministerial-Bekanntmachung,

die Erweiterung der Kompetenzen des Großherzoglich Badischen Nebenzollamtes I. zu Säckingen betreffend,

vom 12. Februar 1856.

Offizieller Nachricht zu Folge ist aus Anlaß der Eröffnung der Bahnstrecke von Basel nach Säckingen dem Großherzoglich Badischen Nebenzollamte I. zu Säckingen die unbeschränkte Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit allen zuständigen Zollbehörden, sowie die unbeschränkte Befugniß zur Zollerhebung vom 4. laufenden Monats ab ertheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Altenburg, den 12. Februar 1856.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

17. Höchste Verordnung,

das gerichtliche Verfahren bei Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte hiesiger Unterthanen wegen im Auslande bestrafter Verbrechen ꝛc. betreffend,

vom 14. Februar 1856.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.

haben Uns, da die in Art. 7 alin. 3 und Art. 10 des Gesetzes über die Entziehung ꝛc. der staatsbürgerlichen Rechte wegen begangener Verbrechen ꝛc. vom 2. August 1850 enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens bei Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte in den Fällen, wenn Inländer im Auslande in Strafe verurtheilt worden sind, nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung theils nicht mehr anwendbar, theils nicht ausreichend erscheinen, bewogen gefunden, zur Beseitigung von Zweifeln Folgendes hiermit zu verordnen:

§. 1.

Wenn ein Inländer wegen einer ihm zur Last gelegten Handlung im Auslande in Strafe verurtheilt worden ist, so gehört die Erörterung und Entscheidung über die Frage wegen Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte lediglich vor die Kriminalgerichte, bezüglich vor die Einzelrichter, zwischen welchen sich die Zuständigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen regelt, welche ihre Kompetenz zu Führung der Voruntersuchung bestimmt haben würden, wenn die bestrafte Handlung im Inlande zur Untersuchung gekommen wäre.

§. 2.

Die Einzelrichter haben von Amtswegen, die Kriminalgerichte dagegen nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft, auch in den Fällen, wo die Untersuchung in der Hauptsache nur auf Antrag des Betheiligten zu eröffnen gewesen wäre, in Thätigkeit zu treten.

Digitized by Google

§. 3.

Das kompetente Gericht (§. 1.) erkennt nach kürzlicher Vernehmung des Bestraften resp. dessen Vertheidigung, auf Grund der ergangenen Untersuchungsakten in nicht öffentlicher Sitzung darüber, ob nach der inländischen Gesetzgebung die staatsbürgerlichen Rechte durch die bestrafte Handlung überhaupt, und ob sie gänzlich oder vorübergehend, und im letzteren Falle, auf welche Dauer sie verwirkt seien.

Die Vernehmung des Bestraften und die Eröffnung des Erkenntnisses an denselben kann mittelst Requisition der ausländischen Obrigkeit, unter welcher derselbe etwa zeitweilig steht, erfolgen. Die etwaige Vertheidigung durch einen Sachwalter hat schriftlich zu geschehen.

§. 4.

Gegen dieses Erkenntniß finden diejenigen Rechtsmittel Statt, welche gegen das Strafurtheil, wenn dieses der über den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte erkennende inländische Richter (§. 1.) gefällt hätte, zulässig sein würden. Rücksichtlich der Einwendung der Rechtsmittel, des Instanzenzuges und des Verfahrens dabei, behält es das Bewenden bei den einschlagenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung, jedoch bezüglich mit der Abänderung, daß der in zweiter Instanz erkennende Richter in nicht öffentlicher Sitzung das Erkenntniß zu fällen und dasselbe an den Richter erster Instanz Behufs der Eröffnung zu übersenden hat.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchsteigenhändig vollzogen und derselben Unser Herzogliches Insiegel beidrücken lassen.

So geschehen Altenburg, den 14. Februar 1856.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. Pierer. Sonnenkalb.

Digitized by Google

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück V. **1856.** Ausgeg. d. 15. März 1856.

18. Bekanntmachung der Landesregierung und des Finanz-Kollegiums,

wegepolizeiliche Vorschriften enthaltend,

vom 11. Februar 1856.

(Publizirt in Nr. 23 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 23. Februar 1856.)

Es ist mehrfach wahrzunehmen gewesen, daß die in §. 32 des Wegebaugesetzes vom 26. Mai 1837 unter Nr. 7 und 10 gegebenen Vorschriften von den Inhabern von Hundefuhrwerk nicht befolgt werden, indem dieselben häufig, anstatt auf der Fahrbahn zu fahren, hierzu die Fußsteige benutzen und nicht selten beim Bergeinwärtsfahren sich, ohne die den Wagen ziehenden Hunde zu leiten, auf letzteren setzen, und in häufig für die übrigen Passanten gefahrbringender Weise das Fuhrwerk, das ihnen zu lenken dann kaum möglich ist, den Berg hinunter rollen lassen. Nicht minder erwächst dem Publikum dadurch Unannehmlichkeit und Gefahr, daß die Leiter von Hundefuhrwerk letzteres auf längere oder kürzere Zeit auf der Straße oder auch in den Gassen der Städte, sei es, daß die Hunde ganz oder theilweise abgeschirrt seien oder nicht, ohne alle Aufsicht stehen lassen, indem sie sich selbst davon hinwegbegeben.

Wir sehen uns daher bewogen, in Ansehung dieser Zuwiderhandlungen gegen das Wegebaugesetz die Strafandrohung desselben von ¼ Thaler resp. 1 Thaler hiermit einzuschärfen und insbesondere auch für den letzteren Fall mit gleicher Strafe zu bedrohen und erwarten von den Polizeibeamten, insbesondere der Gensdarmerie, sowie von den Steuer- und Chaussee-Aufsichtsbeamten und Straßenwärtern eine strackliche Handhabung dieser Verbote.

Altenburg, den 11. Februar 1856.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
H. Schuderoff.

Herzogl. Sächs. Finanz-Kollegium.
C. Gentebrück.

Digitized by Google

19. Nachtrag zur Bekanntmachung der Herzoglichen Landesregierung vom 20. August 1855,

die Auswanderung und das Reisen nach überseeischen Häfen betreffend,

vom 3. März 1856.

(Publizirt in Nr. 31 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 13. März 1856.)

Mit höchster Ermächtigung werden die in §. 4 des von uns mittelst Verordnung vom 20. August 1855, die Auswanderung und das Reisen nach überseeischen Häfen betreffend, S. 203 der Gesetz-Sammlung enthaltenen Bestimmungen dahin ausgedehnt:

daß die inländischen Auswanderungsagenten ebenmäßig bei Vermeidung der in §. 4 der gedachten Verordnung angedrohten Geldbuße bis zu 50 Thlr., resp. Einziehung der ihnen ertheilten Erlaubniß, auch mit ausländischen Auswanderungslustigen nicht eher Verträge über deren Beförderung nach überseeischen Häfen abschließen dürfen, als bis sich dieselben durch den Besitz zur Zeit gültiger, von der zuständigen Behörde ausgestellter Auswanderungs-Consense oder wenigstens solcher Pässe, welche für die beabsichtigte Reise gültig sind, über die ihnen zur Auswanderung oder Reise ertheilte behördliche Erlaubniß genügend ausgewiesen haben.

Altenburg, den 3. März 1856.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

Digitized by Google

20. Höchste Verordnung,

die polizeiliche Beaufsichtigung des gewerbmäßigen Getraidehandels und des Mäklerwesens bei dem Getraidehandel betreffend,

vom 6. März 1856.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Um den in den letztern Jahren erheblich gesteigerten gewerbmäßigen Getraidehandel gleich andern Zweigen des Gewerbsbetriebs einer polizeilichen Beaufsichtigung und fortdauernden Kontrole zu unterstellen und einen soliden und zuverlässigen Betrieb des Getraidehandels zu fördern, verordnen Wir hiermit Folgendes:

§. 1.

Ein Jeder, welcher im hiesigen Lande einen selbstständigen Getraidehandel oder das Geschäft eines Getraide-, Unter- und Zwischenhändlers, — Mäklers und Kommissionärs — betreiben und ausüben will, hat sich hierzu von der Polizeibehörde seines Wohnortes, ist er ein Ausländer, von der Polizeibehörde desjenigen inländischen Marktortes, wo er vorzugsweise sein Geschäft betreibt, einen Erlaubnißschein ausstellen zu lassen.

§. 2.

Diese Erlaubnißscheine sind von den Polizeibehörden nur rechtlichen und zuverlässigen Personen zu ertheilen, anrüchigen und bescholtenen aber zu verweigern. Sie werden jedesmal auf das laufende Kalenderjahr ausgestellt, und müssen daher vor Beginn des nächsten Jahres erneuert werden, wenn der Inhaber das Geschäft fortzutreiben beabsichtigt. Für die Ausfertigung und resp. Erneuerung ist eine weitere Gebühr als eine Einschreibegebühr von 5 Ngr. nicht zu erheben.

§. 3.

Die Inhaber von Erlaubnißscheinen haben dieselben innerhalb ihres Geschäftsbetriebs und bei Ausübung desselben stets bei sich zu führen und auf Erfordern vorzuweisen.

§. 4.

Diejenigen, welche den Erlaubnißschein nicht bei sich führen, sind mit einer Geldstrafe von 10 Ngr. bis 1 Thlr., diejenigen aber, welche die Erneuerung ihres Erlaubnißscheins bei Jahresablauf unterlassen haben und dennoch ihr Geschäft fortbetreiben, sowie diejenigen, welche das Geschäft eines Getraide-Händlers, — Mäklers und Kommissionärs — ohne die vorgeschriebene Erlaubniß betreiben, sind mit einer Geldstrafe von 1 Thlr. bis 10 Thlrn. zu belegen, auch bei wiederholter Rückfälligkeit nach Befinden von dem fraglichen Geschäftsbetriebe ganz auszuschließen.

Digitized by Google

§. 5.

Die Polizeibehörden haben über diejenigen Personen, denen von ihnen Erlaubnißscheine ausgestellt und resp. erneuert worden sind, ein genaues Einschreiben zu führen und insbesondere jedes Mal in der ersten Hälfte des Januar die Namen derjenigen Personen, denen Erlaubnißscheine für das begonnene Jahr ertheilt resp. erneuert worden sind, den betreffenden Steuerämtern behufs der Auflegung und Forterhebung entsprechender Gewerbsteuer mitzutheilen.

§. 6.

Diese Anordnungen treten 4 Wochen nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, und sind die jetzt Betheiligten verbunden, bis dahin die erforderlichen Erlaubnißscheine auszuwirken.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und derselben Unser Herzogl. Insiegel beidrucken lassen.

Altenburg, den 6. März 1856.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. Pierer. Sonnenkalb.

Digitized by Google

21. Mandat,

die Abtretung des, zu Erbauung der durch das Altenburgische Gebiet führenden Königl. Sächs. Staats-Eisenbahn von Chemnitz nach Gößnitz erforderlichen, Grundeigenthums betreffend,

vom 6. März 1856.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Zu Beförderung der bevorstehenden Anlegung einer von Chemnitz nach Gößnitz führenden und Unser Landesgebiet zwischen der Station Gößnitz und der Königl. Sächs. Landesgrenze berührenden Eisenbahn, haben Wir im Einverständniß mit Unserer getreuen Landschaft die Entschließung gefaßt, auf diese Unternehmung der Königl. Sächs. Staatsregierung den Vorschriften des Grundgesetzes §. 54. Anwendung zu geben, und bestimmen demnach wegen Abtretung des, zur Erbauung der genannten Eisenbahn erforderlichen, Grundeigenthums hierdurch Folgendes:

§. 1.

Verbindlichkeit zur Abtretung von Grund und Boden gegen Entschädigung.

Jeder, dessen Grundeigenthum, es bestehe in Grund und Boden oder in Gebäuden, von der Richtung der, mit Unserer Genehmigung durch Unser Landesgebiet führenden, Eisenbahn von Chemnitz nach Gößnitz betroffen wird, ist davon, so viel zum Behuf der Eisenbahn sowohl für ihre erste Herstellung, als ihre spätere Unterhaltung und durch die Zweckmäßigkeit und Sicherheit des Betriebs gebotene Erweiterung erfordert wird, an den Königl. Sächs. Staatsfiskus gegen vollständige Entschädigung abzutreten verpflichtet.

§. 2.

Plan der Anlage, wornach die Nothwendigkeit der Abtretung bemessen wird.

Die Nothwendigkeit der Abtretung des hierzu in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums und der Umfang desselben richtet sich nach dem über die Richtung und Anlage der Bahn überhaupt festgestellten Plane, wenn derselbe zuvor Unsere Genehmigung erhalten hat, und erstreckt sich auch auf alle, zum Bau und Betrieb der Bahn erforderlichen Nebenanlagen, als Bahnhöfe, Wachthäuser, Schuttgruben, Ablagerungsplätze, Ziegeleien, Verlegung von Wegen, Wasserableitungen u. s. w.

§. 3.

Anwendung des Wegebaugesetzes vom 26. Mai 1837 auf die Verbindlichkeiten der Grundbesitzer und des Königl. Sächs. Staatsfiskus.

Bei der Feststellung der von dem Königl. Sächs. Staatsfiskus für abzutretendes Grundeigenthum zu leistenden vollständigen Entschädigung, ingleichen rücksichtlich der Verbindlich-

Digitized by Google

keit zur Ueberlassung der zum Bau dieser Eisenbahn nöthigen Materialien an Stein, Kies, Sand und Erdboden, sowie rücksichtlich der Zufuhr dieser Materialien aus den Steinbrüchen, Sand- und Kiesgruben und der auch deshalb zu leistenden Entschädigung, sind die Vorschriften des Wegebaugesetzes vom 26. Mai 1837 §§. 15. 16. 19. in Anwendung zu bringen, insofern nicht in gegenwärtigem Mandat oder in der, mit demselben gleichzeitig erlassenen Instruktion über das, bei der zum Behuf der Eisenbahn erforderlichen Abtretung von Grundeigenthum, und bei Ermittelung der dafür zu gewährenden Entschädigung, zu beobachtende Verfahren, darüber nähere oder andere Bestimmungen enthalten sind.

§. 4.

Leistungen des Königl. Sächs. Staatsfiskus zu Erhaltung und Sicherstellung der Kommunikation der angrenzenden Grundstücken.

Auf Kosten des Königl. Sächs. Staatsfiskus sind die für ungestörte Kommunikation von diesseit und jenseit der Bahn nöthigen Brücken, Durchgänge, Wasserzüge, Uebergänge, Wege und Treiben nicht allein herzustellen, sondern auch, sofern sie sich im Bereiche der Eisenbahn befinden, oder wenn und soweit den Betheiligten daraus eine neue oder erhöhte Belästigung erwächst, zu unterhalten. Gleiche Verbindlichkeit liegt dem gedachten Staatsfiskus auch ob rücksichtlich aller und jeder Veranstaltungen, welche in Folge der Eisenbahnanlegung für die Privat- und öffentliche Sicherheit nöthig sind.

§. 5.

Administratives Verfahren.

Die Bestimmung der zum Bau dieser Eisenbahn abzutretenden Grundstücke oder Parzellen der letzteren, deren Abschätzung, die Anordnung der nach §. 4. nöthigen Vorkehrungen und die Ausmittelung der deshalb zu leistenden Entschädigungen erfolgt im Verwaltungswege, zunächst durch das hierzu beauftragte Gerichtsamt II. zu Altenburg, welches hierbei sich des Beistandes der erforderlichen, von ihm selbst zu erwählenden Sachverständigen zu bedienen und vor Anordnung der nach §. 4. nöthigen Vorkehrungen, soweit es sich um öffentliche Wege, Brücken ꝛc. dabei handelt, die kreishauptmannschaftliche Genehmigung hierzu einzuholen hat.

§. 6.

Fortsetzung.

Wenn sich der Eigenthümer, beziehentlich sonstige Berechtigte, oder der Königl. Sächs. Staatsfiskus bei der von dem Gerichtsamte zu ermittelnden Entschädigungssumme nicht beruhigt, so tritt das in §. 15. und 16. des Wegebaugesetzes (vergl. §. 54. des Grundgesetzes) vorgezeichnete Taxationsverfahren ein, dergestalt, daß zur Taxation der Königl. Sächs. Staatsfiskus und der betreffende Eigenthümer, beziehentlich sonstige Berechtigte, je Einen Sachverständigen zu ernennen haben, während das Gerichtsamt den Obmann ernennt.

Das letztere hat das Taxationsverfahren, jedoch ohne die in §. 15. des Wegebaugesetzes (da nöthig) vorgeschriebene Zuziehung und Mitwirkung sonstiger dritter Personen, zu leiten und nach beendigter Sachinstruktion erstinstanzlichen Bescheid zu ertheilen. Gegen diesen findet Appellation an die Landesregierung, und gegen den Ausspruch der Letzteren Rekurs an Uns Statt.

§. 7.

Uebergang des Eigenthums und Vorkaufsrecht.

Kommen ganze Baustellen, oder sonstige ganze, rechtlich für sich bestehende Grundstücke zur Abtretung, so hat der Königl. Sächs. Staatsfiskus zur Erlangung des bürgerlichen Eigenthums an denselben die gerichtliche Zuschreibung bei der zuständigen Gerichtsbehörde nach Maasgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften auszuwirken.

Dagegen geht das bürgerliche Eigenthum an bloßen zur Abtretung gelangenden Pertinenzstücken oder Grundstückstheilen von der Ueberweisung an ohne gerichtliche Zuschreibung auf den Königl. Sächs. Staatsfiskus dergestalt über, daß letzterer dergleichen Trennstücke als hierzu berechtigter Eigenthümer wieder veräußern kann, in welchem Falle sodann nur der mit dem diesfallsigen Erwerber abgeschlossene Vertrag zur gerichtlichen Bestätigung zu bringen ist. Bei solchen Wieder-

Digitized by Google

veräußerungen hat jedoch der Expropriat und dessen Nachbesitzer das Vorkaufsrecht an dem betreffenden Trennstücke zu dem Preise, welchen ein Dritter bietet. Sollte er aber diesen Preis nicht geben wollen, so ist er berechtigt, die Abschätzung des fraglichen Trennstücks durch Sachverständige nach demjenigen Werthe, welchen dasselbe bei der Wiederabtretung wirklich hat, und sodann die Wiederabtretung selbst gegen Gewährung des in dieser Maaße ermittelten Schätzungswerths zu verlangen.

Die in Folge der Abtretung von Grundstücksparzellen eintretenden Eigenthumsveränderungen sind vom Gerichtsamte als Hypothekbehörde, ohne Abwartung eines diesfallsigen Antrags, sofort nach der Ueberweisung des Abgetretenen in den betreffenden Hypotheken-Akten und Büchern einzutragen; auch ist dann, wenn von einem unter Einer Uebersichtskarten-Nummer aufgeführten Grundstücke ein Theil abgetreten wird, die in §. 19. des Mandats vom 18. Mai 1850 wegen Beibringung geometrischer Zeichnungen getroffene Vorschrift zu befolgen.

§. 8.

Regulirung a) der Steuern.

Die auf den an den Königl. Sächs. Staatsfiskus abzutretenden Grundstücken und Grundstückstheilen haftenden Steuern werden dem Abtretenden von dem Zeitpunkte des Eigenthums-Uebergangs an (§. 7.) abgeschrieben, und es ist diese Abschreibung bei Abtretung bloßer Grundstückstheile oder solcher ganzer Grundstücke, welche Zubehör eines im übrigen nicht zur Abtretung gelangenden Guts- oder Walzkomplexes sind und mit Grundsteuer nicht für sich besonders angelegt, sondern in und mit dem ganzen Komplexe versteuert worden sind, zur Zeit antheilig, nach Verhältniß des Umfangs und der Beschaffenheit des Abgetretenen zum Ganzen, von da ab aber, wo das Grundsteuergesetz vom 21. Febr. 1855 in Kraft getreten sein wird, nach Maasgabe dieses Gesetzes und der hierzu etwa erlassen werdenden Verordnungen zu bewirken.

Dagegen wird das gesammte zum Zwecke des Eisenbahn-Unternehmens abgetretene Areal, ohne Ausnahme des bis dahin etwa steuerfreien Bodens, von dem Zeitpunkte des Eigenthums-Uebergangs an (§. 7.) dergestalt besteuert, daß dieses gesammte Areal flurenweise nach dem Steuerbetrage eines Ackers besten Landes in der betreffenden Flur mit verhältnißmäßiger Grundsteuer angelegt wird.

§. 9.

b) Der sonstigen Abgaben und Lasten.

Was die übrigen auf den zur Abtretung gelangenden Grundstücken oder Grundstückstheilen haftenden oder auf sie umzulegenden Abgaben und Lasten, und zwar zunächst

I. die Geld- und Natural-Abgaben und Abentrichtungen betrifft, so sind

1) die ständigen, ihrem Betrage nach im Voraus bestimmten Abgaben und Abentrichtungen entweder von dem Königl. Sächs. Staatsfiskus, beziehentlich antheilig nach Verhältniß des Umfangs und der Beschaffenheit des abgetretenen Trennstücks, auf das ganz oder theilweise abgetretene Grundstück zu übernehmen, oder, wo dies nicht füglich erscheint, von dem Eigenthümer des nicht abgetretenen übrigen Grundstücks oder Grundstückstheils fortzuleisten und zu vertreten, wofür ihm verhältnißmäßige Entschädigung zu leisten ist. Diese dem Grundeigenthümer von dem gedachten Fiskus zu leistende Entschädigung darf jedoch nicht durch Zahlung eines Averstonalquantums bewirkt werden, sondern muß der Sicherstellung halber in einem unwandelbaren, an den Eigenthümer zu entrichtenden Kanon bestehen, welcher nach der Größe des auf die abzutretende Parzelle zu rechnenden Antheils der zu vertretenden Abgaben und Abentrichtungen zu bemessen ist.

Kommen hierbei Ablösungsrenten in Frage, so kann der Rentegläubiger zwar die Enteignung des Trennstücks in keinem Falle hindern; er kann aber nach §. 42 des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 verlangen, daß ihm der Kapitalbetrag des auf das Trennstück zu repartirenden Theils der Rente ausgezahlt werde.

2) Zu ungewissen und außerordentlichen Abgaben und Abentrichtungen dagegen trägt der Königl. Sächsische Staatsfiskus, beziehentlich nach Verhältniß des Theils, welchen das abgetretene Trennstück vom Ganzen ausmacht, wie andere Grundeigenthümer besonders und unmittelbar bei.

II. In Bezug auf die sämmtlichen sonstigen Realverpflichtungen und Grundstücks-Dienstbarkeiten endlich sind die Vorschriften in §. 19. des Wegebaugesetzes vom 26. Mai 1837 in Anwendung zu bringen.

Digitized by Google

Sind die vorgedachten Abgaben und Lasten bereits in der Ablösung begriffen und liegen in Bezug auf dieselben bereits rechtsverbindliche Werthfestsetzungen vor, so sind die letzteren auch bei der Expropriation zu benutzen; entgegengesetzten Falls bewendet es bei den Vorschriften in §. 19. des nurgedachten Wegebaugesetzes.

§. 10.

Rechte entfernterer Interessenten.

Entferntere Interessenten (dritte Betheiligte) im Sinne des Gesetzes über die Ablösung von Frohndiensten und gewissen Grundstücks-Dienstbarkeiten vom 23. Mai 1837 §. 123 haben kein Recht, der Abtretung vom Grundeigenthume und dessen Abschätzung zu widersprechen, oder diese Handlungen anzufechten, oder fernerhin noch dingliche Rechte gegen das an den Königl. Sächs. Staatsfiskus abgetretene Eigenthum zu verfolgen. Ihre Rechte richten sich lediglich noch gegen die an die Stelle des veräußerten Grundeigenthums tretende Entschädigungssumme, und es leiden wegen ihrer amtlichen Berücksichtigung die im fünften Abschnitte des nurgedachten Ablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen, soweit dies der Natur der Sache nach möglich ist, darauf Anwendung.

In Bezug auf die Pächter von expropriirten Grundstücken oder Grundstückstheilen gelten die in §. 20. des Wegebaugesetzes vom 26. Mai 1837 getroffenen Bestimmungen.

§. 11.

Bestimmung wegen Miterwerbung kleinerer, zur Eisenbahn nicht zu verwendender Parzellen von Seiten des Königl. Sächs. Staatsfiskus.

Wenn durch den Zug der Eisenbahn von einem Grundstücke unbedeutende Parzellen abgeschnitten werden, welche für sich allein nicht wohl bewirthschaftet, oder nur mit einem ganz unverhältnißmäßigen Kostenaufwande dem bisherigen Eigenthümer zum Behuf der Mitbewirthschaftung zugänglich erhalten werden können, so daß der Königl. Sächs. Staatsfiskus zu Vermeidung größerer Nachtheile sich bewogen findet, solche Parzellen, obschon sie nicht von der Bahn bedeckt werden, ebenfalls käuflich an sich zu bringen, so findet in diesem Falle alles Dasjenige gleichmäßige Anwendung, was über die Abtretung von Parzellen zum Behuf der Erbauung der Eisenbahn überhaupt vorgeschrieben ist.

§. 12.

Kosten.

Sämmtliche gerichtliche und außergerichtliche Kosten, welche durch die in Folge dieser Verordnung vorgenommenen Verhandlungen und Erörterungen auflaufen, hat der Königl. Sächs. Staatsfiskus als Unternehmer der Eisenbahn zu tragen. Die Ab- und Erstattung der, im Fall eines Widerspruchs, oder wenn das §. 6. bezeichnete Taxationsverfahren eingeleitet wird, erwachsenden Kosten, unterliegt den allgemeinen prozeßrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen.

§. 13.

Herrschaftliches Eigenthum.

Wir selbst werden ebenfalls von Unsern Domanial-Besitzungen dergleichen Abtretungen, sofern sie zur Anlegung der Eisenbahn erforderlich werden, nach vorstehenden Grundsätzen geschehen lassen.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Geschehen zu Altenburg am 6. März 1856.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. Pierer. Sonnenkalb.

Digitized by Google

22. Instruktion

über das, bei Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der, durch das Altenburgische Gebiet führenden, Königl. Sächs. Staats-Eisenbahn von Chemnitz nach Gößnitz, sowie bei Ermittelung der dafür zu leistenden Entschädigung, zu beobachtende Verfahren.

vom 6. März 1856.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Ueber das Verfahren, welches bei Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer durch Unser Herzogthum, insbesondere den Bezirk des Gerichtsamts II. zu Altenburg führenden Eisenbahn von Chemnitz nach Gößnitz und bei Ermittelung der dafür zu gewährenden Entschädigung zu beobachten ist, setzen Wir, in Erwägung und Erläuterung des dieserhalb unter heutigem Tage erlassenen Mandats, und hauptsächlich zum Zweck der Instruktion für die bei der Anlage der Bahn in Thätigkeit tretenden Behörden und Taxatoren, Folgendes fest.

§. 1.

Das nach §. 5 des unterm heutigen Tage erlassenen Mandats zur Leitung und Ausführung des Enteignungs- (Expropriations-) Geschäftes beauftragte Gerichtsamt II. zu Altenburg hat auf der, durch den von Uns genehmigten Plan bezeichneten, Linie der Eisenbahn, soweit letztere Unser Landesgebiet berührt,

1) die einzelnen Grundstücke und Grundstückstheile, welche abgetreten werden müssen, nach ihrem ganzen Umfange in Länge, Breite und Richtung auszumitteln, und über die Nothwendigkeit ihrer Abtretung den Ausspruch zu thun;
2) die Abschätzung jedes einzelnen hiernach abzutretenden Grundstücks oder Grundstückstheils, sowie, vorkommenden Falls, der aufhaftenden Realverpflichtungen und Grundstücks-Dienstbarkeiten zu veranstalten und den Betrag der dafür zu leistenden Entschädigung zu ermitteln;
3) die Abtheilung der auf dem abzutretenden Grund und Boden ruhenden Abgaben und Lasten nach Maasgabe von §. 9 des Mandats vom heutigen Tage zu verfügen und das dieserhalb Nöthige anzuordnen;
4) über die von dem Königl. Sächs. Staatsfiskus zur Sicherstellung der Passage und der Kommunikation von einer Seite der Bahn zur andern zu treffenden, theils bleibenden, theils nur während des Baues erforderlichen, Vorkehrungen nach dem Lokalbedürfnisse

Digitized by Google

auf Grund der hierüber einzuholenden kreishauptmannschaftlichen Instruktionen, welche das Gerichtsamt II. lediglich zu befolgen hat, spezielle Vorschriften zu ertheilen und deren Ausführung zu sichern.

Insoweit die Enteignung von Grundstücken und Berechtigungen, welche zu Unserem Domanialgute gehören, hierbei mit in Frage kommt, wird Unser Finanzkollegium einen Abgeordneten zu Vertretung der fiskalischen Rechte bei den Enteignungs- (Expropriations-) Verhandlungen bestellen, welcher nach Befinden auch andere Finanzverwaltungs-Beamte, als Rent- und Forstbeamte, zur Auskunftertheilung und Begutachtung zuziehen kann.

§. 2.

Dem Gerichtsamte ist, bevor es zu den in §. 1 geordneten Lokalexpeditionen schreitet, zuvor derjenige Theil des genehmigten Eisenbahnplans im Grund- und Profil-Risse vorzulegen, welcher den Lauf der Bahn im diesseitigen Landesgebiete und deren Anschluß an die angrenzende Bahnstrecke des Königl. Sächs. Gebiets darstellt, um hieraus

a) die einzelnen Ortschaften,
b) die Grundstücke selbst, welche von der Richtung der Bahn betroffen werden, ingleichen
c) ob es blos liegende Gründe, an Feldern, Wiesen, Holz u. s. w. oder auch Gebäude sind, sowie
d) die Besitzer derselben insoweit ersehen und ermitteln zu können, als nöthig ist, um noch vor Anberaumung der Lokalexpedition sich in Gewißheit zu setzen, mit welchen Grundeigenthümern, als Interessenten, über die Abtretung namentlich zu verhandeln sein werde.

Um die zu veranstaltende Lokalexpedition desto besser vorzubereiten und nicht dabei auf unerwartete Hindernisse und Zweifel zu stoßen, bleibt dem Ermessen des Gerichtsamts überlassen, vor Anberaumung der erstern den vorgelegten Plan zuvörderst mit den zu den Expropriations-Verhandlungen angemeldeten Bevollmächtigten des Königl. Sächs. Staatsfiskus, allein, durchzugehen, und sich die, nach Befinden, erforderlichen Erläuterungen geben zu lassen. Stehen hierbei keine Zweifel entgegen, welche vor allen Dingen zu beseitigen sind, so hat das Gerichtsamt die erforderlichen Lokalexpeditionen wo möglich Ortschaftenweise vorzunehmen und damit fortzufahren, bis die Expropriation der ganzen Bahnlinie entlang, soweit sie den Gerichtsamtsbezirk durchläuft, vollendet ist.

§. 3.

Zu den Lokalexpeditionen sind vorzuladen und von Amtswegen zuzuziehen:

1) die betheiligten Grundbesitzer jeder Ortschaft, die Gemeindevertreter, Vorsteher und Administratoren hinsichtlich solcher Grundstücken, welche sich im Eigenthume von Kommunen, Korporationen, Kirchen, Schulen und öffentlichen Anstalten befinden, sämmtlich unter der Verwarnung, daß im Fall des Außenbleibens nichts destoweniger mit Taxation werde verfahren werden;
2) die von der Königl. Sächs. Staatsregierung für den Königl. Sächs. Staatsfiskus abgeordneten und legitimirten Bevollmächtigten;
3) die Gerichtspersonen jedes Orts, um, soweit nöthig, Auskunft zu geben;
4) die, zum Ausmessen der Grundstücken und den sonst vorkommenden Lokalerörterungen, sowie zur Taxation selbst, erforderlichen Sachverständigen.

Außerdem hat das Gerichtsamt, nach eignem Ermessen, auch

5) die Berechtigten zu den in §. 9 des Mandats vom heutigen Tage erwähnten, auf den abzutretenden Grundstücken haftenden Abgaben und Lasten, insonders auch etwaige Auszugsberechtigte, zu den Lokalexpeditionen zuzuziehn und wegen der Enteignung und Abschätzung, beziehentlich sonstigen Regulirung, ihrer Berechtigungen zu hören.

§. 4.

Bei den zu veranstaltenden Lokalexpeditionen hat das Gerichtsamt zugleich die Anträge der Bevollmächtigten des Königl. Sächs. Staatsfiskus wegen Auszeichnung des nöthigen Terrains zum

Digitized by Google

Erde-, Kies- und Sandgraben, sowie zu den dazu erforderlichen Abfahrtswegen, ingleichen zu den Ablagerungsplätzen, zu vernehmen, die Grundstücksbesitzer, auf und über deren Grund und Boden solche Anlagen und Vorkehrungen zu machen sind, mit vorzuladen, den Grund und Boden selbst, wegen seiner Tüchtigkeit zu diesem Behuf, da nöthig, durch Sachverständige untersuchen zu lassen, das Gutachten derselben, sowie der anwesenden Gerichtspersonen über die Thunlichkeit der anzulegenden Wege zu erfordern, und, wenn sich kein erhebliches Bedenken dagegen ergiebt, auch, soweit nöthig, die kreishauptmannschaftliche Genehmigung erbeten und ertheilt worden ist, wegen der Ueberlassung, sowie wegen der, für den Gebrauch zu gewährenden Entschädigung und künftigen Wiedereinebnung des Bodens, in derselben Maaße, wie über die eigenthümliche Abtretung des zur Eisenbahn selbst erforderlichen Areals, Bestimmungen zu treffen.

§. 5.

Zum Behuf der Abschätzung des abzutretenden und einstweilen einzuräumenden Grund und Bodens hat das Gerichtsamt zuverlässige Landwirthe, welche mit der Landesart und Bewirthschaftungsweise, sowie mit dem sonstigen Verkehr des Orts und der Gegend genau bekannt sind, zur Taxation von abzutretenden Gebäuden unparteiische Baugewerken, nach eigner Wahl zuzuziehen, ohne hierbei an die etwaigen Vorschläge der Interessenten gebunden zu sein. Diese Taxatoren sind, wenn sie nicht zu Würderungen im Allgemeinen bei dem Gerichtsamte in Pflichten stehen, dazu besonders zu vereiden.

§. 6.

Da nach §. 1 des Mandats vom heutigen Tage den Grundeigenthümern von dem Königl. Sächs. Staatsfiskus vollständige Entschädigung geleistet werden soll, so haben die Taxatoren im Allgemeinen auf einer Seite die Beschaffenheit des abzutretenden Grundstücksantheils an und für sich, sowie dessen Beziehung zu dem übrigen dem Eigenthümer verbleibenden Besitzthum, wodurch des erstern Werth zugleich mit bestimmt wird, nicht minder alle übrige Verhältnisse in Betracht zu ziehen, weshalb dem Eigenthümer durch die Abtretung der Parzelle, mit Rücksicht auf die dermalige Benutzung des betreffenden Grundstücks, ein unvermeidlicher Schade erwächst, und unter Berücksichtigung alles dessen die Entschädigung so auszumitteln, daß dem Eigenthümer unter gewöhnlichen und mit dem Besitze nothwendig verbundenen Verhältnissen, nach Empfang der ihm zu gewährenden Vergütung, ein wirklicher Schade nicht weiter übrig bleibe, auf der andern Seite aber auch eben so von allen blos eingebildeten, oder von solchen behaupteten Nutzungen, Vortheilen und entgegengesetzten Entbehrungen, als Gegenstand der auszumittelnden Entschädigungen abzusehen, welche von erst künftig beabsichtigten Vorkehrungen, Veränderungen, Unternehmungen oder Erwerbungen des Eigenthümers abhängig sind, deren dereinstiger Eintritt folglich zur Zeit der Abschätzung noch ungewiß ist.

§. 7.

Demgemäß haben die Taxatoren vor allen Dingen auszusprechen, wie viel der abzutretende Grund und Boden in seiner dermaligen Beschaffenheit, als Ackerland, Gartenland, Wiese, Holzboden u. s. w. und nach seiner Größe, oder das abzutretende Gebäude, für sich selbst bestehend, nach den Preisen, wofür im Orte und in der Gegend dergleichen Gebäude jetzt hergestellt, gekauft und verkauft zu werden pflegen, werth sei?

§. 8.

Nächstdem ist die Erörterung aber auch darauf zu richten, welchen Schaden der Grundeigenthümer sonst durch die Abtretung des ihm zugehörigen Grund und Bodens oder Gebäudes erleiden werde? In dieser Beziehung ist darauf zu sehen, ob und in wie weit nach Befinden der Werth des, dem Eigenthümer verbleibenden Grundstücks, durch die Abtretung der Parzelle, wegen erschwerter Bewirthschaftung desselben sich wahrscheinlich vermindern, oder wie viel er mehr an Kosten aufzuwenden haben werde, um den durch die dazwischen tretende Eisenbahn außer un-

Digitized by Google

mittelbarer Verbindung mit seinem übrigen Besitzthum gesetzten Theil desselben in der bisherigen Maaße zu benutzen.

§. 9.

Wenn Gebäude zur Abtretung kommen, so ist auszumitteln,

a) ob die Wiederaufbauung des abzutretenden Gebäudes dem Eigenthümer, z. B. als Wirthschaftsgebäude, unumgänglich nöthig sei? und, wenn dieses der Fall ist,

b) wie viel die Baukosten für das an die Stelle des abgetretenen, auf einem andern Platze nothwendig neu zu errichtenden Gebäudes von gleicher Größe, äußerer und innerer Beschaffenheit, mit Berücksichtigung der noch brauchbaren Baumaterialien von dem abzutretenden und abzutragenden Gebäude mehr betragen werden, als die nach §. 8 ausfallende Taxe des abzutretenden alten Gebäudes selbst gewährt?

c) Wird der Eigenthümer eines abzutretenden Gebäudes in die Nothwendigkeit versetzt, sich mit seiner Behausung selbst anderwärts von neuem anzubauen, so ist zugleich in Anschlag zu bringen, wie leicht, oder wie schwer die Gelegenheit zu Erlangung neuer Bauplätze am Orte sei, und welcher Preis daher von ihm für einen solchen von gleicher Größe, wie der abgetretene, wahrscheinlich zu bezahlen sein werde?

d) Ergiebt sich aus den Umständen, daß für das von dem Eigenthümer betriebene Gewerbe die örtliche Lage des abgetretenen Gebäudes besondere Vortheile gewährt habe, welche ihm durch die Verlegung desselben auf einen andern Platz verloren gehen, so ist über den bisherigen Umfang des Gewerbsbetriebs, und in wie weit derselbe von der günstigen Lage des Grundstücks abhängig gewesen, bei Nachbarn und Sachkundigen, sowie, nach Befinden, auch bei der Lokalobrigkeit, Erkundigung einzuziehen und bei Feststellung der Entschädigungssumme auf den Befund billige Rücksicht mit zu nehmen.

e) Wenn auf einem zur Abtretung gelangenden Gebäude nutzbare Realgerechtigkeiten haften, so ist zu erörtern, ob selbige auf das, statt des abgetretenen, von dem Eigenthümer zu erwerbende oder neu aufzuführende Gebäude transferirt und daselbst ausgeübt werden können? Findet eine solche Uebertragung wegen örtlicher Hindernisse nicht statt, oder legt sich zu Tage, daß die Ausübung daselbst dem Eigenthümer nutzlos sein würde, so ist der jährliche reine Durchschnittsertrag derselben zu ermitteln und der fünfundzwanzigfache Betrag derselben als Entschädigungsquantum anzusetzen. Ist aber eine Uebertragung und die Ausübung des Rechts anderwärts thunlich, so ist die Ermittelung nur auf die etwanige Differenz des bisherigen und, nach vorliegenden Umständen, künftig zu erwartenden Reinertrags zu richten. Jedenfalls ist aber im Falle der Uebertragung solcher Realberechtigungen der Nachtheil in Anschlag zu bringen und dafür eine Entschädigung auszuwerfen, der den Eigenthümer unvermeidlich dadurch trifft, daß sein Gewerbsbetrieb auf eine Zeit lang unterbrochen wird, und daß er in den Fall gebracht wird, an einem andern Orte das Geschäft von Neuem anzufangen und sich eine neue Kundschaft zu erwerben.

f) Bei Gebäuden und andern Anlagen, welche ihrer Lage und Einrichtung nach zum Vergnügen des Eigenthümers gereichen und eigends zu diesem Behuf eingerichtet worden sind, ist der Verlust des Gebrauchs zu diesem Zweck mit als Gegenstand der Entschädigung anzusehen, und wenn nicht aus den Lokalumständen hervorgeht, daß der Eigenthümer durch Verwendung der ihm für das Gebäude oder die Grundstücksparzelle, ihrer Würderung nach, zu gewährenden Abtretungssumme, sich dieselbe Annehmlichkeit auf einem andern Platze zu verschaffen im Stande sei, so ist auf jene Entbehrung, wenn der Eigenthümer es verlangt, bei Bestimmung der Entschädigung, nach billigem Ermessen, mit Rücksicht zu nehmen.

§. 10.

Gegenstand der Abschätzung und Vergütung sind auch die vorübergehenden Schäden, welche während des Baues der Eisenbahn dem unmittelbar daran stoßenden Grund und Boden durch denselben zugefügt werden. Lassen sich diese Schäden im Voraus nicht übersehen, so ist deren

Digitized by Google

Würderung bis nach vollendetem Baue auszusetzen und durch die nöthigen Besichtigungen vor dem letztern vorzubereiten.

§. 11.

Wenn Gebäude abzutreten sind, so ist bei der Verhandlung zwischen dem Eigenthümer und den Bevollmächtigten des Königl. Sächs. Staatsfiskus durch amtliche Vermittelung zugleich festzustellen und das Entschädigungsquantum darnach mit zu bemessen, ob der erstere dem letzteren die Abtragung des Gebäudes und die eigene Disposition über die Baumaterialien überlassen, oder die Abtragung selbst besorgen und dem gedachten Staatsfiskus den freien Platz übergeben wolle?

Letztern Falls hat das Gerichtsamt dem Eigenthümer eine hinreichende Frist zur Abtragung einzuräumen, nach deren Ablauf aber, auf Antrag der Bevollmächtigten des Königl. Sächs. Staatsfiskus, die Abtragung und Räumung des Platzes durch von ihm anzustellende Bauleute zu besorgen und die Banmaterialien dem Eigenthümer zu seiner Verfügung zu überlassen. Die Kosten dieser, von Amtswegen zu besorgenden, Abtragung und Räumung sind von den Entschädigungsgeldern abzuziehen.

§. 12.

Auf gleiche Weise ist zu verfahren, wenn Acker-, Wiesen- oder Gartenland abzutreten ist und die Uebergabe in die Zeit fällt, wo die Früchte reif werden, nicht minder, wenn Holzboden mit stehenden Hölzern abgetreten werden soll. Will der Eigenthümer in solchen Fällen den abzutretenden Grund und Boden nicht selbst räumen und sich der Früchte und resp. des Holzes nicht selbst anmaßen, so ist solches entweder den Bevollmächtigten des Königl. Sächs. Staatsfiskus gegen Vergütung des Werths freizustellen, oder das Gerichtsamt hat die Räumung und die Versteigerung des Abgebrachten zu veranstalten und den Erlös dem Eigenthümer, nach Abzug der Räumungs- und Versteigerungskosten, zu verabfolgen.

§. 13.

Die zur Abtretung bestimmten Grundstücke und Grundstückstheile sind nach beendigter Besichtigung und Abschätzung sofort durch deutliche Merkmale als solche zu bezeichnen und abzusondern, auch ist die auf gedachte Weise erfolgte Abgrenzung derselben im Protokolle deutlich zu bemerken.

Nach Beendigung des Baues der Eisenbahn und der damit verbundenen Anlagen ist, mit Berücksichtigung der dadurch an der Erdoberfläche herbeigeführten Veränderungen, eine sorgfältige Verlaagung der davon betroffenen Grundstücke schließlich zu veranstalten, wobei die Grenzbezeichnung, da nöthig, mit Laagsteinen zu bewirken ist.

§. 14.

Die Berechnung und Abschreibung der auf den abzutretenden Grundstücken und Grundstückstheilen ruhenden, ingleichen die Berechnung und Zuschreibung der auf dieselben künftig zu legenden Steuern geschieht, nach Maasgabe der Bestimmungen in §. 8 des Mandats vom heutigen Tage, durch das hiesige Hauptsteueramt, welchem das Gerichtsamt die zu diesem Behufe nöthigen Mittheilungen, insonders auch vom Zeitpunkte des Eigenthums-Uebergangs, zu machen hat.

§. 15.

Die Abtheilung und sonstige Regulirung, beziehentlich Abschätzung und Abfindung der in §. 9 des Mandats aufgeführten Abgaben und Lasten erfolgt nach Maasgabe der ebendaselbst ertheilten Vorschriften durch gerichtsamtliche Vermittlung und Entscheidung. Die diesfallsigen Verhandlungen sind mit der zur Besichtigung und Taxation der Grundstücke erforderlichen Lokalexpedition zu verbinden. Zu dem Ende hat sich das Gerichtsamt vorher von den betreffenden Grundeigenthümern eine vollständige und richtige Angabe der auf ihren Grundstücken haftenden sämmtlichen Abgaben und Lasten aller Art zu verschaffen, ingleichen dieserhalb die bezüglichen Kaufbriefe und Quittungsbücher sich vorlegen zu lassen und einzusehn, sowie auch, zur Erlangung diesfallsiger genauer Aus-

Digitized by Google

kunft oder Berichtigung, nächst den Ortsgerichtspersonen nöthigenfalls die betreffenden Rentbeamten und Einnehmer darüber zu befragen. Nach dem Ergebnisse dieser Vorerörterungen hat das Gerichtsamt zu bemessen, bei welchen dabei betheiligten Berechtigten deren unmittelbare Zuziehung zur Lokalexpedition wünschenswerth erscheint. (vergl. §. 3 unter Nr. 5 oben.)

Jedenfalls hat das Gerichtsamt da, wo die betheiligten Berechtigten nicht unmittelbar zu den Verhandlungen zugezogen werden, denselben von der erfolgten Regulirung der Abgaben und Lasten rechtzeitige Nachricht zu ertheilen und dann, wenn nach § 9. des Mandats ein unwandelbarer Kanon auszuwerfen ist, den Entrichtungstermin festzusetzen.

Wo nicht öffentliche Abgaben und Lasten in Frage stehn und wo nicht das Interesse dritter Betheiligter dabei beeinträchtigt wird, oder wo diese letzteren ihre diesfallsige Zustimmung geben, bleibt es den Bevollmächtigten des Königl. Sächs. Staatsfiskus und den Expropriaten unbenommen, sich unter sich und mit den betheiligten Berechtigten auch anders, als in der in §. 9 des Mandats vorgezeichneten Maaße, über die Regulirung der Abgaben und Lasten zu vereinigen.

§. 16.

Damit aber das Hauptgeschäft der Enteignung (Expropriation) durch die erforderliche Abtheilung und Regulirung der Abgaben und Lasten und die damit nöthigenfalls verknüpften Erörterungen (vergl. §. 15 oben) nicht allzusehr aufgehalten werde, so ist unerwartet derselben, sobald nur das Entschädigungsquantum für die abzutretende Parzelle vorschriftsmäßig ermittelt und festgestellt worden ist, ohne Anstand von dem Gerichtsamte mit der Ueberweisung des abgetretenen Grund und Bodens an die Bevollmächtigten des Königl. Sächs. Staatsfiskus in der in §. 13 vorgeschriebenen Maaße zu verfahren.

§. 17.

Bei Ausführung Dessen, was in §. 4 des Mandats über die Erhaltung ungestörter Kommunikation von Diesseits und Jenseits der Bahn, und Sicherstellung gegen Gefahren vorgeschrieben ist, als dem fernern Gegenstand der Erörterung, ist vor Allem zwischen öffentlichen, von der Eisenbahn durchschnittenen, Kommunikationswegen der anliegenden Ortschaften, und bloßen Privatwegen oder Treiben, zu unterscheiden.

Die erstern müssen, sofern nicht der Kreishauptmann auf vorgängige Anfrage bei der Landesregierung ihre Entbehrlichkeit ausspricht, unbedingt in ihrer Gangbarkeit erhalten und von dem Königl. Sächs. Staatsfiskus daher die dazu erforderlichen Anstalten getroffen werden; dies hindert jedoch nicht, daß nach Befinden der Lokalität dergleichen Straßen und Wegen auf einzelnen Punkten eine veränderte Richtung gegeben werden dürfe, wodurch ohne merkliche Beschwerung der Anwohnenden, statt des vielleicht nur mit großen Schwierigkeiten und unverhältnißmäßig großem Kostenaufwande beizubehaltenden bisherigen Traktes, der erforderliche Uebergang auf einem andern Punkte mit Benutzung eines bequemen Terrains und mit weniger Kosten hergestellt werden kann. Solchenfalls sind die betreffenden Gemeinden durch ihre Vertreter und Gerichtspersonen zur Verhandlung zu ziehen, mit ihren Erinnerungen und Vorschlägen zu hören, und wenn eine freiwillige Uebereinkunft über die zu wählende Modalität der Ausführung nicht zu Stande zu bringen ist, nach dem Urtheile der Sachverständigen, unter gleichmäßiger Berücksichtigung des Interesses beider Theile, behufige, den Verkehr gegen Störung und Gefahr sichernde, Anordnungen zu treffen.

Bei bloßen Privatwegen und Treiben kommt es zunächst darauf an, ob die Beibehaltung derselben, und mithin die Herstellung eines Ueberganges von Diesseits auf Jenseits der Bahn, für den Besitzer unentbehrlich bleibt, oder, ob der Verlust derselben ohne wesentlichen Nachtheil für seine Oekonomie entweder mit in die, wegen abgetretenen Grund und Bodens zu gewährende Entschädigung aufgerechnet, oder besonders vergütet werden könne? Erstern Falls, und wenn zugleich das Terrain keine zu großen, den ökonomischen Werth der zu treffenden Vorrichtungen übersteigenden Schwierigkeiten in den Weg legt, darf den Adjazenten wider Willen eine Entschädigung nicht aufgedrungen werden, sondern die Bevollmächtigten des Königl. Sächs. Staatsfiskus müssen solchenfalls die, zur fernern Unterhaltung des Wegs oder der Treibe nöthigen Vorkehrungen treffen, wogegen auch im entgegengesetzten Falle sie zu letztern nicht wider Willen zu nöthigen sind, wenn sie sich zu einer nach ökonomischem Gutachten hinreichenden Entschädigung oder zu einer dem Be-

Digitized by Google

sitzer unnachtheiligen Verlegung des Weges oder der Treibe, wo die Herstellung des Uebergangs leichter und minder kostspielig sein würde, erbieten, und hat das Gerichtsamt hierüber, nach Ermessen der Sachverständigen, eintretenden Falles zu entscheiden.

§. 18.

Ereignet sich dieselbe Frage bei größern Land- und Kommerzialstraßen, so hat das Gerichtsamt im Einvernehmen mit dem Kreishauptmann zwar zu erörtern, auf welche Weise dem Bedürfniß am thunlichsten abzuhelfen sei? sich jedoch einer eigenen Entscheidung zu enthalten, sondern an das Finanzkollegium gutachtlichen Bericht zu erstatten und Resolution zu erwarten.

§. 19.

Wegen aller vorstehender, zwischen dem Königl. Sächs. Staatsfiskus auf einer, und den Grundeigenthümern oder andern Betheiligten auf der andern Seite zu regulirenden Punkte ist, nach erfolgter Erörterung des Thatsächlichen, unter ihnen vom Gerichtsamte, unter Mittheilung des von ihm gewonnenen Abschätzungsergebnisses, eine gütliche Vereinigung in zulässiger Weise (vergl. §. 15 oben) zu versuchen. Wenn und soweit diese nicht gelingt, ist vom Gerichtsamte entweder nach §. 20 Bescheid zu ertheilen, oder nach §. 21 in der dort geordneten Maaße zu verfahren.

§. 20.

Betrifft der unter den Parteien streitig gebliebene Gegenstand die Abtretung des zur Eisenbahn in Anspruch genommenen Grund und Bodens selbst, die zu bestimmende Größe desselben, die Abtheilung der darauf zu rechnenden Oblasten, die der Bahn in einer Gemeindeflur zu gebende Richtung, die Modalität der, zur Unterhaltung der Kommunikation von einer Seite der Bahn zur andern und zur Sicherstellung der Adjazenten und der Ab- und Zugehenden zu treffenden Vorkehrung, so hat das Gerichtsamt darüber Bescheid zu ertheilen und solchen den Parteien legal zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid findet das Rechtsmittel der Berufung auf den Ausspruch der Landesregierung, und gegen der Letzteren Entscheidung das Rechtsmittel des Rekurses an Uns Statt. Wird ein solches Rechtsmittel rechtzeitig eingewendet, so ist bis zum Eingange einer rechtskräftigen Entscheidung auf demjenigen Punkte der projektirten Bahn, welche den Gegenstand der Differenz ausmacht, mit Ausführung solcher Vorkehrungen, wodurch der bisherige Kulturzustand des Grundstücks, oder dessen Zusammenhang mit andern angrenzenden verändert, gehemmt oder gänzlich aufgehoben werden würde, anzustehen. Das Gerichtsamt hat aber, wenn sich im Laufe der Lokalerörterungen dergleichen Differenzen ereignen, deshalb das Geschäft überhaupt nicht abzubrechen, sondern damit ungestört fortzufahren, jedoch immittelst auf das eingewendete Rechtsmittel ohne Aufenthalt Bericht zu erstatten.

§. 21.

Betrifft dagegen der unter den Parteien streitig gebliebene Gegenstand die Größe der vom Gerichtsamte ermittelten Entschädigung für das abzutretende Grundeigenthum oder der sonst zu leistenden Vergütungen, so hat das Gerichtsamt die Parteien in das in §. 6 des Mandats geordnete Taxationsverfahren zu verweisen und die hierzu erforderlichen Einleitungen zu treffen, unerwartet dessen aber, was in diesem Taxationsverfahren künftig hierüber rechtskräftig wird erkannt werden, die Bevollmächtigten des Königl. Sächs. Staatsfiskus auf Verlangen alsbald in Besitz des, zur Abtretung ausgezeichneten Grund und Bodens zu setzen, um darauf plangemäß bauen zu können. Hieran hat das Gerichtsamt sich durch eingewandte Appellationen oder Rekurseinlegung nicht irren zu lassen.

§. 22.

Sowohl in diesen Fällen (§. 21), als auch, wenn sich bei dem Ausspruche des Gerichtsamts über die Abtretung von Grund und Boden und die zu leistende Entschädigung beruhigt wird, ist den bisherigen Eigenthümern nach erfolgter Absteckung der abgetretenen Parzellen, alle weitere Gebahrung damit, und jede Störung der, von der Königl. Sächs. Staatsregierung zu veranstaltenden Arbeiten, zu untersagen, und hat das Gerichtsamt überhaupt alle Beeinträchtigungen

Digitized by Google

oder Verletzungen des durch erstern gehenden Eisenbahntraktes, auf Anlangen der, von der Königl. Sächs. Staatsregierung zu bestellenden Aufseher, durch die ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Zwangs- und Strafmittel abzuwenden oder zu ahnden.

§. 23.

Der Königl. Sächs. Staatsfiskus ist dagegen verpflichtet, vom Zeitpunkt der an ihn erfolgten Ueberweisung der abgetretenen Grundstücke an, die Auszahlung der festgestellten Entschädigungssumme, wenn die entgegenstehenden Anstände beseitigt sind, nebst Zinsen davon zu fünf vom Hundert vom Tage der Besitzüberweisung an gerechnet, auf dieserhalb an ihn ergangene Aufforderung des Gerichtsamts II. zu Altenburg nach dessen Anweisung sofort entweder an dieses, oder an die Eigenthümer, bezüglich dritten Betheiligten zu bewirken.

§. 24.

In den über die Lokalexpeditionen aufzunehmenden Protokollen ist besonders deutlich auszudrücken, ob und wo nach Befinden auf einzelnen Punkten, zu Beseitigung etwaniger, erst bei den Verhandlungen hervorgetretener Schwierigkeiten, Abweichungen von der Richtung der Bahn unvermeidlicher Weise vorgenommen worden sind, wie selbige bei dem von Uns genehmigten Plane vorausgesetzt worden ist.

§. 25.

Das Gerichtsamt hat über das Ergebniß des ihm übertragenen Expropriationsgeschäftes nach dessen Beendigung an Unsere Regierung, und diese an Uns zu berichten, wobei sich nach dem beigeschlossenen Schema zu richten ist.

Gegeben Altenburg am 6. März 1856.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. Pierer. Sonnenkalb.

Digitized by Google

Name der Ortschaften.	Name und sonstige Bezeichnung der betroffenen Grundstücksbesitzer jedes Orts,	Uebersichtskarten-Nummer, Gattung und Größe des zur Abtretung ausgesetzten Grund und Bodens.	Betrag der Entschädigungssumme.	Anmerkungen, insbesondere: Ob Differenzpunkte vorwalten, die in den Rekursweg gelangen.
welche, und wie sie von der Richtung der Eisenbahn in der Reihe nach einander betroffen werden.			fl.	kr.	A.	

Digitized by Google

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück VI. **1856.** Ausgeg. d. 17. April 1856.

23. Ministerial-Verordnung,

das Staatspapiergeld des Fürstenthums Reuß j. L. betreffend,

vom 12. März 1856.

(Publizirt in Nr. 32 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 15. März 1856.)

Nachdem die Regierung des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie zu der Uebereinkunft, welche laut der Ministerial-Bekanntmachung vom 4. Februar dieses Jahres, das fremde Staatspapiergeld betreffend, zwischen der hiesigen Regierung und mehreren andern Thüringischen Regierungen über die gegenseitige Zulassung ihres Staatspapiergelds unterm 21. Januar dieses Jahres abgeschlossen worden ist, den ihr offen erhaltenen Beitritt nunmehr erklärt hat, und hiernach die in dieser Uebereinkunft von den daran theilnehmenden Regierungen übernommenen gegenseitigen Verpflichtungen, namentlich auch die Verpflichtung, die Annahme und Wiederausgabe des von einer der kontrahirenden Regierungen ausgegebenen Staatspapiergelds als Zahlungsmittel im gemeinen Verkehre ihrer Länder unbehindert und ohne Herabsetzung unter den von der betreffenden Regierung bestimmten Nennwerth zu gestatten, auch auf die beitretende Fürstlich Reußische Regierung jüngerer Linie Ausdehnung erlangt haben; so wird solches mit Höchster Genehmigung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei zugleich in Abänderung von §. 3 der Höchsten Verordnung vom 4. Februar 1856, die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergelds betreffend, andurch verordnet:

daß das Staatspapiergeld des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie nicht blos innerhalb des Bezirks des Gerichtsamts Ronneburg, sondern innerhalb des gesammten Herzogthums von dem in §. 1 und 2 der nurgedachten Höchsten Verordnung enthaltenen Verbote ausgeschlossen bleibt.

Es ist sonach auch künftighin die Annahme und Wiederausgabe des Staatspapiergelds des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie im hiesigen Lande, sowie des hierländischen Staatspapiergelds im Fürstenthume Reuß jüngerer Linie gestattet.

Als Auswechselungskasse für das Fürstlich Reußische Staatspapiergeld ist die Fürstliche Hauptstaatskasse in Gera bestimmt worden, bei welcher das Umtauschungsgeschäft in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr Dinstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends stattfindet.

Altenburg, am 12. März 1856.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
K. Pierer.

Digitized by Google

24. Ministerial-Bekanntmachung,

die Verwandlung des Königlich Hannoverschen Nebenzollamtes II. Klasse zu Fähr in ein Nebenzollamt I. Klasse betreffend,

vom 22. März 1856.

Nachdem anher gelangter offizieller Mittheilung zu Folge beschlossen worden ist, das Königlich Hannoversche Nebenzollamt II. Klasse zu Fähr im Hauptamtsbezirke Brinkum vom 1. April dieses Jahres an in ein Nebenzollamt I. Klasse zu verwandeln, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 22. März 1856.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

25. Ministerial-Bekanntmachung,

die Errichtung eines Königlich Sächsischen Nebenzollamtes I. zu Rumburg in Böhmen betreffend,

vom 31. März 1856.

Anher gelangter offizieller Nachricht zu Folge wird vom 1. April dieses Jahres an zu Rumburg im Böhmen ein zum vollständigen Begleitscheinwechsel, sowie zu sonst unbeschränkter Zoll-Abfertigung befugtes Königlich Sächsisches Nebenzollamt I., Hauptamtsbezirks Zittau, eröffnet werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Altenburg, den 31. März 1856.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

26. Patent,

die Herabsetzung der tarifmäßigen Tara-Vergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken betreffend,

vom 2. April 1856.

(Publizirt in Nr. 40 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 3. April 1856.)

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit einer unter den Regierungen des Zollvereins getroffenen Vereinbarung verordnen Wir hiermit, wie folgt:

Digitized by Google

Vom 1. Juni des laufenden Jahres an wird die tarifmäßige Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken von 3 Pfund (s. Tarif pag. 145 der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853) auf zwei Pfund vom Centner Bruttogewicht herabgesetzt.

Urkundlich mittelst Unserer eigenhändigen Unterschrift und mit Beidruckung Unseres Herzoglichen Insiegels.

Gegeben Altenburg, am 2. April 1856.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch.

---

27. Ministerial-Verordnung,

die Benachrichtigung der Heimaths- und Polizeibehörden vom Ergebniß der gegen ihre Gerichtsuntergebenen geführten Untersuchungen betreffend,

vom 10. April 1856.

Um eine genügende polizeiliche Aufsichtsführung über die wegen Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung gekommenen resp. bestraften Unterthanen des Herzogthums Sachsen Altenburg zu ermöglichen, wird auf Befehl Seiner Hoheit des regierenden Herzogs hiermit Folgendes verordnet:

1.

Diejenigen Untersuchungs- und Polizeibehörden, welche nicht zugleich die Kommunalbehörde des Heimathsortes einer bei ihnen wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder auch wegen eines blos polizeilichen Delikts zur Untersuchung gezogenen Person sind, haben, wenn die zur Untersuchung gezogene Person dem Inlande angehörte, in allen Fällen sowohl das Endergebniß der geführten Untersuchung, als auch das Beruhenlassen derselben der Heimaths-Polizeibehörde dieser Person unverzüglich mitzutheilen, damit dieselbe wegen der polizeilichen Aufsicht die entsprechende Entschließung fassen und bei vorkommenden etwaigen Rückfällen derselben Person den anfragenden Untersuchungsbehörden eine genaue und vollständige Mittheilung zur weiteren Berücksichtigung erstatten kann.

Auch haben die betreffenden Untersuchungs- und Polizeibehörden die geschlossenen Untersuchungsakten auf Verlangen der betreffenden Heimaths-Polizeibehörde zur Einsichtnahme mitzutheilen.

2.

Die in §. 1 der Ministerial-Verordnung vom 21. Oktober 1850, die Anlegung von Verzeichnissen derjenigen Personen, welche wegen Verlustes oder Ruhens ihrer staatsbürgerlichen Rechte aktiv und passiv wahlunfähig sind, betreffend, (Seite 149 der Gesetzsammlung von 1850) hervorgehobene, schon früher wegen des Ruhens der staatsbürgerlichen Rechte erforderliche, Mittheilung an die Kommunalbehörde des Heimathsortes der in Untersuchung befangenen Person, bleibt auch fernerhin in Kraft.

Die ebendaselbst der Staatsanwaltschaft auferlegte Verpflichtung, in denjenigen Untersuchungsfällen, welche früher der schwurgerichtlichen Verhandlung unterlagen, die betreffende Heimaths-Kommunalbehörde von dem Ausgange der Untersuchung zu benachrichtigen, wird hiermit aufgehoben.

3.

In allen Fällen, wo es sich um Gesetzesübertretungen in den fiskalischen Waldungen handelt, haben die Untersuchungsbehörden außer der Mittheilung an die Heimaths-Polizeibehörde des Angeschuldigten auch noch den betreffenden Forstämtern des Landes von dem Ausgange der Untersuchung Nachricht zu ertheilen.

Digitized by Google

4.

Die Bekanntmachung des vormaligen Landes-Justiz-Kollegiums vom 12. Mai 1849 (Seite 191 der Gesetzsammlung von 1849) wird hiermit aufgehoben.

Altenburg, den 10. April 1856.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

28. Ministerial-Bekanntmachung,

die Umwandlung des Großherzoglich Badischen Nebenzollamtes I. zu Au am Rhein in ein Nebenzollamt II. betreffend,

vom 7. April 1856.

Nachdem erhaltener offizieller Mittheilung zu Folge das Großherzoglich Badische Nebenzollamt erster Klasse zu Au am Rhein, Hauptamtsbezirks Neufreistatt, wegen veränderter Verkehrsverhältnisse vom 1. April dieses Jahres an in ein Nebenzollamt zweiter Klasse umgewandelt worden ist, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 7. April 1856.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

29. Bekanntmachung der Landesregierung,

das Schlachten zu junger Kälber und den Transport des kleinern Schlachtviehs betreffend,

vom 7. April 1856.

(Publizirt in Nr. 45 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 15. April 1856.)

Es ist zur Anzeige gekommen, daß dem diesfallsigen Verbote zuwider hier und da Kälber unter einem Alter von 14 Tagen verkauft und geschlachtet werden.

Herzogliche Landesregierung findet sich daher veranlaßt, die Verordnung vom 2. November 1852 (Ges. Samml. v. Jahre 1852, S. 132), wonach sowohl der Verkauf von Kälbern unter einem Alter von 14 Tagen bei einer den Verkäufer treffenden Strafe von zwei Thalern, als auch das Schlachten solcher Kälber bei einer gleich hohen Strafe und bei Verlust des Fleisches gänzlich untersagt ist, hiermit nachdrücklich einzuschärfen, gleichzeitig aber auch die wegen der Fortschaffung des kleineren Schlachtviehs unterm 4. April 1845 (Ges. Samml. von 1845, S. 18) ergangene gesetzliche Verordnung wieder in Erinnerung zu bringen, und die Polizeibehörden zur genauen Ueberwachung dieser Anordnungen, eintretenden Falls zur Bestrafung von Zuwiderhandlungen anzuweisen.

Altenburg, den 7. April 1856.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

Digitized by Google

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück VII. 1856. Ausgeg. d. 29. April 1856.

30. Ministerial-Bekanntmachung,

einige nachträgliche Bestimmungen zu dem revidirten deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrage betreffend,

vom 28. April 1856.

Nachdem zu dem, mittelst Ministerial-Bekanntmachung vom 30. Juni 1852 in Seite 49 ff. der hierländischen Gesetzsammlung vom Jahre 1852 veröffentlichten, revidirten deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrage, in Folge anderweiter Vereinbarung in der zweiten deutschen Postconferenz, die im nachstehenden Nachtrage unter ⊙ und in der nachfolgenden Beilage unter ☽ enthaltenen Bestimmungen hinzugetreten sind, so wird solches mit Genehmigung Seiner Hoheit des gnädigst regierenden Herzogs, und mit dem Bemerken, daß die gedachten Bestimmungen vom 1. Mai des laufenden Jahres an in Kraft zu treten haben, zur Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 28. April 1856.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
von Larisch.

⊙

Nachtrag zu den Bestimmungen des revidirten deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrages.

Artikel 1.

Aeußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterspedition gelten für den internationalen Postverkehr die in der Anlage enthaltenen besonderen Bestimmungen.

Artikel 2.

Münzwährung, respective Saldirung.

Die Saldirung der Abrechnungen im Wechselverkehre der Vereins-Postverwaltungen (Artikel 9 des revidirten Vereinsvertrages) geschieht, soferne nicht anderweite Verständigung besteht, in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche Saldo zu empfangen hat.

Der hierbei in Folge von Coursdifferenzen etwa eintretende Verlust wird von der zahlenden und der empfangenden Postverwaltung zu gleichen Theilen getragen.

Artikel 3.

Transitgebühren.

Zu den Gegenständen, für welche Transitgebühren nicht anzusetzen sind (Artikel 15, b. des Vereinsvertrages) gehören auch die vom Porto befreiten Briefpost-Sendungen, ferner die Retourbriefe, die unrichtig instradirten Briefe, die Kreuz- und Streifband-Sendungen, und die Waarenproben, welche im internen Verkehre zwischen zwei Gebietstheilen eines und desselben Vereinsstaates vorkommen und durch dazwischen liegendes Gebiet anderer Vereins-Postverwaltungen transitiren.

Digitized by Google

Artikel 4.

Beförderung mit der Briefpost.

Portopflichtige Briefschaften ohne Werthsangabe unterliegen bis zum Gewichte von 4 Loth und ohne Unterschied des Formates durchweg der Behandlung als Briefpost-Sendungen; schwerere aber und bis zum Gewichte von 16 Loth nur dann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mittelst Marken verlangt wird.

Was die portofreien Gegenstände betrifft, so werden die im Artikel 27 des revidirten Vereinsvertrages bezeichneten Correspondenzen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht, die in den Artikeln 28 und 29 jenes Vertrages aufgeführten Dienstcorrespondenzen aber bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich auch ohne ausdrücklichen Beisatz auf der Adresse mit der Briefpost befördert.

Außerdem sind die aus dem Vereins-Auslande mit der Briefpost eingehenden Sendungen ohne Unterschied des Gewichtes, in soferne die Vorschriften über zollamtliche Behandlung nicht entgegen stehen, mit der Briefpost weiter zu befördern, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Artikel 5.

Unfrankirte und ungenügend frankirte Briefe.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Silbergroschen oder 3 Kreuzern pr. Loth zur Portotaxe erhalten.

Wenn Briefe unvollständig mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so wird dafür das Ergänzungs-Porto und der Zuschlag eingehoben.

Bei Ermittelung des Werthes der verwendeten Marken u. s. w. werden die Silbergroschen stets zu 3 Kreuzern beiderlei Währung und umgekehrt, sowie die Kreuzer der einen Währung für Kreuzer der anderen Währung gerechnet, und es ist hiernach das Ergänzungs-Porto ohne weitere Reduction anzusetzen.

Der Zuschlag mit einem Silbergroschen oder 3 Kreuzern pr. Loth aber ist bei solchen ungenügend frankirten Briefen dann, wenn der Werth der verwendeten Marken 2c. nicht einmal dem Betrage der einfachen Portotaxe für den Brief gleichkommt, für das Gesammtgewicht des letzteren, in anderen Fällen jedoch nur für die unberichtigten Lothe (Taxsätze) oder Theile von Lothen anzurechnen.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Artikel 6.

Kreuz- oder Streifband-Sendungen.

Für Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird im Falle der Vorausbezahlung und der vorschriftmäßigen Beschaffenheit ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer (4 Silberpfennige) pr. Loth, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Bei den mit Marken ungenügend frankirten Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird das gewöhnliche Briefporto nebst Zuschlag ebenfalls nur für die unberichtigten Lothe oder Loththeile angesetzt. Kreuz- und Streifband-Sendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden.

Artikel 7.

Waarenproben und Muster.

Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftmäßig verpackt sind, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Derlei Sendungen sind bis zum Gewichte von 16 Loth als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Artikel 8.

Garantie.

Zur Ergänzung der Bestimmungen des Artikels 62 des revidirten Postvereins-Vertrages wird festgesetzt, daß für Beschädigung am Inhalte einer Sendung die Postverwaltungen nur dann zu

Digitized by Google

haften haben, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhafter unmittelbarer Beziehung zu der vorhandenen inneren Beschädigung steht.

Außer diesem Falle tritt die Haftpflicht einer Postverwaltung wegen des Inhaltes nur dann ein, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschehene Auflieferung eines unbeschädigten Inhaltes, sowie dessen gehörige Verpackung, vollständig nachgewiesen wird.

Für Verluste und Beschädigungen, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht Statt. Dagegen haben bei diesfallsigen Reclamationen zunächst diejenigen Postanstalten, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Aufgeber zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

Artikel 9.

Nachnahmen.

Die Bestimmung in dem Absatze 2 des Artikels 63 des revidirten Vereinsvertrages wird dahin modificirt, daß die Ausbezahlung des Nachnahmebetrages am Orte der Aufgabe im Allgemeinen und selbst bei einer vorschriftwidrig verzögerten Einsendung der Rückscheine nicht eher verlangt werden kann, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Artikel 10.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Aufgeber.

Der Absender ist befugt, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten zu verfügen, als solche nicht an den von ihm bezeichneten Empfänger übergeben worden sind.

Artikel 11.

Aufhebung einzelner Artikel des revidirten Postvereins-Vertrages.

Die Artikel 19, 21, 22, 23, 33 und 71 des revidirten Postvereins-Vertrages treten außer Geltung.

Artikel 12.

Ratification und Dauer des Nachtrages.

Die Ratificationen der gegenwärtigen Vereinbarung, welche am 1. Jänner 1856 ins Leben treten und von gleicher Dauer sein soll, wie der revidirte Postvereins-Vertrag, werden bis 1. December 1855 erfolgen.

Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen.

§. 1

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

Die im Vereinsverkehre mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

§. 2.

Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Digitized by Google

Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante" darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§. 3.

Außenseite der Briefe.

Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, in soferne nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellet, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtiget wird.

§. 4.

Begleitbrief bei Fahrpost-Sendungen.

Jeder Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertel-Bogen Papier gefertiget sein muß.

§. 5.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthsangabe, enthalten sein. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

§. 6.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeclaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth von jedem Stücke besonders angegeben sein.

§. 7.

Signatur.

Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen, dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein.

§. 8.

Verpackung.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhaltes haltbar und sichernd eingerichtet sei.

Digitized by Google

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, daher auch bei Schriften- oder Acten-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewicht bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, in soferne nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße, (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestiget sein.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendungen und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

§. 9.

Verschluß.

Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Kreuz- und Streifband-Sendungen, sowie der Muster-Sendungen, vergleiche §§. 13 und 14.)

Der Verschluß einer jeden Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, sowie der Vorschuß- und Einzahlungs-Briefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen, siehe §. 10) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit 5 Siegeln verschlossen sein.

§. 10.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf Siegeln gut verschlossen sein.

Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transportes nicht Statt finden kann.

Briefe mit baarem Gelde dürfen das Gewicht von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld das Gewicht von 16 Loth nicht übersteigen.

Schwerere Geldsendungen sind in Packeten, Beuteln, Kisten oder Fässern fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, soferne der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, und die auswendige Naht versiegelt sein.

Geldbeutel, (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein.

Digitized by Google

Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertiget, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt, und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

§. 11.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallgold, Knallsilber, Knallqueckſilber, Aether oder Naphta, Mineralsäuren u. s. w.

Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 12.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhaltes der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

Das Gewicht einer Fahrpost-Sendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen. Den einzelnen Postverwaltungen bleibt unbenommen, sich wegen Annahme eines höheren Maximalgewichtes für den gegenseitigen Verkehr zu verständigen.

§. 13.

Kreuzband-Sendungen.

Zeitungen, Journale, periodische Werke, Druckschriften, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preiscourante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, deßgleichen Correcturbogen ohne beigefügtes Manuscript, müssen, wenn die Kreuzband-Taxe Anwendung finden soll, uneingebunden oder broschirt unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden.

Uebrigens muß das Streif- oder Kreuzband dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhaltes der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise, z. B. durch Stempel oder Druck, beigefügte Ziffern oder Zusätze erhalten haben. Es kann jedoch den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben Adresse, Datum und Namensunterschrift, der äußeren Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes der Name oder die Firma

Digitized by Google

des Absenders und den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche zur Correctur gehören und auf diese sich beschränken, hinzugefügt werden.

Mehrere Exemplare unter einem Streif- oder Kreuzbande müssen im Falle der Unterschrift von einem und demselben Absender (Firma) unterzeichnet und dürfen nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Kreuzband-Sendungen, bei denen die Adresse nicht nur den eigentlichen Adressaten bezeichnet, sondern zugleich die Bestimmung enthält, daß die Sendungen auch anderen Personen mitgetheilt werden sollen, sind, wenn sie am Schalter aufgegeben werden, zurückzuweisen, wenn im Briefkasten vorgefunden, mit dem vollen Briefporto zu belegen.

§. 14.
Waarenproben- und Musterſendungen.

Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhaltes auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

§. 15.
Recommandirte Briefe.

Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpost-Sendung die von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Ablieferungsschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Ablieferungsschein" („Retour-Recepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein.

Wird ein Brief, welcher unzweifelhaft als recommandirter Brief zu erkennen ist, wie ein gewöhnlicher Brief zuspedirt, so ist derselbe von der empfangenden Postanstalt als recommandirter Brief zu behandeln, und ist dieß der zuspedirenden Postanstalt zurückzumelden.

§. 16.
Declaration.

Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

Die Declaration des Werthes einer Sendung hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen.

Besteht eine Geldsendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushilfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken. Bei Werthsendungen aus Ländern außerhalb des Postvereines erfolgt die Reduction in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangs-Gränz-Postanstalt.

§. 17.
Durch Expreſſen zu beſtellende Briefe.

Briefe, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk: „durch Expressen zu bestellen" enthalten.

Digitized by Google

§. 18.

Nachsendung der Postsendungen.

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- und Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpost-Sendungen, mit Einschluß der Vorschuß-Briefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 19.

Unbestellbare Postsendungen.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach vorstehendem §. 18 nicht möglich oder nicht zulässig ist;

2. wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;

3. wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit poste restante bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;

4. wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1. eine Sendung mit oder ohne Werthsdeclaration deßhalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Postanstalten unter Couvert und als Postsache.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, soferne nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhaltes für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falles, daß und weßhalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem, vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein, bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu verbotenen Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benützt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, soferne dieß möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

§. 20.

Einziehung des Porto für Retourbriefe.

Die Aufgabe-Postanstalt erhebt bei Ausfolgung eines Retourbriefes an den Aufgeber ihr Porto in dem Betrage, wie es in ihrer eigenen Währung tarifmäßig bestimmt ist, nicht aber in einer Reduction aus der fremden Währung.

§. 21.

Porto-Erhebung für nachzusendende Retourbriefe.

Retourbriefe, die vom Aufgabeorte an einen anderen Wohnort des Aufgebers zu senden sind, müssen ohne Ansatz von Porto für die neue Beförderungsstrecke nachgesendet werden.

Digitized by Google

§. 22.

Baare Einzahlungen.

Den Beträgen, welche zur Wiederauszahlung an einem bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden (baare Einzahlungen), muß ein einfacher gewöhnlicher Brief oder ein lediges Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werthsdeclaration zu leisten ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . . . "

vermerkt, die Thaler- oder Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Die Gebühr wird erhoben nach der Währung der Postanstalt des Ortes der Einzahlung.

Die Vergütung der Baarzahlung von einer Vereins-Postanstalt an die andere erfolgt in den Karten wie die Vergütung von Weiterfranco.

§. 23.

Vorschußsendungen.

Briefe und sonstige Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet (Vorschußsendungen, Postvorschüsse), müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme . . . . . "

und die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

§. 24.

Frankirungs-Vermerk.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet worden ist, so wird die Ungiltigkeit des Frankirungs-Vermerkes amtlich attestirt.

§. 25.

Mit fremden Freimarken versehene Briefe.

Wenn in einem Vereinsgebiete Briefe mit Francomarken oder gestempelten Couverts eines anderen Gebietes zur Post kommen, so sind solche Briefe wie unfrankirte Briefe zu behandeln, und die fremden Marken als ungiltig zu bezeichnen.

Sind aber dergleichen Briefe nach demjenigen Vereinsgebiete bestimmt, welchem die Marken oder die gestempelten Couverts angehören, so zieht die empfangende Postanstalt von dem Adressaten nur das, nach Abzug des Werthes der Marken oder des Couverts verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Werth der unnütz verwendeten Marken.

§. 26.

Briefe, welche an Postanstalten couvertirt sind.

Wenn Briefe unter Couvert an Postanstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

§. 27.

Einziehung der Bestellgebühr vom Absender.

Von den Adressaten nicht berichtigte Bestellgebühr darf an den Aufgeber der Postsendung nicht zurückgerechnet werden.

Nach erfolgter Verständigung zwischen den betheiligten Postverwaltungen soll jedoch gestattet sein, für Briefe von Privaten an Behörden die Bestellgebühr vom Aufgeber einzuheben, und als Weiterfranco an die bezugsberechtigte Postanstalt zu vergüten.

Digitized by Google

§. 28.

Gebührenfreie Anrechnung von Postgefällen.

Für die Anrechnung von Postgefällen irgend welcher Art, welche von dem Absender nicht voraus entrichtet worden sind, darf der Ansatz und die Einziehung einer Procuragebühr auch in dem Falle nicht erfolgen, wenn vorschriftmäßig die betreffenden Gefälle bei der Auflieferung der Sendung zur Post hätten vorausbezahlt werden müssen.

§. 29.

Lagergeld.

Die Postverwaltungen derjenigen Vereinsbezirke, in denen gesetzlich die Erhebung von Lagergeld für solche Fahrpost-Gegenstände vorgeschrieben ist, welche längere Zeit bei der Postanstalt aufbewahrt werden müssen, dürfen für unbestellbare, nach dem Abgangsorte zurückzusendende Fahrpost-Sendungen dieses Lagergeld nicht in Anrechnung bringen.

§. 30.

Wiegen der Postsendungen.

Es werden gewogen und mit dem Gewichte bezeichnet:

1. die portopflichtigen Briefe, Briefe mit Waarenproben oder Mustern und Sendungen unter Band, soferne das Gewicht dieser Gegenstände das einfache Briefgewicht übersteigt;
2. Briefe mit Geld oder declarirtem Werthe, und
3. Sonstige Fahrpoststücke jeder Art.

Das ermittelte Gewicht wird auf den Brief oder Begleitbrief oben links in der Ecke mit Tinte notirt; das Gewicht mehrerer Stücke zu einem Begleitbriefe wird neben oder unter einander in der vom Absender bei Aufzählung der einzelnen Stücke beobachteten Reihenfolge notirt. Pfundtheile werden in Lothen, Loththeile in förmlichen Brüchen ausgedrückt. In denjenigen Vereinsstaaten, in welchen das Zollgewicht nicht in Anwendung ist, wird das ermittelte Landesgewicht auf den Adressen (bei Geld- und Werthsendungen so genau wie möglich) in Zollgewicht reducirt.

§. 31.

Stempeln der Briefe ꝛc.

Gestempelt werden:

1. die Briefe, Briefe mit Waarenproben, Sendungen unter Band, kleinere Fahrpost-Sendungen ohne Begleitbrief, und die Begleitbriefe
   mit dem Aufgabestempel des Ortes und Datums der Einlieferung
   auf der Adresse oben rechts;
2. die recommandirten Briefe, Briefe mit Waarenproben und Kreuzband-Sendungen
   mit dem Stempel „Recommandirt (Chargé, recomm.)"
   in rother Farbe (deßgleichen auch beim Eingange dieser Sendungen vom Auslande);
3. dieselben Gegenstände, wie ad 1. und 2. so weit als thunlich bei der Uebernahme vom Auslande oder von der Postanstalt eines anderen Vereinsstaates
   mit dem Stempel des Ortes und Datums der übernehmenden Postanstalt
   auf der Rückseite;
4. die Freimarken
   mit dem landesüblichen Entwerthungsstempel.

Es bleibt den einzelnen Vereinsstaaten unbenommen, außerdem bei frankirten Briefen einen Frankirungsstempel, und bei unfrankirten Briefen einen die Höhe des Porto anzeigenden Stempel (in blauer Farbe) anzuwenden.

§. 32.

Franco-Verzeichnung.

Wenn Postsendungen nicht mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so ist das baar erhobene Franco auf der Adresse der Briefe, Begleitbriefe oder Adreßpackete unten links in der Ecke in kleinen Zahlen roth zu vermerken, und nöthigenfalles an dieser Stelle das Francozeichen hinzuzufügen.

Digitized by Google

Das außer dem Franco erhobene Weiterfranco wird in so vielen Beträgen, als Postverwaltungen an demselben Theil nehmen, in Bruchform unter das Franco gesetzt.

Bei Briefen nach dem Auslande, welche mit Marken frankirt sind, ist das fremde Franco unten links mit dem Beisatze: „Weiterfranco" („W. F.") anzusetzen.

§. 33.

Retour-Recepisse.

Den recommandirten Briefen wird nur in dem Falle, wenn der Absender den vollzogenen Ablieferungsschein (Retour-Recepisse) verlangt hat, das Formular dazu nach folgendem Muster gleich am Aufgabeorte beigefügt.

Formular.

(Vorderseite.)

Des Empfängers

Stand Name Wohnung

Dieser Schein wird vom Empfänger unterschrieben.

Daß ich Endesunterschriebener von de Post- hierselbst einen recommandirten Brief aus von richtig erhalten, bescheinige hiermit.

den 18

Vollzogen nach dem Aufgabeorte des Briefes zurückzusenden.

(Rückseite.)

Retour-Recepisse.

nach

§. 34.

Behandlung der Nachnahme-Sendungen.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme (ein Postvorschuß) haftet, sind am Aufgabeorte Rückscheine nach untenstehendem Formulare beizufügen, welche von der Abgabe-Postanstalt nach der Einlösung des Vorschusses ohne Verzug, oder im Falle der Nichteinlösung, spätestens nach vierzehn Tagen zugleich mit der nicht eingelösten Sendung nach dem Aufgabeorte mit dem Vermerke über die erfolgte oder nicht erfolgte Einlösung zurückzusenden sind.

Digitized by Google

Bei längerem Ausbleiben des Rückscheines hat die Postanstalt am Aufgabeorte ihrer vorgesetzten Postbehörde behufs der Abstellung der Unregelmäßigkeit Anzeige zu erstatten.

Formular.

(Vorderseite.)

Rückschein über Postvorschuß-Gegenstände.

D Post zu wolle hierunter bemerken, ob d mit der heutigen Post dahin abgehende an in worauf Postvorschuß haften, eingelöset worden ist, oder nicht?

, den ten 18

Post-

Die oben erwähnte Vorschuß-Sendung ist am ten hier eingegangen und eingelöset worden.

, den ten 18

Post-

(Rückseite.)

Vorschuß-Rückschein

nach _____

§. 35.

Bezeichnung der Fahrpost-Sendungen.

Alle mit einem Begleitbriefe versehenen Fahrpost-Sendungen sind bei der Aufgabe-Postanstalt mit dem Ortsnamen und mit einer Aufgabenummer deutlich zu bezeichnen.

Der Name des Aufgabeortes und die Aufgabenummer sind als Merkmale der Sendung, während ihres ganzen Transportes durch das Vereinsgebiet unverändert beizuhalten, und haben in allen Karten zu erscheinen, in welche die Sendungen im Laufe ihrer Beförderung einzutragen sind.

Der Name des Aufgabeortes muß auf den Frachtstücken mittelst Aufklebung eines Zettels, worauf dieser Name gedruckt ist, angebracht werden.

Die Nummer ist auf den betreffenden Fahrpost-Sendungen und auch auf den dazu gehörigen Begleitbriefen mittelst gedruckter Zettel anzubringen.

§. 36.

Briefpost- und Fahrpost-Sendungen.

Die Expedition der Briefpost- und Fahrpost-Gegenstände erfolgt durchweg getrennt.

Digitized by Google

Zur Briefpost gehören:

1. Briefe von Allerhöchsten und Höchsten Mitgliedern der Regenten-Familien der Postvereins-Staaten und von des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht, sowie an dieselben;
2. Briefe ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 4 Loth;
3. schwerere Briefe bis zum Gewichte von 16 Loth, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mit Marken verlangt ist;
4. recommandirte Briefe;
5. Briefe mit Waarenproben, Kreuz- oder Streifband-Sendungen, Zeitungen, Recepisse, Rückmeldungen, postamtliche Anfragen, Laufzettel u. dgl.;
6. die portofreien (amtlichen) Dienst-Correspondenzen bis zum Gewichte von 1 Pfd.;

Zur Fahrpost sind zu rechnen:

1. gewöhnliche Briefe über 4 Loth, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers nicht vorgeschrieben ist;
2. Briefe mit declarirtem Werthe;
3. Briefe, auf welche baare Einzahlungen stattgefunden haben;
4. Briefe mit Postvorschüssen (Nachnahmebriefe);
5. Gelder und Päckereien aller Art.

§. 37.

Eintragung in die Karten.

Recommandirte Briefe werden namentlich in die Karten eingetragen.

Gleich den recommandirten Briefen werden in die Karten speciell eingetragen:

1. Die im §. 36 unter 1 erwähnten Briefe;
2. vollzogen zurückgehende Ablieferungsscheine (Retour-Recepisse) über recommandirte Briefe;
3. Rückscheine über eingelöste Postvorschuß-Sendungen;
4. Rückmeldungen über Berichtigung der Ansätze in den Karten;
5. Laufzettel über fehlende oder beschädigte Gegenstände, und
6. Briefpackete, welche in andere aufgenommen werden.

§. 38.

Anfertigung und Abnahme der Briefkarten-Schlüsse.

Bei Anfertigung eines Briefkarten-Schlusses werden die den jenseitigen Postverwaltungen zuzurechnenden Porto- und Auslagen-Beträge mit blauer Tinte in großen Zahlen auf den Adressen der Briefe notirt, wozu auch Stempel in Anwendung kommen können.

Die Postanstalt, welche von einer anderen Vereins-Postanstalt einen Briefkarten-Schluß empfängt, hat die in der Karte vermerkten Portobeträge und sonstigen Eintragungen zu prüfen, und etwa bemerkte Unrichtigkeiten dergestalt in den Karten abzuändern, daß das Abgeänderte ersichtlich bleibt. Der Grund der geschehenen Abänderung ist in der Karte kurz zu erörtern, auch ist von der vorgenommenen Berichtigung der absendenden Postanstalt ungesäumt Kenntniß zu geben. Diese Rückmeldungen sind, mit dem Anerkenntnisse der Postanstalt, an welche sie gerichtet sind, versehen, an die Postanstalt, welche dieselben erlassen hat, unter Recommandation zum Belege für die betreffende Karte zurückzusenden.

§. 39.

Behandlung und Uebernahme der Fahrpost-Sendungen.

1. Bei Expedition der Fahrpost-Sendungen wird jedes Stück nach der Nummerfolge in die Frachtkarte einzeln eingetragen.

Begleitpapiere werden in der Regel unter der Nummer desselben Stückes vorgemerkt, zu welchem sie gehören.

Wo der Umfang des Verkehres solches erfordert, werden die Briefe mit declarirtem Werthe, Briefe, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, und Begleitbriefe, zu welchen Poststücke mit declarirtem Werthe gehören, in eine besondere Abtheilung der Karte (Geldkarte) eingetragen.

Digitized by Google

2. Die Ueberlieferung der Fahrpost-Stücke erfolgt zwischen den Vereins-Postanstalten, je nach den Verkehrsverhältnissen, entweder

a) in bloßgebenden Kartenschlüssen, oder
b) in geschlossenen Beuteln, oder
c) in geschlossenen Körben, Kisten oder Felleisen.

3. Bei der Spedition in geschlossenen Beuteln werden in letztere aufgenommen:

a) alle Briefe und Packete mit baarem Gelde oder Papieren von Geldeswerth, so weit sie sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange dazu eignen;
b) alle Sendungen von geringem Umfange mit oder ohne declarirtem Werthe bis zu dem Gewichte von 16 Loth, soferne dieselben nicht nach den Zollvorschriften einzeln überliefert werden müssen;
c) alle Begleitbriefe, Declarationen, Briefe mit Baareinzahlungen oder Nachnahmen u. s. w.

Die übrigen zur Spedition in Beuteln nicht geeigneten Sendungen eines Kartenschlusses werden in der Karte, soferne diese nicht eine besondere Rubrik für Wagenstücke schon enthält, mit W („Wagenstück") bezeichnet.

4. Befindet sich in einem Kartenschlusse nur Ein Geldbrief, so wird derselbe den sub Nr. 3, lit c. angeführten Briefen beigefügt.

Sind dagegen zwei oder mehrere Briefe mit declarirtem Werthe vorhanden, so wird aus denselben ein besonderes Geldbrief-Packet formirt, und dieses dergestalt verschnürt und versiegelt, daß der Inhalt des Packetes dadurch nicht leidet, gleichwohl aber so gesichert ist, daß demselben ohne Verletzung der Verpackung oder Versiegelung nicht beigekommen werden kann.

Ist eine besondere Geldkarte angefertiget, so werden außer den Geldbriefen auch alle übrigen in der Geldkarte eingetragenen Begleitbriefe u. s. w., in das Geldbrief-Packet, der Reihenfolge nach, mit aufgenommen.

Das Geldbrief-Packet wird mit der Bezeichnung: „Geldbrief-Packet" versehen, bis auf die einzelnen Loththeile genau gewogen, und das ermittelte Gewicht mit der Stückzahl der, im Packete enthaltenen Briefe sowohl auf dem Packete selbst oben links, als auch am Schlusse der Karte vorgemerkt.

Bei der Abfertigung wird das Geldbrief-Packet mit den übrigen, im Beutel zu versendenden Fahrpost-Stücken, sowie mit den, in ein eigenes Bund, ohne weitere Gewichtserhebung vereinigten übrigen Briefen und den Declarationen, soferne nicht die offene Versendung der letzteren durch die Zollbehandlung bedingt ist, in den Fahrpost-Beutel verpackt, dieser am Kropfe fest verschnürt, mindestens auf den beiden Enden der Schnur mit einem deutlichen Abdrucke des Dienstsiegels verschlossen und sodann gewogen.

Das ermittelte Gewicht wird gleich jenem des Geldbrief-Packetes mit der Stückzahl der im Beutel enthaltenen Sendungen am Schlusse der Karte vermerkt, und diese den Courspapieren offen beigelegt. Es bleibt übrigens die Anwendung besonderer Frachtzettel, da, wo sie eingeführt sind, unbenommen.

5. Die in Verwendung kommenden Beutel müssen von starkem Leinen oder Zwillich, ohne Naht, oder von Leder sein, und die Bezeichnung: „Fahrpost" mit dem Namen des Absendungs- und Bestimmungsortes auf sich tragen.

6. Bei Uebernahme der Beutel am Bestimmungsorte wird vor Allem die Beschaffenheit des Beutels und dessen Verschluß untersucht, das Gewicht durch sorgfältiges Nachwiegen controlirt und der Beutel selbst in der Art geöffnet, daß lediglich die Schnur in der Nähe des Knotens durchschnitten, Knoten und Siegel selbst aber unverletzt erhalten wird.

Dasselbe wird bei Behandlung der Geldbrief-Packete beobachtet.

Alle beim Auspacken eines Beutels oder Geldbrief-Packetes abgenommenen Bindfäden, Papierumschläge und Siegel-Abdrücke werden bis auf den kleinsten Theil sorgfältig zusammengehalten, und erst dann, wenn die Revision des Inhaltes ohne Anstand vollzogen ist, bei Seite geschafft.

7. Ist bei der Uebernahme der Beutel oder das Geldbrief-Packet an seinem Verschlusse oder sonst beschädiget, oder ergiebt sich bei Controle des Gewichtes eine Differenz mit den bezüglichen Vormerkungen in der Karte, so darf die Oeffnung und Revision des Beutels oder des Geldbrief-Packetes, soweit dieß ausführbar ist, nur unter Beiziehung des Conducteurs oder sonstigen Post-

Digitized by Google

Begleiters, welcher den Beutel überlieferte, sonst aber nur in Gegenwart von wo möglich mehreren die Stelle desselben vertretenden unbetheiligten Zeugen und zwar erst dann vorgenommen werden, wenn sich diese von der stattgefundenen Beschädigung oder der bestehenden Gewichtsdifferenz überzeugt haben.

Wird ein Abgang an dem Inhalte erst bei der Revision entdeckt, so wird die letztere sofort sistirt, unter Beiziehung des Conducteurs oder der Zeugen der gesammte Inhalt des Beutels sammt allen damit angekommenen Umschlagebögen, Bindfäden ꝛc. ꝛc. wieder in den Beutel verpackt, durch nochmaliges Nachwiegen die Uebereinstimmung des wirklichen und des angegebenen Gewichtes, sowie die gute Beschaffenheit des Beutels und des Verschlusses, constatirt und erst dann in der Revision weiter vorgeschritten.

In diesem, wie in jedem anderen Falle, wo der Inhalt des Beutels nicht richtig befunden wird, wird von dem übernehmenden Beamten unter Beiziehung des Conducteurs oder der Zeugen

a) nicht bloß die Gewichtsangabe jedes einzelnen Beutelstückes durch Nachwiegen genau geprüft, sondern auch das Gewicht des leeren Beutels und sämmtlicher darin eingetroffenen Emballage sorgfältig ermittelt;

b) das Ergebniß mit Angabe der einzelnen, allenfalls ermittelten Differenzen, der Signatur des Beutels und der einzelnen Bestandtheile der Emballage genau verzeichnet;

c) über den ganzen Thatbestand sofort ein Protokoll aufgenommen und dieses mit obiger Verzeichnung und allen im Beutel vorgefundenen Einschlagbogen, Bindfaden und der zum Verschlusse des Beutels verwendeten Schnur mit Siegel nebst dem Beutel an die vorgesetzte Behörde eingesendet;

d) der absendenden Postanstalt aber umgehend von dem ermittelten Abgange zu weiterer Nachforschung Kenntniß gegeben.

Gleiches Verfahren ist, soweit thunlich, bezüglich der bei einer Postanstalt lediglich zur Weiterspedition eingehenden Fahrpost-Beutel zu beobachten, welche bei ihrer Uebernahme eine Beschädigung erkennen lassen.

Gestatten die Umstände eine derartige Behandlung durchgehender Fahrpost-Beutel nicht, so ist der Thatbestand der Verletzung oder der Gewichtsdifferenz festzustellen, der Beutel uneröffnet in einen anderen Beutel verpackt und sorgfältig versiegelt, mit dem Protokolle weiter zu senden und die nöthige Rückmeldung zu machen.

Bei der Spedition in geschlossenen Körben, Kisten oder Felleisen finden auf diese die gleichen Bestimmungen, wie für Fahrpost-Beutel, Anwendung.

8. Gehen bloßgehende Wagenstücke beschädiget ein, oder wird an solchen eine Gewichtsdifferenz bemerkt, so ist der Thatbestand in Gegenwart des Begleiters oder von Zeugen festzustellen, darüber ein Protokoll aufzunehmen und die nöthige Rückmeldung zu erlassen.

§. 40.

Haftung bei Uebernahme der Postladungen.

Wird bei der Uebernahme der Postladung von der übernehmenden Postanstalt keine Ausstellung gemacht, so gilt dieses bis zur Führung des vollständigen Gegenbeweises als Quittung über den richtigen Empfang der Ladung.

In Fällen, wo bei der Uebernahme das Gewicht nicht hat festgestellt werden können, z. B. bei Eisenbahn-Transporten, bleibt die übergebende Postanstalt, bei unverletzter äußerer Beschaffenheit der Sendungen, für die Richtigkeit des Gewichtes so lange verantwortlich, bis die Nachwiegung hat erfolgen können.

Gewichtsdifferenzen, welche sich bei solcher späteren Nachwiegung ergeben, müssen unter Beobachtung der im §. 39 enthaltenen bezüglichen Vorschriften festgestellt werden, wodurch jedoch die Führung des Gegenbeweises, daß die Sendung mit richtigem Gewichte ausgeliefert worden, nicht ausgeschlossen ist.

§. 41.

Verfahren bei Ueberlieferung mangelhaft verpackter Sendungen.

Mangelhaft verpackte Sendungen sollen bei der Ueberlieferung nicht zurückgewiesen werden.

Glaubt die übernehmende Postanstalt, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung

Digitized by Google

die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei, soweit als thunlich, die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

Der festgestellte Mangel, sowie die Beseitigung desselben, ist der zuspedirenden Postanstalt mit nächster Post zurück zu melden.

Die Kosten für die neue Verpackung werden durch (kostenfreie) Anrechnung von dem Adressaten, und soferne dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

§. 42.

Speditionswege für Fahrpost-Sendungen.

Dem Aufgeber einer Fahrpost-Sendung soll in besondern Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, freistehen, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

§. 43.

Einziehung des fehlenden Weiterfranco.

Wenn das Weiterfranco bei Fahrpost-Sendungen zu niedrig erhoben und berechnet ist, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben.

Verweigert der Letztere die Zahlung, so ist ihm die Sendung ohne Portozahlung auszufolgen, soferne er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse, oder eine Copie davon, zurücknehmen gestattet.

Auf Grund des Couverts u. s. w. wird alsdann der fehlende Portobetrag der Aufgabe-Postanstalt zurückgerechnet. Für denselben hat niemals eine den Transit leistende Vereins-Postanstalt zu haften.

§. 44.

Zurücknahme aufgegebener Postsendungen.

Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in soferne dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

In welcher Weise sich Derjenige, welcher eine Sendung zurückfordert, bei der absendenden Postanstalt über seine Berechtigung dazu und über seine Persönlichkeit auszuweisen hat, bestimmen die für jeden Postbezirk dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat Derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertiget das Reclamationsschreiben aus, welchem die Postanstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine dießfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtiget bei derselben legitimirt habe; daß dieß geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto, wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpost-Sendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

Digitized by Google

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück VIII. 1856. Ausgeg. d. 3. Juni 1856.

31. Ministerial-Bekanntmachung,

die Wiederaufhebung der in Betreff der Ausfuhr von Pferden, sowie der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmunition angeordneten Verbote betreffend,

vom 24. April 1856.

(Publizirt in Nr. 52 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 3. Mai 1856.)

Höchstem Befehle gemäß werden die durch Ministerial-Bekanntmachungen vom 28. Dezember 1854 (Gesetzsammlung von 1854, pag. 223) und vom 2. April 1855 (Gesetzsammlung von 1855, pag. 93) angeordneten Verbote der Ausfuhr von Pferden über die Grenzen gegen das Zollvereins-Ausland, sowie der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmunition nach Ländern, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, hierdurch wieder aufgehoben.

Altenburg, den 24. April 1856.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Digitized by Google

32. Ministerial-Bekanntmachung,

die Verlegung des Königlich Hannoverschen Nebenzollamtes I. zu Gildehaus und der mit demselben zeither verbunden gewesenen Hebe- und Abfertigungsstelle für die Uebergangsabgaben betreffend,

vom 24. April 1856.

Seitens der Königlich Hannoverschen Regierung ist beschlossen worden, das Nebenzollamt I. zu Gildehaus, Hauptamtsbezirks Nordhorn, nach Springbiel zu verlegen und die mit dem Nebenzollamte zu Gildehaus bisher verbunden gewesene Hebe- und Abfertigungsstelle für die Uebergangsabgaben mit der Steuer-Receptur in Bentheim zu vereinigen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diese Veränderungen mit dem 1. Mai dieses Jahres in das Leben treten werden.

Altenburg, den 24. April 1856.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

33. Ministerial-Bekanntmachung,

die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Königlich Sächsischen Nebenzollamtes I. zu Klingenthal betreffend,

vom 24. Mai 1856.

Anher gelangter Mittheilung zu Folge ist dem Königlich Sächsischen Nebenzollamte I. zu Klingenthal, Hauptamtsbezirk Eibenstock, die Ermächtigung zum Begleitschein-Wechsel auch mit den Königlich Preußischen Hauptsteuerämtern in Magdeburg und Halle ertheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Altenburg, den 24. Mai 1856.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Digitized by Google

34. Ministerial-Bekanntmachung,

den zwischen dem Königreiche Preußen und den übrigen zum deutschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Landestheilen — mit Ausschluß des Königreichs Hannover — einerseits und der Republik Mexiko andererseits abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag betreffend,

vom 23. Mai 1856.

Zwischen dem Königreiche Preußen und den übrigen zum deutschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Landestheilen — mit Ausschluß des Königreichs Hannover — einerseits und der Republik Mexiko andererseits ist durch Bevollmächtigte der nachstehend im deutschen Texte abgedruckte Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag am 10. Juli 1855 in der Hauptstadt Mexiko abgeschlossen worden:

Im Namen
der hochheiligen Dreieinigkeit.

Nachdem die Erfahrung und die gegenseitigen Handels-Bedürfnisse zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen einerseits und der Republik Mexiko andererseits die Nothwendigkeit einer Erneuerung der im Jahre 1831 von ihnen abgeschlossenen Verträge und ihrer Ausdehnung auf diejenigen souverainen Staaten des Deutschen Zollvereins, welche noch in keinen Vertrags-Verhältnissen mit Mexiko stehen, dargethan haben, hat es nützlich erschienen, die gegenseitigen Interessen vermittelst eines neuen, jene souverainen Deutschen Staaten mitumfassenden Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages zu erweitern und zu befestigen.

Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen sowohl für Sich, als in Vertretung der nachbenannten souverainen Länder- und Landestheile: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, des Landgräflich Hessischen Ober-Amts Meisenheim, so wie der folgenden Mitglieder des Deutschen Zollvereins: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; und der folgenden, dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein angehörigen Staaten: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen,

Digitized by Google

Reuß-Greiz und Reuß-Schleiz, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

den Herrn Emil Carl Heinrich Freiherrn von Richthofen, Allerhöchst Ihren Geheimen Kriegsrath und Minister-Residenten bei Seiner Durchlauchtigen Hoheit, dem Präsidenten der Republik Mexiko, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Commandeur erster Klasse des Königlich Sächsischen Ordens Alberts des Beherzten, und des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen und Comthur des Mexikanischen ausgezeichneten Guadalupe-Ordens, und

Seine Durchlauchtige Hoheit der Generalpräsident der Republik Mexiko:

Seine Excellenz den Herrn Dr. Don Manuel Diez de Bonilla, Höchst Ihren Staats-Minister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des National- und ausgezeichneten Guadalupe-Ordens, Vice-Präsident des Staatsraths, Inhaber der ersten Klasse der Finanz-Medaille, Ehren-Mitglied des obersten Justiz-Tribunals, und frühern bevollmächtigten Minister bei mehreren Nationen u. s. w. u. s. w.;

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt und selbige in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Es wird zwischen Ihren Majestäten, Königlichen Hoheiten, Hoheiten und Durchlauchten, den Souverainen der kontrahirenden Deutschen Staaten, und dem hohen Senat von Frankfurt, sowie den Unterthanen und Bürgern derselben einerseits, und zwischen Seiner Durchlauchtigen Hoheit dem Präsidenten der Republik Mexiko und ihren Bürgern andererseits beständige Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Zwischen den Bewohnern der kontrahirenden Länder wird eine gegenseitige Verkehrs- und Handels-Freiheit stattfinden; dieselben werden vollkommen Freiheit und Sicherheit genießen, um zu reisen und sich mit ihren Gütern, Schiffen und Ladungen nach allen Orten, Häfen und Flüssen oder nach jedem anderen Punkte zu begeben, wo Fremden gegenwärtig der Zugang gestattet ist, oder in Zukunft gestattet werden wird.

Desgleichen sollen die Kriegsschiffe beider Theile gegenseitig die Befugniß haben, ohne Hinderniß und sicher in allen Häfen, Flüssen und Orten zu landen, wo den Kriegsschiffen anderer Nationen das Einlaufen gegenwärtig gestattet ist, oder künftig wird gestattet werden, jedoch mit Unterwerfung unter die daselbst bestehenden Gesetze und Verordnungen.

Unter der Befugniß zum Einlaufen in die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Orte, Häfen und Flüsse ist das Recht, die mitgebrachte Ladung theilweise in verschiedenen Häfen für den Handel zu löschen (comercio de escala) und das Recht, an einem Küstenpunkte Güter einzunehmen und sie nach einem anderen Küstenpunkte desselben Gebietes zu verführen (cabotage) nicht inbegriffen.

Artikel 3.

Die jedem der kontrahirenden Theile zugehörigen Schiffe sollen in dem Gebiete des anderen Theils hinsichtlich der Lasten- oder Tonnengelder, der Leucht-, Hafen- Lootsen-, Quarantaine-Gelder, ferner des Bergelohns im Falle von Havarie oder Schiffbruch, sowie hinsichtlich anderer ähnlichen, seien es allgemeine oder örtliche Lasten, keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen werden, als denen, welche die nationalen Schiffe dort gegenwärtig entrichten oder künftig entrichten werden.

Artikel 4.

Es sollen in den Mexikanischen Häfen für die Ein- und Ausfuhr von was immer für Waaren auf Schiffen der kontrahirenden Deutschen Staaten und eben so in den letzteren für die Ein- und

Digitized by Google

Ausfuhr von was immer für Waaren auf Mexikanischen Schiffen keine anderen oder höheren Abgaben erhoben werden, als diejenigen, welche von denselben Waaren erhoben werden, wenn solche auf Nationalschiffen eingeführt werden; und die Produkte und Waaren Mexikanischen Ursprungs, eingeführt auf nicht Mexikanischen Schiffen, sofern nach den bestehenden Gesetzen deren Einfuhr erlaubt ist, sollen angesehen und behandelt werden, als wären sie eingeführt auf Mexikanischen Schiffen, eben so wie die Produkte und Waaren mit Ursprung aus den kontrahirenden Deutschen Staaten, sofern nach den bestehenden Gesetzen deren Einfuhr erlaubt ist, eingeführt in den Häfen von Mexiko auf nicht diesen Staaten zugehörigen Schiffen so angesehen und behandelt werden sollen, als wären sie auf Schiffen dieser Staaten eingeführt, vorausgesetzt, daß eben dieselbe Gleichstellung von Schiffen und Waaren irgend einer anderen begünstigtesten Nation gewährt werde.

Jede Waare, welche für ihren Consum oder Durchgang gesetzlich auf den Schiffen der begünstigtesten Nation in die Häfen der kontrahirenden Theile eingeführt oder von dort ausgeführt werden darf, soll in gleicher Weise gegenseitig auf Schiffen der beiden kontrahirenden Theile eingeführt und ausgeführt werden dürfen, was auch immer ihr Ursprung, ihre Bestimmung oder der Ort sei, von dem sie ausgeführt wird.

Artikel 5.

Die beiden kontrahirenden Theile sind übereingekommen, gegenseitig als Schiffe derselben diejenigen anzusehen und zu behandeln, welche als solche in den Ländern und Staaten, denen sie angehören, zufolge der dort bestehenden oder künftig noch ergehenden Gesetze und Bestimmungen, — von welchen Gesetzen und Bestimmungen ein jeder Theil dem anderen zur gehörigen Zeit Mittheilung machen wird — anerkannt sind; vorausgesetzt, daß die Führer jener Schiffe deren Nationalität durch Seebriefe, welche in der gebräuchlichen Form abgefaßt und mit der Unterschrift der betreffenden heimathlichen Behörde versehen sind, nachzuweisen im Stande sind.

Artikel 6.

Es sollen in den kontrahirenden Deutschen Staaten auf die Mexikanischen Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes und ebenso in Mexiko auf die Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes der kontrahirenden Deutschen Staaten keine anderen oder höheren Eingangs- oder Durchgangs-Abgaben, als diejenigen, welche von anderen Nationen für dieselben Gegenstände gegenwärtig zu entrichten sind, oder künftig zu entrichten sein werden, gelegt, auch soll derselbe Grundsatz hinsichtlich der Ausfuhr beobachtet werden.

Ingleichen soll bei Gegenständen des gegenseitigen Handels der beiden kontrahirenden Theile kein Einfuhr- und Ausfuhr-Verbot statt finden, welches nicht gleichmäßig auf alle anderen Nationen erstreckt wird.

Artikel 7.

Die beiden hohen kontrahirenden Theile erkennen als ein unveränderliches Princip an, daß die Flagge die Waare deckt, das heißt, daß die Effecten und Waaren, welche Bürgern und Unterthanen einer Macht gehören, welche sich im Kriege befindet, frei von der Wegnahme und Confiscation sind, wenn sie sich am Bord neutraler Schiffe befinden, ausgenommen die Kriegs-Contrebande, und daß das Eigenthum der Neutralen, welches sich am Bord eines feindlichen Schiffes befindet, Kriegs-Contrebande ausgenommen, der Confiscation nicht unterliegen soll.

Artikel 8.

Alle Handeltreibende, Schiffspatrone und andere Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten sollen in der Republik Mexiko vollkommene Freiheit haben sich dort aufzuhalten, Häuser und Magazine zu miethen oder zu kaufen, zu reisen, Handel zu treiben, Producte, Metalle und Münzen zu verführen, und ihre eigenen Geschäfte entweder selbst zu betreiben, oder deren Führung nach Gutbefinden einem Anderen, er sei Commissionair, Courtier, Agent oder Dollmetscher, anzuvertrauen, ohne gezwungen zu sein, zu diesem Behuf andere Personen, als diejenigen, deren die In-

Digitized by Google

länder sich bedienen, zu gebrauchen, oder dafür mehr Lohn oder Vergütung zu entrichten, als die Inländer entrichten, jedoch Alles dieses unter Unterwerfung unter die bezüglichen Landes-Gesetze und Verordnungen der kontrahirenden Theile.

Desgleichen soll es jedem Verkäufer oder Käufer vollkommen freistehen, in allen Fällen, unter Beobachtung der Gesetze und Gebräuche des Landes, den Preis der eingeführten oder auszuführenden Waaren jeder Art nach Belieben zu bestimmen und festzusetzen.

Die Mexikanischen Bürger sollen derselben Vortheile und unter gleichen Bedingungen in den kontrahirenden Deutschen Staaten theilhaftig sein.

In der Befugniß, Waaren im Großen einzuführen und zu verkaufen, ist diejenige, Gegenstände der Kriegs-Contrebande, oder andere durch die beiderseitigen Tarife verbotene Waaren einzuführen oder zu verkaufen, nicht inbegriffen.

Obgleich durch gegenwärtigen Artikel die Bürger und Unterthanen jedes der kontrahirenden Theile nur den Großhandel betreiben dürfen, so sind dieselben doch dahin übereingekommen, sie auch gegenseitig zum Kleinhandel unter denjenigen Bedingungen zu verstatten, nach welchen die bezüglichen Gesetze und örtlichen Verordnungen dies für die Angehörigen der begünstigtesten Nation zulassen.

Artikel 9.

In Allem was auf die Hafen-Polizei, auf Ladung und Löschung der Schiffe und auf Sicherung der Waaren Bezug hat, sollen die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile gegenseitig den Gesetzen und Local-Verordnungen des Landes, wo sie sich aufhalten, unterworfen sein.

Besagte Unterthanen und Bürger sollen von jedem unfreiwilligen militairischen Dienste zu Wasser und Lande frei sein, aber nicht vom Polizei-Dienste in den Fällen, in welchen für die Sicherheit des Eigenthums und der Personen ihre Hülfe, und lediglich für die Zeit dieses dringenden Bedürfnisses nöthig sein möchte; kein gezwungenes Anlehen soll auf sie besonders gelegt, und ihr Eigenthum soll keinen anderen Lasten, Requisitionen und Auflagen unterworfen werden, als denen, welche von den Inländern selbst gefordert werden.

Artikel 10.

Die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile sollen gegenseitig für ihre Personen, ihre Häuser und Güter des vollständigsten und unveränderlichsten Schutzes genießen. Sie sollen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Gerechtsame freien und leichten Zugang vor den Gerichtshöfen haben, sich der Advokaten, Prokuratoren oder Agenten, welche zu erwählen sie angemessen finden, frei bedienen dürfen, und überhaupt in Angelegenheiten der Rechtspflege, sowie in Allem, was die testamentarische oder andere Erbfolge in persönliches Vermögen, ingleichem was die Befugniß, über persönliches Vermögen durch Verkauf, Schenkung, Tausch, letztwillige Bestimmung oder auf irgend eine andere Weise zu verfügen, anbelangt, mit den Eingebornen des Landes, wo sie sich aufhalten, gleiche Prärogative und Freiheiten haben, und in keinem dieser Fälle oder Verhältnisse stärkeren Auflagen und Abgaben unterworfen werden, als es die Eingebornen sind.

Dieser Schutz der Personen schließt das Recht nicht aus, welches die Regierungen der beiden kontrahirenden Theile besitzen, um in dem Territorium derselben diejenigen Personen nicht zuzulassen, oder aus demselben auszuweisen, welche nach ihrer notorischen Vergangenheit und üblem Verhalten gefährlich für den Frieden, die öffentliche Ordnung und die guten Sitten, nach dem Urtheile der obersten Behörden in dem Gebiete der kontrahirenden Theile erscheinen.

Wenn durch den Tod einer Person, die in dem Gebiete eines der kontrahirenden Theile Grundstücke besitzt, diese Grundstücke nach den Landes-Gesetzen einem Bürger oder Unterthan des anderen Theils etwa zufallen, dieser aber, wegen seiner Eigenschaft als Fremder, sie zu besitzen nicht fähig sein sollte, so soll ihm eine angemessene Frist bewilligt werden, um dieselben zu verkaufen und den Ertrag davon ohne Hinderniß und frei von allem Abzuge von Seiten der Regierung des betreffenden Staates zu beziehen.

Digitized by Google

Artikel 11.

Die in der Republik Mexiko befindlichen Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten sollen auf keine Weise wegen ihrer Religion belästigt oder beunruhigt werden, vorausgesetzt, daß sie die Religion, so wie auch die Verfassung, die Gesetze und Gebräuche des Landes achten; dieselben sollen des schon durch die früheren Verträge mit den Königreichen Preußen und Sachsen bewilligten Vorrechts genießen, die in der genannten Republik mit Tode Abgehenden an den hierzu bestimmten Orten beerdigen zu dürfen, und weder die Beerdigungs-Feierlichkeiten noch die Gräber sollen in keinerlei Art und unter keinem Vorwande gestört oder beschädigt werden.

Falls diese Concession in Zukunft bis zu einer gänzlichen oder theilweisen Toleranz für Nichtkatholiken ausgedehnt werden sollte, so sind in dieser Ausdehnung ohne Weiteres auch die Deutschen Unterthanen einbegriffen.

Die kontrahirenden Deutschen Staaten gestatten in ihrem Territorium den sich daselbst aufhaltenden Mexikanischen Bürgern die öffentliche Ausübung ihrer Religion, sowohl in den hierzu bestimmten Kirchen, als in ihren Wohnungen.

Artikel 12.

Im Kriegsfalle sollen die Angehörigen der beiden kontrahirenden Theile, welche im Gebiete des anderen angesessen sind, ihre Beschäftigungen und ihren Handel ohne irgend ein Hinderniß fortsetzen dürfen, so lange sie sich friedlich benehmen, und sie sich dieser Gunst durch keine, den Interessen des Landes, in dem sie sich aufhalten, nach dem Urtheile der höchsten Behörden desselben, zuwiderlaufende Handlung unwürdig machen.

Ihr Eigenthum, sei es welcher Art es wolle, darf weder mit Beschlag belegt, noch sequestrirt werden, noch dürfen ihnen andere Auflagen und Steuern aufgelegt werden, als den Inländern.

Ingleichen dürfen Privat-Schuldforderungen, öffentliche Fonds oder Gesellschafts-Actien nicht mit Beschlag belegt, sequestrirt oder confiscirt werden.

Artikel 13.

Sollte der Fall eintreten, daß einer der kontrahirenden Theile mit irgend einer Macht, Nation oder irgend einem Staate im Kriege wäre, so dürfen die Unterthanen oder Bürger des anderen Theiles ihren Handel und ihre Schifffahrt mit eben diesem Staate fortsetzen, ausgenommen mit den Städten oder Häfen, welche zur See oder zu Lande blockirt oder belagert wären.

Aus Rücksicht jedoch auf die Entfernung der respectiven Länder der beiden kontrahirenden Theile, und auf die daraus hervorgehende Ungewißheit über die möglicherweise stattfindenden Begebenheiten, ist verabredet worden, daß ein, dem einen von ihnen zugehörendes Handelsschiff, welches nach einem zur Zeit seiner Abfahrt voraussetzlich blockirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuches, in den fraglichen Hafen einzulaufen, genommen oder verurtheilt werden soll; es sei denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blockade habe in Erfahrung bringen können und müssen; dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, es während derselben Reise zum zweiten Male versuchen sollten in denselben blockirten Hafen während der Fortdauer dieser Blockade einzulaufen, der Anhaltung und Condemnation unterworfen sein. Es versteht sich, daß in keinem Falle der Handel mit Gegenständen, welche für Kriegs-Contrebande gelten, erlaubt sein soll; zum Beispiel mit Kanonen, Mörsern, Gewehren, Pistolen, Granaten, Zündwürsten, Lafetten, Wehrgehängen, Pulver, Salpeter, Helmen und anderen zum Gebrauche im Kriege verfertigten Werkzeugen irgend einer Art.

Artikel 14.

Jeder der kontrahirenden Theile soll bei dem anderen diplomatische Agenten jedes beliebigen Ranges, und zum lokalen Schutz des Handels an den Orten ihres Aufenthaltes, Consulen, Vice-Consulen und Consular-Agenten ernennen dürfen, welche in dem Gebiete des anderen residiren.

Digitized by Google

Bevor aber irgend ein Consularbeamte seine konsularischen Funktionen ausüben darf, muß derselbe von demjenigen Gouvernement, in dessen Gebiet er residiren soll, in hergebrachter Form anerkannt und zugelassen worden sein. Jedoch behalten die kontrahirenden Theile sich das Recht vor, von der Niederlassung der Consulen diejenigen einzelnen Punkte auszunehmen, woselbst sie es nicht für angemessen erachten, selbige zuzulassen oder zu behalten, vorausgesetzt, daß sich dies allgemein auf alle dortigen Consular-Agenten bezieht.

Die diplomatischen Agenten und Consulen Mexiko's in den kontrahirenden Deutschen Staaten werden aller derjenigen Prärogative, Freiheiten und Vorrechte theilhaftig sein, welche den im gleichen Range stehenden Agenten der begünstigtesten Nation zustehen oder in Zukunft eingeräumt werden möchten; und umgekehrt werden im Gebiete von Mexiko die diplomatischen Agenten und Consulen der kontrahirenden Deutschen Staaten dieselben Prärogative, Freiheiten und Vorrechte genießen, welche den Mexikanischen diplomatischen Agenten und Consulen in den kontrahirenden Deutschen Staaten zustehen, oder noch zugestanden werden möchten.

Doch sollen die Consulen, welche zugleich Handel treiben, in dieser Eigenschaft lediglich den Gesetzen des Landes, in welchem sie residiren, unterworfen sein.

Die beiderseitigen Consulen, Vice-Consulen und Consular-Agenten sollen bei dem Absterben eines ihrer Nationalen berechtigt sein, auf Ansuchen der betheiligten Partheien oder auch von Amtswegen, den von der kompetenten Behörde auf die Effecten, Meubeln und Papiere des Verstorbenen gelegten Siegeln die ihrigen hinzuzufügen, in welchem Falle diese doppelten Siegel nicht anders als im gemeinschaftlichen Einverständnisse gelöset werden können. Dieselben werden der bei Abnahme der Siegel erfolgenden Inventarisation des Nachlasses beiwohnen, und es soll ihnen durch die betreffende Behörde eine Abschrift, sowohl des Inventars, als der etwa hinterlassenen letztwilligen Disposition des Verstorbenen ertheilt werden. Wenn die Consulen, Vice-Consulen und Consular-Agenten von Seiten der gehörig legitimirten Erben mit Vollmacht in gesetzlicher Form versehen sind, so soll ihnen der Nachlaß sofort ausgeliefert werden, den Fall der Einsprache eines einheimischen oder fremden Gläubigers ausgenommen.

Die Consulen, Vice-Consulen und Consular-Agenten sollen als solche das Recht haben, bei Streitigkeiten zwischen den Kapitainen und der Mannschaft von Schiffen derjenigen Nation, deren Interessen sie wahrnehmen, als Schiedsrichter zu dienen, ohne daß die Lokal-Behörden einschreiten dürfen, sofern nicht das Betragen des Kapitains oder der Mannschaft etwa die Ordnung oder Ruhe des Landes stört, oder wenn nicht die Consulen, Vice-Consulen oder Consular-Agenten zur Ausführung oder Aufrechthaltung ihrer Entscheidungen das Einschreiten jener Behörden nachsuchen; jedoch versteht es sich hierbei, daß diese Art von Entscheidungen oder schiedsrichterlichen Aussprüchen die streitenden Parteien nicht des ihnen zustehenden Rechts beraubt, nach ihrer Heimkehr den Rekurs an die Gerichtsbehörden ihres Landes zu ergreifen.

Die gedachten Consulen, Vice-Consulen oder Consular-Agenten sollen ermächtigt sein, zum Zwecke der Ausmittelung, Ergreifung, Festnahme und Verhaftung der Deserteure von Kriegs- und Handelsschiffen ihres Landes den Beistand der Orts-Behörden anzurufen; sie werden zu dem Ende an die kompetenten Gerichts-Behörden, Richter und Beamte sich wenden und die erwähnten Deserteure schriftlich reklamiren, wobei sie durch Mittheilung der Schiffs-Register oder Muster-Rollen, oder durch andere amtliche Documente den Beweis zu führen haben, daß diese Individuen zu der betreffenden Schiffs-Mannschaft gehört haben, nach welcher Beweisführung die Auslieferung nicht verweigert werden soll.

Solche Deserteurs sollen nach ihrer Ergreifung zur Disposition der Consulen, Vice-Consulen und Consular-Agenten gestellt, können auch auf Ansuchen und Kosten des reklamirenden Theils in den öffentlichen Gefängnissen festgehalten werden, um sodann den Schiffen, denen sie angehörten, oder anderen Schiffen derselben Nation zugesendet zu werden; würde aber diese Uebersendung nicht binnen dreier Monate, vom Tage ihrer Verhaftung an gerechnet, erfolgen, so sollen sie in Freiheit gesetzt, und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden dürfen.

Sollte der Deserteur irgend ein Verbrechen oder Vergehen in dem Lande, in welchem er festgenommen wird, begangen haben, so kann seine Auslieferung ausgesetzt werden, bis der betreffende Gerichtshof sein Urtheil ausgesprochen und dieses vollstreckt sein wird.

Digitized by Google

Wenn innerhalb des Seegebiets eines der kontrahirenden Theile, welches auf eine Entfernung von vier Englischen Meilen vom Ufer festgesetzt wird, auf den Handelsschiffen irgend ein schweres Verbrechen oder Contrebande begangen wird, so soll dies durch die Gerichte desjenigen Landes untersucht und bestraft werden, dem das betreffende Seegebiet angehört.

Artikel 15.

Sollte einer der kontrahirenden Theile in der Folge anderen Nationen irgend eine besondere Begünstigung in Beziehung auf Handel oder Schifffahrt zugestehen, so soll diese Begünstigung sofort auch dem anderen Theile mit zu Gute kommen, welcher derselben ohne Gegenleistung, wenn das Zugeständniß ohne eine solche erfolgt ist, oder aber unter Gewährung derselben Vergeltung, an welche das Zugeständniß geknüpft ist, genießen soll. Die Vereinbarung in diesem Artikel soll jedoch die Regierung der Republik Mexiko nicht hindern, besondere Vortheile und Freiheiten in Bezug auf Handel und Schifffahrt an die neuen Staaten des amerikanischen Continents zu bewilligen, welche früher spanische Colonieen waren, mit Rücksicht auf die Gefühle gegenseitigen Wohlwollens, besonderer Sympathie und politischer Convenienz, welche natürlicher Weise zwischen den gedachten Nationen bestehen müssen; doch sollen solche Bewilligungen nicht gemacht werden dürfen, ohne daß dieselben mit den übrigen Staaten, mit denen Mexiko Verträge hat, die diesem Vorbehalte entgegenstehen, vorher fest geregelt werden.

Artikel 16.

Beide Theile behalten allen Deutschen Staaten, welche in der Folge in den Deutschen Zoll-Verein eintreten, das Recht vor, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten.

Artikel 17.

Gegenwärtiger Vertrag soll acht Jahre hindurch, angerechnet vom Tage der Ratifications-Auswechselung, gültig sein, und wenn zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keiner von den kontrahirenden Theilen dem anderen mittelst einer offiziellen Erklärung seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, kund thun sollte, so soll letzterer noch ein Jahr über diesen Zeitraum hinaus, und so fortdauernd bis zum Ablaufe von zwölf Monaten nach einer solchen Erklärung, zu welcher Zeit auch diese erfolgen mag, verbindlich bleiben.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen in der Hauptstadt Mexiko spätestens im nächsten Monat December ausgetauscht werden.

Bis dahin bleiben die Verträge Mexiko's mit der Krone Preußen vom 18ten Februar 1831 und mit der Krone Sachsen vom 4ten October desselben Jahres in Gültigkeit.

Zu Urkund dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und mit ihren Wappen unterflegelt in der Hauptstadt Mexiko, am zehnten Tage des Monats Juli des Jahres Eintausend achthundert und fünf und fünfzig.

(gez.) **Emil Karl Heinrich Freiherr von Richthofen.**

(L. S.)

(gez.) **Manuel Diez de Bonilla.**

(L. S.)

Digitized by Google

Nachdem dieser Vertrag von Seiner Hoheit dem regierenden Herzog ratifizirt worden ist und die Auswechselung der Ratifikationen am 31. Dezember 1855 zu Mexiko stattgefunden hat, so wird derselbe hierdurch zur Nachricht und Nachachtung mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß in Gemäßheit der zwischen den kontrahirenden Theilen bei Unterzeichnung des Vertrags getroffenen Abreden:

1) die Worte in Artikel 4:

„vorausgesetzt, daß eben dieselbe Gleichstellung von Schiffen und Waaren irgend einer anderen begünstigtesten Nation gewährt werde"

sich nur auf den diesen Worten vorhergehenden Absatz von den Worten: „und die Produkte" ab bis zum Ende des Satzes beziehen sollen, und

2) die Worte in Artikel 14:

„und zum lokalen Schutz des Handels an den Orten ihres Aufenthaltes"

den Sinn haben sollen, daß den im Gebiete der kontrahirenden Theile residirenden Consular-Agenten jeden Ranges, und besonders denen, welche zugleich Handel treiben, keine andere Vertretung oder Einmischung als die unumgängliche bei den Lokalbehörden ihres resp. Aufenthalts gestattet, die Vertretung aber bei der Regierung des betreffenden Landes den diplomatischen Agenten vorbehalten wird.

Altenburg, den 23. Mai 1856.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück IX. **1856.** Ausgeg. d. 15. Juli 1856.

35. Verordnung der Landesregierung,

die bei der Rotz- und Wurmkrankheit der Pferde ꝛc. zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln betreffend,

vom 28. Mai 1856.

(Publizirt in Nr. 77 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 1. Juli 1856.)

Um dem Entstehen und Umsichgreifen der bei den Pferden ꝛc. vorkommenden Krankheiten des Rotzes und Wurms thunlichst vorzubeugen, wird nach hierzu eingeholter höchster Ermächtigung hiermit zur Nachachtung für alle Betheiligte Folgendes verordnet:

§. 1.

Jeder Pferde-, Esel- und Maulthierbesitzer, dessen Thiere nur einigermaßen stark drusen, bei denen sich Ausfluß aus der Nase zeigt, oder an deren Körper Beulen, Geschwüre oder Geschwülste hervortreten, ist verpflichtet, sich an einen bewährten inländischen Thierarzt zu wenden, um über den Zustand der Krankheit eine zuverlässige Auskunft zu erhalten. Findet der dazu berufene Thierarzt die Krankheit des Pferdes, Esels oder Maulthiers des Rotzes oder Wurms verdächtig, so ist derselbe verpflichtet, ungesäumt der Ortspolizeibehörde hierüber Anzeige zu machen.

Unterläßt der Eigenthümer des erkrankten Thieres die Anzeige bei dem Thierarzt und der Thierarzt solche bei der Polizei, so verfallen beide in die in §. 11 bestimmte Strafe

Eine gleiche Verpflichtung bei gleicher Strafe liegt allen, mit der Thierheilkunst sich beschäftigenden Personen ohne Ausnahme ob, sobald sie an einem, ihrer Behandlung übergebenen Pferde, Esel oder Maulthiere rotz- oder wurmverdächtige Krankheitserscheinungen wahrnehmen.

Insbesondere wird es auch den Kavillern hiermit zur Pflicht gemacht, über die ihnen bei ihrem Geschäftsbetriebe vorkommenden, des Rotzes oder Wurms verdächtigen, oder daran leidenden Pferde ꝛc. bei Vermeidung einer Geldstrafe von mindestens fünf Thalern oder achttägigem Gefängniß, nach Befinden höherer Strafe (§. 11), der Polizeibehörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

§. 2.

Die betreffende Ortspolizeibehörde hat auf die im §. 1 gedachte Anzeige sofort, und unbeschadet der alsbald an Herzogliche Landesregierung zu erstattenden berichtlichen Anzeige, eine sachverständige Untersuchung des kranken Thieres und die Feststellung der Krankheit vornehmen zu lassen.

Dieselbe hat sich hierzu stets des Bezirksthierarztes zu bedienen, vorbehältlich jedoch der vorläufigen Zuziehung eines geprüften Thierarztes in solchen dringenden Fällen, in welchen der Bezirksthierarzt nicht sofort zu erlangen sein sollte.

Je nach dem Ausspruche des Bezirksthierarztes hat die betreffende Ortspolizeibehörde über die Tödtung des kranken Thieres Entschließung zu fassen.

Gegen den auf Tödtung lautenden Ausspruch ist dem Eigenthümer, welchem übrigens unbenommen bleibt, einen zweiten Thierarzt auf seine Kosten zuzuziehen, ein Rekurs mit Suspensiveffect an Herzogliche Landesregierung nur in dem Falle zu gestatten, wenn der Rekurrent sich allen von der Ortspolizeibehörde nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes inzwischen zu treffenden Vorsichtsmaßregeln unweigerlich unterwirft, die Kosten hierfür zu tragen sich verpflichtet und auf Erfordern angemessene Kaution leistet.

Digitized by Google

In solchem Falle hat die Ortspolizeibehörde die Entscheidung der Herzoglichen Landesregierung einzuholen, welche Ihrerseits berechtigt ist, vor Fassung weiterer Entschließung, bei welcher es bewendet, das Obergutachten eines in- oder ausländischen Sachverständigen zu hören.

Eine dritte Instanz findet nicht statt.

§. 3.

Die Anstellung eines Heilversuchs mit rotz- und wurmkranken oder der Rotz- und Wurmkrankheit dringend verdächtigen Pferden, Eseln, Maulthieren ist ausnahmsweise nur unter der Voraussetzung gestattet, daß der Bezirksthierarzt nach vorgenommener Untersuchung des kranken Thieres, einen solchen Versuch unter den gegebenen Verhältnissen für zulässig und einen günstigen Erfolg für möglich erklärt.

Derartige Heilversuche mit rotz- und wurmkranken Pferden ꝛc. sind jedoch an die jedesmalige ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Kreishauptmannschaft gebunden, an welche deshalb von der betreffenden Ortspolizeibehörde, unter Beischluß der nöthigen Unterlagen und gleichzeitiger Anordnung der erforderlichen Sicherungsmaßregeln gegen Weiterverbreitung der Krankheit, unverzüglich Anzeige zu erstatten ist.

Verweigert die Kreishauptmannschaft diese Genehmigung, so findet das in §. 2 vorgeschriebene Verfahren eben so wie in solchen Fällen, in welchen es an der obgedachten Voraussetzung gebricht, Anwendung.

§. 4.

Die Heilversuche mit rotz- und wurmkranken, wie dieser Krankheiten verdächtigen Pferden ꝛc. dürfen in der Regel nicht über acht Wochen ausgedehnt werden. Ist mit dem Ablaufe dieses Zeitraums nicht eine derartige Besserung des Krankheitszustandes eingetreten, daß nach dem Erachten des Bezirksthierarztes die Heilung desselben mit Sicherheit erwartet werden darf, so ist das Thier ohne Weiteres zu tödten.

Unter ganz besondern Umständen kann jedoch die Landesregierung die Verlängerung eines Heilversuchs bis zur Dauer von drei Monaten gestatten, mit deren Ablaufe der vorstehenden Anordnung nachzugehen ist.

§. 5.

Heilversuche mit rotz- und wurmkranken oder dieser Krankheiten verdächtigen Pferden ꝛc. dürfen nur von gelernten und als solche geprüften Thierärzten vorgenommen werden, und sind dann nur zu gestatten, wenn bei den betreffenden Besitzern oder anderswo solche ohne Gefahr vorgenommen werden können.

Dieselben haben unter Kontrole der Bezirksthierärzte zu erfolgen, welche zu diesem Zwecke so oft es nöthig von dem Zustande des kranken Thieres und dem Heilverfahren durch Augenschein sich zu überzeugen und darüber der Ortspolizeibehörde Bericht zu erstatten haben, was auch dann zu geschehen hat, wenn der Bezirksthierarzt das Thier selbst behandelt.

Die Kosten des Heilverfahrens hat der Pferde-, Esel- oder Maulthierbesitzer zu tragen.

Die Nichtbefolgung der gegebenen thierärztlichen resp. polizeilichen Anordnungen, sowie die Weigerung eines Pferde-, Esel- oder Maulthierbesitzers, das kranke Thier durch einen gelernten und geprüften Thierarzt behandeln zu lassen, hat die Anordnung der sofortigen Tödtung des Thieres zur Folge, ohne daß Einwendungen dagegen zu beachten sind.

§. 6.

Rotz- oder wurmkranke oder als solche verdächtige Pferde, Esel oder Maulthiere müssen bis zur Tödtung oder bis nach erfolgter Heilung, welche von dem Bezirksarzte zu attestiren ist, in strenger Absonderung gehalten werden.

Die deshalb von dem Bezirksthierarzte zu treffenden Anordnungen sind auf das Genaueste zu befolgen. Dergleichen Pferde, Esel, Maulthiere dürfen bei Vermeidung sofortiger Tödtung bei demjenigen, in dessen späterem Besitze sie vorgefunden werden, vor vollständiger Heilung weder verkauft, vertauscht oder verschenkt, noch zur Arbeit verwendet oder sonst wie außerhalb des Gehöftes benutzt werden.

§. 7.

Pferde, Esel, Maulthiere, welche

a) mit einem rotz- oder wurmkranken oder rotz- oder wurmverdächtigen Pferde, Esel oder Maulthiere zusammen gestanden haben, an welchen sich aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, oder welche

Digitized by Google

b) zur Zeit der Erkrankung eines Pferdes ꝛc. am Rotz oder Wurm, oder einem rotz- oder wurmverdächtigen Zustande, ohne mit dem letzteren in Berührung gekommen zu sein, in einem und demselben Gehöfte sich befunden haben, sind von der im §. 1 vorgeschriebenen Anzeige angerechnet sechs Wochen lang, nach Befinden noch länger, einer besonderen veterinärpolizeilichen Kontrole durch den Bezirksthierarzt zu unterwerfen, ohne daß jedoch bis zum etwaigen Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen eine sonstige Beschränkung in der Benutzung eintritt.

Dergleichen Pferde ꝛc. dürfen aber innerhalb jenes sechswöchigen Zeitraums, nach Befinden noch später, ebenfalls nicht verkauft, vertauscht oder verschenkt werden.

Der Bezirksthierarzt hat diese Thiere so oft es nöthig zu untersuchen. Zeigen sich dabei oder später Krankheitserscheinungen, welche den Rotz oder Wurm befürchten lassen, so ist den Bestimmungen in §§. 1 fg. nachzugehen.

§. 8.

Der Stall, in welchem ein rotz- oder wurmkrankes oder ein rotz- oder wurmverdächtiges Pferd ꝛc. gestanden hat, ist, sowie die Stallgeräthschaften und Alles, was mit dem kranken Thiere in Berührung gekommen ist, nach erfolgter Tödtung oder Heilung desselben sofort einer sorgfältigen Desinfection zu unterwerfen, oder, wo die letztere (z. B. beim Lagerstroh) nicht ausführbar, zu verbrennen.

Die diesfallsigen Anordnungen sind von dem Bezirksthierarzte zu ertheilen und unter polizeilicher Aufsicht auf Kosten des Stallbesitzers auszuführen.

Die Wiederbenutzung eines solchen Stalles oder der gedachten Geräthschaften vor erfolgter Desinfection ist verboten, und nach deren Erfolg, worüber von den Ortsgerichtspersonen an die Polizeibehörde Anzeige zu erstatten ist, nur auf ausdrückliche Genehmigung der letzteren gestattet.

§. 9.

Die Tödtung rotz- oder wurmkranker oder rotz- oder wurmverdächtiger Pferde ꝛc. hat unter specieller Aufsicht der Ortsgerichtspersonen oder städtischen Polizeiorgane, sowie in zweifelhaften Fällen im Beisein des Bezirksthierarztes und eines anderen Thierarztes zu erfolgen.

Der Verkauf und die Benutzung der Häute von solchen Thieren ist nur dann gestattet, wenn diese nach Anordnung des Thierarztes gereiniget und mit Kalk, Chlorkalk ꝛc. unschädlich gemacht worden sind.

Hat ein Thier an Wurm- und Rotzkrankheit zugleich gelitten, so ist in der Regel die Haut mit den übrigen Theilen unter polizeilicher Aufsicht sofort zu vergraben. Im Uebrigen ist das Abhäuten des getödteten Viehs nur dem Kaviller gestattet.

§. 10.

Erkrankt ein Mensch durch Ansteckung von einem rotz- oder wurmkranken Pferde ꝛc., so muß davon sogleich der Ortspolizeibehörde Anzeige gemacht werden. Bleibt derselbe in seiner Wohnung, so findet bei Vermeidung der im nachstehenden Paragraph geordneten Strafe die Bezeichnung derselben mittelst einer Warnungstafel, oder die genaue Isolirung des Kranken statt. Alles, was zum Reinigen und Verbinden des Kranken gebraucht wird, muß ohne Verzug vernichtet werden. Nach Beendigung der Krankheit sind die Wohnung des Kranken, sowie sämmtliche mit demselben in Berührung gekommenen Gegenstände nach Vorschrift der von der Ortspolizeibehörde zu ertheilenden Desinfections-Instruction bei Vermeidung gleicher Strafe zu reinigen oder zu vernichten.

§. 11.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften, deren Ueberwachung allen Polizeibehörden, den Bezirksärzten und den Bezirksthierärzten hiermit noch zur besonderen Pflicht gemacht wird, sind je nach dem Grade der dadurch verursachten Gefährdung mit einer, im Wiederholungsfalle zu verschärfenden, da nöthig in Gefängniß zu verwandelnden Geldstrafe bis zu Funfzig Thalern zu ahnden.

Altenburg, den 28. Mai 1856.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

Digitized by Google

36. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Abstellung des von dem Gesinde getriebenen Unfugs betreffend,

vom 2. Juni 1856.

(Publizirt in Nr. 70 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 14. Juni 1856.)

Es ist von verschiedenen Seiten über den zunehmenden Verfall guter Zucht und Ordnung unter den Dienstboten, namentlich dem ländlichen Gesinde, geklagt und in dieser Beziehung besonders hervorgehoben worden, daß das nächtliche Umhertreiben des Gesindes beiderlei Geschlechts, der dabei stattfindende Lärm und Unfug, das Aufliegen in Winkelwirthschaften, Obsthütten und dergl., die Prunk-, Genuß- und Vergnügungssucht, Widerspenstigkeit und Unkeuschheit in Besorgniß erregender Weise überhand nehme.

Den hieraus sich entwickelnden Uebelständen und Gefahren muß kräftig und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegengewirkt werden.

Hierzu ist vor Allem erforderlich, daß die Dienstherrschaften selbst überall dem Gesinde mit gutem Beispiel vorangehen, daß sie sich in der Achtung und in dem Vertrauen desselben zu erhalten wissen, daß sie, wo es nöthig, mit gutem Rath oder hilfreicher That ihm beispringen, es zu Fleiß, Arbeitsamkeit und Sparsamkeit aufmuntern, aber auch mit wohlmeinendem Ernst ermahnen und zurechtweisen und in allen Stücken zu einem sittlichen und religiösen Lebenswandel anhalten.

Insoweit diese Mittel nicht überall genügen, das Gesinde in guter Zucht und Ordnung zu erhalten, ist durch die Gesindeordnung vom 24. Dezember 1840, namentlich die §§. 34 und 48 ff. (G. S. v. J. 1840 p. 204 und 205), der Weg vorgezeichnet, auf dem die Dienstherrschaften den Ausschreitungen von Dienstboten gegenüber vorzugehen und die diesfallsige Unterstützung der Behörden zu gewärtigen haben.

Indem wir daher die Dienstherrschaften auffordern, ihr Gesinde gewissenhaft zu beaufsichtigen und vor den nachtheiligen Folgen strafbarer Ausschreitungen ernstlich zu verwarnen, weisen wir die Ortsgerichtspersonen und die Gensdarmerie mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 18. Juli 1853 (G. S. v. J. 1853 p. 51) gemessenst und bei eigner Verantwortlichkeit hiermit an, gegen Unfug und Liederlichkeit der bezeichneten Art energisch einzuschreiten, die Schuldigen zur Anzeige zu bringen, nöthigen Falls auch sie zu arretiren, und gewärtigen, daß die Polizeibehörden des Landes hierbei überall mit der nöthigen Strenge, nach Befinden unter Anwendung körperlicher Züchtigung, verfahren werden.

Altenburg, den 2. Juni 1856.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

37. Ministerial-Bekanntmachung,

eine Erweiterung des Zollgrenzbezirks im Königreich Hannover und Errichtung eines Nebenzollamtes I. in Burtehude betreffend,

vom 10. Juni 1856.

Nach anher gelangter offizieller Mittheilung sind die bei dem Vollzuge des Anschlusses des Königreichs Hannover an den deutschen Zollverein aus dem Grenzbezirke ausgeschlossenen dortigen Ortschaften Ottersberg, Burtehude und Horneburg noch nachträglich in den Grenzbezirk aufgenommen und ist, in Folge dieser Erweiterung des Grenzbezirks, in Burtehude ein Nebenzollamt I. errichtet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Altenburg, den 10. Juni 1856.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Digitized by Google

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück X. 1856. Ausgeg. d. 9. August 1856.

38. Verordnung des Finanz-Kollegiums

über das Verfahren, welches die steuer- und rentamtlichen Behörden vor der Beantragung gerichtlicher Executionsvorschritte in Absicht auf die Beiziehung von Steuer- und dergleichen Resten zu beobachten haben,

vom 1. Juli 1856.

(Publizirt in Nr. 83 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 15. Juli 1856.)

Rücksichtlich des Verfahrens, welches die steuer- und rentamtlichen Behörden, innerhalb ihres eignen Competenzbereichs und vor der Beantragung gerichtlicher Beitreibung, in Absicht auf die Beiziehung von Steuer- und andern Resten zu beobachten haben, wird auf höchsten Befehl verordnet:

§. 1.

Die in §. 22 der Bekanntmachung Herzoglicher Landesregierung (Steuer-Senats) vom 17. Dezember 1836, die Organisation der Steuerbehörden betr. — Gesetzsammlung 1836, Seite 92 flg. — enthaltenen Vorschriften sind hierdurch außer Kraft gesetzt.

§. 2.

An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

a) Die mit Erhebung der in die Herzogliche Hauptfinanz- und in diese einrechnenden Unter-Kassen fließenden Steuern und Abgaben, Gebühren, Strafgelder und Gefälle aller Art betrauten Stellen und Personen sind verpflichtet, eifrigst Sorge zu tragen, daß Reste nicht entstehen und anwachsen, und haben zu dem Ende die Säumigen nach eingetretener Fälligkeit ihrer Leistungen an deren Schuldigkeit zu erinnern.

b) Die Erinnerung kann schriftlich — durch Mahnbrief — oder auch mündlich durch den Einnehmer selbst oder einen von ihm abzusendenden Boten geschehen, und es ist dabei dem Säumigen eine Frist von längstens vierzehn Tagen zu setzen, binnen welcher er bei Vermeidung gerichtlicher Beitreibung Zahlung zu leisten hat.

c) Der Tag, an welchem der Mahnbrief abgegangen oder die mündliche Erinnerung erfolgt ist, muß zur Beseitigung aller Ungewißheit über den Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist gehörig vorgemerkt werden.

d) Sobald diese Frist abgelaufen ist, ohne daß der Rest abgeführt, oder eine Verhandlung über weitere Stundung oder Erlaß derselben eingeleitet worden, ist vom Einnehmer ohne Aufschub die gerichtliche Beitreibung zu veranlassen.

Der Einnehmer darf bei Vermeidung eigner Verantwortlichkeit und Haftpflicht weitere Nachsicht nicht üben und wiederholte Mahnungen nicht ergehen lassen, sowie er auch nach erfolgter Einleitung des gerichtlichen Executionsverfahrens fernere Nachsichtsfristen nicht ertheilen darf.

e) So viel die Steuerreste in solchen Ortschaften, wo Steuerschulzen — Ortseinnehmer — bestellt sind, anlangt, ist ihre gerichtliche Beitreibung nicht durch die Steuerschulzen, sondern durch das betreffende Steueramt zu veranlassen, und zu dem Ende dem letztern unverweilt nach erfolglosem Ablauf der nach §. 2b gesetzten Frist vom Steuerschulzen Anzeige zu machen.

Digitized by Google

1) Die Kosten der Erinnerung an Porto für den Mahnbrief oder an Lohn für den Boten, welcher die mündliche Erinnerung besorgt, hat der Restant zu tragen.

Wenn sie von diesem nicht unmittelbar erlegt werden, sind sie mit den Rückständen selbst zu erheben oder bei dem Antrage auf gerichtliche Beitreibung mit zu liquidiren. Der Lohn des Boten für eine einmalige mündliche Erinnerung beträgt einen Groschen.

§. 3.

In allen Fällen, wo der Termin, zu welchem eine Zahlung zu leisten ist, im Voraus durch das Gesetz oder sonst bestimmt ist, wie z. B. bei den Steuerterminen, bedarf es bei dem an das Gericht zu richtenden Antrag auf executivische Beitreibung einer Erwähnung, daß eine Mahnung erfolgt sei, nicht. In den andern Fällen hingegen ist nicht zu unterlassen, in diesem Antrage der fruchtlos erfolgten Erinnerung der Säumigen ausdrücklich zu gedenken.

§. 4.

Wenn Diejenigen, welchen es obliegt, die gerichtliche Beitreibung zu beantragen, nach sorgfältiger Erwägung der Umstände zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Execution wegen gänzlicher Unvermögenheit des Restanten voraussichtlich fruchtlos bleiben müsse, haben sie deshalb an das Finanzkollegium gutachtlich zu berichten und einstweilen — ausnahmsweise von der Bestimmung in §. 2d — mit dem Antrage auf gerichtliche Beitreibung Anstand zu nehmen.

Altenburg, am 1. Juli 1856.

Herzoglich Sächsisches Finanzkollegium.
A. F. K. Wagner.

---

39. Ministerial-Bekanntmachung,

die Errichtung einer besonderen Steuerabfertigungsstelle an dem Bahnhofe zu Osnabrück betreffend,

vom 8. Juli 1856.

Nachdem anher gelangter Mittheilung zu Folge am Bahnhofe zu Osnabrück mit dem 1. laufenden Monats eine besondere Steuerabfertigungsstelle errichtet worden ist, welche die Befugnisse des Königlichen Hauptsteueramts in Osnabrück zur Abfertigung der auf der Eisenbahn mit Begleitscheinen, Ladungsverzeichnissen, Ansagezetteln oder Uebergangsscheinen eingehenden und aus dem freien Verkehr unter Deklarationsschein-Kontrole zu versendenden Güter auszuüben und sich in ihrem Geschäftsverkehr der Unterschrift:

„Königliches Hauptsteueramt.
„Steuerabfertigungsstelle am Bahnhofe"

zu bedienen hat, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 8. Juli 1856.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Digitized by Google

40. Ministerial-Bekanntmachung,

den zwischen den Zollvereinsstaaten einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits abgeschlossenen Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend,

vom 19. Juli 1856.

Zwischen den zum deutschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits ist unterm 26. Januar laufenden Jahres ein Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse nebst drei dazu gehörigen Uebereinkünften, I. wegen Unterdrückung des Schleichhandels, II. wegen Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamts und einer Niederlage für Zollvereinsgüter in der Stadt Bremen, III. wegen des Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein, abgeschlossen worden. Nachdem dieser Vertrag und die vorgedachten Uebereinkünfte auch von Seiner Hoheit dem regierenden Herzog ratifizirt worden sind und die Auswechselung der Ratifikationen zu selbigen stattgefunden hat, so werden dieselben im Nachstehenden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß über den Anfang der Wirksamkeit des Vertrags nach Maßgabe des Artikel 18 desselben zu seiner Zeit die nöthige Bekanntmachung erlassen werden wird.

Altenburg, den 19. Juli 1856.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Vertrag

zwischen

Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits

wegen

Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover, und Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841, endlich vom 4. April 1853 bestehenden Zoll- und Handels-Vereines, nämlich: der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, so wie der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, ferner in Vertretung des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe, der Landgräflich Hessischen Gebietstheile, des Oberamts Meisenheim und des Amts Homburg, einerseits,

und

der Senat der freien Hansestadt Bremen andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Ihren Staaten im gemeinsamen Interesse möglichst zu fördern, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Digitized by Google

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Friedrich Leopold Henning;
Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren Schatzrath Dr. Carl Friedrich Lang;
Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Höchst Ihren Ober-Finanz-Rath Wilhelm Cramer;
der Senat der freien Hansestadt Bremen:
den Senator Arnold Duckwitz,
den Senator Dr. Heinrich Wilhelm Smidt, und
den Senator Carl Friedrich Ludwig Hartlaub;

von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter dem Vorbehalt allseitiger Ratification, abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Die Schiffe Preußens und jedes der übrigen Staaten des Zollvereins, welche in die Häfen der freien Hansestadt Bremen eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Bremischen Schiffe, welche in die Häfen des Königreichs Preußen oder eines anderen Staats des gedachten Vereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen ohne Rücksicht auf ihren Abgangs- oder Bestimmungsort hinsichtlich aller das Schiff treffenden Abgaben, welcher Art oder Benennung dieselben seien, mögen sie im Namen oder zum Vortheile der Regierung oder zum Vortheile öffentlicher Beamten, Orts-Verwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, auf demselben Fuße behandelt werden wie die Nationalschiffe.

Artikel 2.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr nach oder aus den Staaten der hohen vertragenden Theile gesetzlich auf Nationalschiffen wird stattfinden können, sollen ohne Unterschied ihrer Herkunft und Bestimmung auch auf Schiffen des anderen Theils dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Artikel 3.

Waaren jeder Art ohne Unterschied ihres Ursprungs oder Eigenthümers, die, von welchem Lande es sei, durch Schiffe des Zollvereins in die Häfen Bremens, oder durch Bremische Schiffe in diejenigen des Zollvereins eingeführt werden, desgleichen Waaren, die, für welche Bestimmung es sei, aus den Häfen des Zollvereins durch Bremische Schiffe, oder aus den Häfen Bremens durch Schiffe der Zollvereins-Staaten ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine andere oder höhere Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe stattfände.

Die Prämien, Abgaben-Erstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in dem Gebiete des einen der hohen kontrahirenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen Theiles erfolgt.

Artikel 4.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben dürfen in keinem der kontrahirenden Staaten

1. Erzeugnisse des Gebiets des anderen kontrahirenden Theils ungünstiger als gleichartige Erzeugnisse irgend eines außerdeutschen Staates,
2. Waaren, welche aus dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theils ein- oder durchgeführt werden, ungünstiger als beim unmittelbaren Eingange vom Auslande,
3. Ausfuhr-Gegenstände, beim Ausgange nach dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theils ungünstiger als beim unmittelbaren Ausgange nach dem Auslande

behandelt werden.

Ausnahmen hiervon sind nur bei Zolleinigungen mit dritten Staaten und hinsichtlich solcher Begünstigungen zulässig, welche dritten Staaten durch schon bestehende Verträge zugestanden sind, oder welche den, unmittelbar über die Landgränze eingehenden Erzeugnissen eines Nachbarlandes oder seiner Europäischen Zubehörungen mit Rücksicht auf ähnliche Gegenleistungen etwa zugestanden werden; ferner von der Verabredung zu 2., in Bezug auf Wein, bei dessen Verzollung eine Ein-

Digitized by Google

gangsabgaben-Ermäßigung auf den direkt aus den Erzeugungslanden herkommenden Wein beschränkt werden kann.

Artikel 5.

Da die hohen kontrahirenden Theile die Unterdrückung des Schleichhandels an den beiderseitigen Gränzen, so wie von der Weser und deren Nebenflüssen aus, nicht minder wie eine freundnachbarliche Mitwirkung hierbei als vorzügliches Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen Ihren Gebieten anerkennen, so verpflichten dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen, und insbesondere da, wo die beiderseitigen Gränzen sich berühren, nach Möglichkeit entgegenzuwirken, jeden durch die Zoll- und Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem zu verbieten, zu bestrafen und überhaupt möglichst zu verhindern, auch Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu sein. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die in der Anlage I. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

Artikel 6.

Um dem Verkehr zwischen Bremen und dem Gebiete des Zollvereins diejenigen Erleichterungen zu gewähren, welche ohne Gefährdung des Zoll-Interesse zulässig erscheinen, ist man übereingekommen, daß in der Stadt Bremen für den Verkehr vermittelst der Eisenbahn und der Weser ein zollvereinsländisches Haupt-Zollamt mit besonders festzusetzenden Befugnissen zur Zollabfertigung und Erhebung errichtet werde. Die dazu erforderlichen Lokalitäten und Anstalten werden von Seiten Bremens auf dessen Kosten gestellt. Die in der Anlage II. beigefügte Uebereinkunft enthält die näheren Bestimmungen hierüber.

Artikel 7.

Zur Beförderung des Waaren-Absatzes aus dem Zollvereine nach anderen, besonders überseeischen Ländern, soll in beiderseitigem Interesse in der Stadt Bremen eine Zollvereins-Niederlage unter Aufsicht und Kontrole des im vorstehenden Artikel erwähnten Haupt-Zollamts errichtet werden, in welcher Erzeugnisse des Zollvereins, so wie in demselben verzollte fremde Waaren gelagert, behandelt, umgepackt, getheilt und solchergestalt in den Zollverein zollfrei zurückgebracht werden können. Die Verwaltung dieser Niederlage steht der freien Hansestadt Bremen zu, welche die erforderlichen Baulichkeiten und Einrichtungen auf ihre Kosten übernimmt. Das Nähere ist hierüber in der Anlage II. bestimmt.

Artikel 8.

Um die Unterdrückung des Schleichhandels vollständiger zu erreichen, welcher durch die vorspringende Lage Bremischer Gebietstheile begünstigt wird, sind die hohen Kontrahenten übereingekommen:

1. Die hollerländischen Außendeichsländereien an der rechten Seite des längs des Deichs fließenden Zuggrabens (Deichschlot) von Tenover an, so wie an der rechten Seite der Wumme, wo diese an den Hollerdeich tritt,
2. die am rechten Ufer der Wumme belegenen Theile des Gerichts Borgfeld, namentlich Butendieck, Timmerslohe, Borgfelder-Moor, Borgfelder-Weide, so wie sämmtliche Borgfelder Wiesen,
3. die Wumme und Lesum oberhalb Burg, soweit Bremen die Landeshoheit darüber zusteht,
4. die am linken Ufer der Ochum belegenen Bremischen Dorfschaften und Feldmarken Kirchhuchting, Mittelshuchting, Brookhuchting, Varrelgraben und Grolland, einschließlich des Ochumflusses,

unbeschadet der dem Bremischen Staate zustehenden Landeshoheit, dem Zollvereine anzuschließen. Das Nähere über diesen Anschluß ist in der als Anlage III. beigefügten Uebereinkunft festgestellt.

Ueber die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in den vorgenannten Gebietstheilen ist die in der Anlage IV. enthaltene besondere Uebereinkunft zwischen Hannover und Bremen abgeschlossen worden.

Artikel 9.

Zur Beförderung des Verkehrs ist weiter verabredet worden, daß die den kontrahirenden Staaten angehörigen Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft

Digitized by Google

Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in demjenigen Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein sollen.

Artikel 10.

Da die Stadt Bremen für manche Gegenstände, welche allein oder doch hauptsächlich aus dem Zollvereine dahin gelangen, den Hauptmarktort für die zum Zollvereine gehörige Gegend der unteren Weser bildet, eine Zollkontrole dabei aber unnöthige Belästigung herbeiführen würde, so ist man übereingekommen, daß folgende Gegenstände vom Bremischen Gebiete, mit Ausschluß von Vegesack und Bremerhaven, zollfrei in den Zollverein eingehen sollen, als:

1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Buchen-, auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln- und Erlenholz in Stämmen, Stöcken und Scheiten; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden, auch beim Transport auf der Weser und deren Nebenflüssen;
2. grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, auch grobe Maschinen von Holz, weder gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen. Jedoch sollen Beschläge, Nägel, Schrauben, Scharniere, Reife, Schlösser, ferner Seile, Stricke, Bindfaden, Bänder, Schnüre und Riemen zur Befestigung oder Verbindung der einzelnen Bestandtheile die zollfreie Zulassung der bezeichneten Waaren nicht ausschließen,
3. grobe Korbflechterwaaren aus ungeschälten Ruthen, ingleichen aus geschälten Ruthen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch gefirnißt, zum Wirthschaftsgebrauch;
4. ordinaire, ungefärbte Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Stroh und Schilf;
5. gemeine Töpferwaaren, d. h. gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur, Fliesen und Schmelztiegel, und
6. Hohlglas in seinen natürlichen Farben (grünes, schwarzes, gelbes), weder gepreßt noch geschliffen noch abgerieben.

Inwieweit und in welcher Art zur Begründung des Anspruchs auf die vorgedachte Befreiung vom Eingangszolle ein Nachweis über die Versendung der betreffenden Gegenstände aus dem Bremischen Gebiete geführt werden muß, darüber werden durch die Vollzugs-Kommission (Art. 16.) die näheren Anordnungen getroffen werden.

Artikel 11.

Zur gegenseitigen Erleichterung des Verkehrs auf Messen und Jahrmärkten soll künftig nur von dem verkauften Theile der auf die Messen und Jahrmärkte in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theils gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangsabgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren in beiden Gebieten weder eine Eingangsabgabe noch Durchgangsabgabe erhoben werden.

Gegenstände der Verzehrung sind von dieser Erleichterung ausgeschlossen; für grobes und feines Backwerk ist dieselbe jedoch gleichfalls zugestanden.

Artikel 12.

Die in dem vorstehenden Artikel für den Jahrmarktverkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehr auf den Viehmärkten in den gegenseitigen Gebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangsabgabe erhoben werden wird.

Artikel 13.

Die Angehörigen des einen der hohen Kontrahenten, welche die Märkte und Messen in dem Gebiete des anderen beziehen, sollen daselbst hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Angehörigen gleich behandelt werden.

Artikel 14.

Soweit durch den im Art. 8. verabredeten Anschluß Bremischer Gebietstheile an den Zollverein ländliche Besitzungen in der Art getrennt werden, daß einzelne Grundstücke durch die Zollinie von dem Gute oder Hofe abgeschnitten sind, von welchem aus sie bewirthschaftet werden, soll

Digitized by Google

neben der gegenseitigen Gewährung solcher Erleichterungen, wie sie nach den im Zollvereine geltenden Bestimmungen für den kleinen Gränzverkehr zugelassen werden können, das erforderliche Saatkorn zu deren Bestellung zollfrei eingebracht werden dürfen, nicht minder die Erhebung eines Zolles für das auf solche Grundstücke zur Weide gehende Vieh wegfallen.

Artikel 15.

Das persönliche Verhältniß der bei dem in Bremen zu errichtenden Hauptzollamte oder sonst im Bremischen Gebiete zu stationirenden Zollbeamten wird dahin bestimmt, daß dieselben während der Dauer ihres dienstlichen Aufenthaltes daselbst nebst ihren im Familienbande stehenden Angehörigen in dem Unterthanen-Verbande desjenigen Staates, welchem sie angehören, verbleiben und ihr Wohnrecht daselbst ihnen erhalten wird. Sie sind den Gesetzen, der Gerichtsbarkeit und Polizei der freien Hansestadt Bremen, sobald nicht die Ausübung ihrer eigentlichen Dienstverrichtungen als Zollbeamte, mithin die Disciplin, Dienstvergehungen oder Dienstverbrechen, ferner Vergehen gegen den Heimathstaat oder dessen Oberhaupt, endlich das eheliche Güterrecht, die Erbfolge in die Verlassenschaft solcher Beamten und die Bevormundung der Hinterbliebenen in Frage stehen, unterworfen, genießen aber, so lange sie in ihrem bisherigen Unterthanen-Verbande verbleiben, für sich und ihre Familien eine Befreiung von persönlichen Leistungen, einschließlich des Militairdienstes oder irgend eines anderen Waffendienstes, und von der Vermögen- und Einkommensteuer, sowie von sonstigen persönlichen direkten Staats- und Kommunal-Abgaben und für ihren Nachlaß von der Abgabe von Erbschaften. Der in Bremen bestehenden Gassen-Reinigungs- und Erleuchtungssteuer sind die genannten Beamten unterworfen.

Artikel 16.

Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden.

Artikel 17.

Dem Senate der freien Hansestadt Bremen steht die Befugniß zu, einen Kommissar zu bestellen, welcher in seinem Namen hinsichtlich der aus diesem Vertrage hervorgehenden Verhältnisse mit den Behörden der Zollverwaltung des Zollvereins zur thunlichsten Abkürzung des Geschäftsganges über sich dazu eignende Angelegenheiten in unmittelbares Benehmen zu treten, und namentlich Auskunft einzuziehen befugt sein soll, unbeschadet der direkten Verhandlung zwischen den Regierungen des Zollvereins und Bremen.

Artikel 18.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig bis zum letzten Dezember 1865 mit der Maaßgabe festgesetzt, daß, wenn derselbe von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe gekündigt wird, er auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden soll.

Ueber den Anfang der Wirksamkeit des Vertrages wird von beiden Theilen eine Bekanntmachung erlassen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratification sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 26sten Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning.
(L. S.)
Wilhelm Cramer.
(L. S.)
Joh. Heinrich Wilh. Smidt.
(L. S.)
Carl Friedrich Lang.
(L. S.)
Arnold Duckwitz.
(L. S.)
Carl Friedrich L. Hartlaub.
(L. S.)

Digitized by Google

I.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Bremen andererseits

wegen

Unterdrückung des Schleichhandels.

Artikel 1.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessenen, ihrer Gesetzgebung entsprechenden Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle Waaren, für welche bei ihrem Uebergange aus dem Gebiete des einen der contrahirenden Theile in das Gebiet des anderen eine Ein-, Aus- oder Durchfuhr-Abgabe zu entrichten oder deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in dem andern Staate verboten ist.

Artikel 3.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig, die dem anderen contrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche nach amtlichen Mittheilungen von Seiten des anderen Theils den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihres Gebiets überwachen und dieselben, wenn sie mit Pässen nicht versehen sind, arretiren und der nächsten Polizei-Behörde des Nachbarstaates abliefern zu lassen.

In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen keine Vereine oder Rottirungen von Schleichhändlern geduldet werden, auch sollen Personen, welche den Verdacht erregen, Waaren, deren Einfuhr in dem Gebiete des anderen Theils verboten oder mit Abgaben belastet ist, mit Umgehung der Zollstraßen, einführen zu wollen, auf die nach den letzteren führenden Straßen verwiesen werden.

Artikel 4.

In der Nähe der Landesgrenzen sollen Waaren-Anhäufungen oder Ablagen, welche den Schleichhandel zum Zwecke haben, nicht geduldet, vielmehr unter Androhung angemessener, im Wiederholungsfalle zu schärfender Strafen verboten werden. Die contrahirenden Staaten sind übrigens darin einverstanden, daß Waaren-Lagerungen zu einem erlaubten Geschäftsbetriebe zu Bremerhaven und Vegesack, sowie an der Weser- und Lesumgrenze, bis einschließlich Burg, und zu Hastedt, jedenfalls nicht unter den Begriff verbotener Waaren-Anhäufungen oder Ablagen fallen.

Artikel 5.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen verpflichtet sich, in den auf den Landbau angewiesenen Bremischen Grenzorten (jedoch mit Ausschluß der im Artikel 4. bezeichneten Bremischen Ortschaften und Grenzstrecken) Concessionen zu der Anlage von Kramladen oder Handels-Etablissements in der Nähe der Landesgrenze, in welchen Zucker, Kaffee, Thee, Reis, Taback und andere Colonial-Waaren, Wein, Branntwein, Manufactur-Waaren aus Wolle, Baumwolle oder Seide verkauft werden, nicht weiter zu ertheilen, die ertheilten Concessionen aber zurückzunehmen, sobald dieses ohne Unbilligkeit geschehen kann.

Artikel 6.

Die Grenz- oder Polizei-Behörden der contrahirenden Staaten, namentlich aber die Steuer- und Zoll-Beamten, sollen angewiesen werden, in den angedeuteten Beziehungen, die Interessen der anderen contrahirenden Staaten jederzeit und auch unaufgefordert mit wahrzunehmen und der gegen-

Digitized by Google

wärtigen Uebereinkunft entsprechenden Anträgen der betreffenden Behörden und Officianten des anderen Staates, welche zum Zweck der Unterdrückung des Schleichhandels gemacht werden möchten, mit Bereitwilligkeit entgegen zu kommen.

Artikel 7.

Den Zoll-, Steuer- und Polizei-Beamten der contrahirenden Theile ist die Verpflichtung aufzulegen, beabsichtigte Uebertretungen der Zoll- und Steuergesetze des anderen contrahirenden Theiles, welche zu ihrer Kunde kommen, durch Einschreiten, in soweit dies zulässig ist oder durch Anzeige bei den vorgesetzten Behörden, zur Mittheilung an die Zoll- oder Steuer-Behörden des betheiligten Staates, thunlichst zu verhindern und begangene Uebertretungen in derselben Weise zur Anzeige zu bringen. In eiligen Fällen geschieht die Anzeige unmittelbar an die Behörde des betheiligten Staates.

Artikel 8.

Den Steuer- und Zoll-Beamten der contrahirenden Staaten soll gestattet sein, bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auf das angrenzende Gebiet des anderen Staates zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilungen von den Contraventionen zu machen. Diese Behörden haben dann alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Feststellung des Thatbestandes der Contravention und zur Ermittelung des Thäters geeignet sind.

Artikel 9.

Auch soll den Steuer- und Zoll-Beamten der contrahirenden Staaten die Befugniß zustehen, auf der That betroffene Contravenienten in das angrenzende Gebiet des andern Theils zu verfolgen und die Anhaltung derselben, sowie die Beschlagnahme der Contraventions-Objecte nebst den Transportmitteln bei den dortigen zuständigen Landes-Beamten zu beantragen, auch wenn nicht sofort deren Hülfe erwirkt werden kann, die Anhaltung und Beschlagnahme selbst vorzunehmen, in welchem Falle sie jedoch die angehaltenen Personen und Sachen an die Obrigkeit des Gebiets, in welchem die Anhaltung geschehen ist, ohne Aufenthalt abzuliefern haben. In beiden Fällen sind aber die angehaltenen Personen und Sachen frei zu geben, wenn nicht innerhalb 24 Stunden nach der Anhaltung von den betreffenden Steuer- und Zoll-Beamten ein weiterer Arrest bei dem zuständigen Steuergericht beantragt worden ist.

Artikel 10.

Den Steuer- und Zoll-Beamten der contrahirenden Staaten soll bei dieser in Artikel 8. und 9. erwähnten Thätigkeit in dem Gebiete des anderen contrahirenden Theiles derselbe Schutz gewährt werden, welcher den eigenen öffentlichen Beamten des Staates gebührt, auf dessen Gebiete sie diese Thätigkeit ausüben.

Artikel 11.

Jeder der contrahirenden Staaten verpflichtet sich, das Ein-, Aus- und Durchgangs-Zollsystem des anderen contrahirenden Theils unter den Schutz besonderer, zu solchem Zwecke zu erlassender Strafgesetze zu stellen, nach welchen die gegen die Steuer- und Zollgesetze des anderen Staates begangenen Contraventionen bestraft werden sollen, wenn dieselben von den eigenen Staats-Angehörigen oder von Fremden, welche sich innerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Staats aufhalten, begangen werden.

Wegen der Bestrafung von Uebertretungen bei dem Haupt-Zollamte zu Bremen oder bei den, in die nicht angeschlossenen Bremischen Gebietstheile etwa vorzuschiebenden Zollstellen, verbleibt es bei den dieserhalb getroffenen besonderen Verabredungen.

Artikel 12.

Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verbote des anderen Theils und Zoll- und Steuer-Defrauden — zu welchen alle Handlungen gerechnet werden, die nach den Gesetzen des Staates, gegen welche verstoßen wird, als solche anzusehen sind — werden von jedem der contrahirenden Theile mit Confiscation des Gegenstandes der Uebertretung oder Erlegung des vollen Werths und daneben mit der Geldstrafe belegt, welche in dem Staate durch Strafgesetze angedroht ist, gegen

Digitized by Google

dessen Gesetze die Uebertretung gerichtet war. Die defraudirten Abgaben sind für Rechnung des verletzten Staates einzuziehen.

Artikel 13.

Für solche Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabegesetze des anderen Staates, durch welche ein Ein-, Aus- oder Durchfuhr-Verbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind angemessene Ordnungsstrafen anzudrohen und zu verhängen.

Artikel 14.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen, mit Ausnahme der für unvollstreckbare Geldstrafen eintretenden Haft oder Arbeit, sowie Ehrenstrafen und Entziehung der Gewerbsberechtigungen anzudrohen, ist keiner der contrahirenden Theile auf Grund dieser Vereinbarung verpflichtet.

Artikel 15.

Die betreffenden Behörden und Gerichte der contrahirenden Staaten sollen angewiesen werden, Behufs Feststellung des Thatbestandes begangener Contraventionen und zur Ermittelung des Contravenienten in den bei den Behörden des anderen Staates anhängigen Contraventions-Angelegenheiten auf ergangene ordnungsmäßige Requisition Zeugen-Verhöre und Confrontationen vorzunehmen und erbetene Nachrichten mitzutheilen. Die Sistirung der Steuer- und Zoll-Contravenienten und der Zeugen vor dem Gerichte des anderen Staates, wider den Willen der betheiligten Personen, findet nicht statt, insofern sie nicht Angehörige des anderen contrahirenden Theils sind; ebensowenig eine Hülfsvollstreckung der wegen Steuer- und Zoll-Contraventionen ergangenen Erkenntnisse durch die Gerichte des anderen Staates gegen dessen Bürger, Schutzgenossen und Angehörige, vorbehältlich einer für einzelne Fälle unter den höheren Regierungs-Behörden der betheiligten Staaten etwa zu treffenden besonderen Vereinbarung.

Eine Hülfsvollstreckung ergangener Erkenntnisse gegen andere Personen, als die bezeichneten Bürger, Schutzgenossen und Staatsangehörigen wird gegenseitig zugestanden.

Artikel 16.

Das Verfahren wegen Uebertretung der Gesetze des anderen contrahirenden Theils ist in jedem der contrahirenden Staaten bei den Behörden und Gerichten, nach den Vorschriften und in den Formen zu leiten, die bei Uebertretung der eigenen Gesetze zur Anwendung kommen. Den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Theils soll dabei dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten und Angestellten für Fälle gleicher Art beigelegt ist.

Artikel 17.

Das Begnadigungs- oder Strafmilderungsrecht verbleibt demjenigen Staate, von dessen Behörden oder Gerichten die Strafe erkannt ist. Es ist jedoch der zuständigen Behörde des betheiligten Staates Gelegenheit zu geben, vor Ausübung dieses Rechtes sich darüber zu äußern.

Artikel 18.

Die wegen des Transports auf der Oberweser zu treffenden Sicherungsmaßnahmen sind durch besondere Verabredung bestimmt. Für die Stromstrecke der Unterweser, d. h. von Bremen abwärts, haben die contrahirenden Theile zur Sicherung ihrer Handels- und Zoll-Interessen gegen Beeinträchtigungen bei dem Waaren-Transporte, unter Vorbehalt und unbeschadet aller, aus der Weser-Schifffahrtsacte vom 10. September 1823 oder aus anderen Staatsverträgen herzuleitenden Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen, folgende Verabredungen getroffen:

Artikel 19.

Unter den contrahirenden Staaten, insoweit sie betheiligt sind, soll ein thunlichst gleichmäßiges Verfahren über die Patentirung der die Flußschifffahrt auf der Unterweser treibenden Schiffer, die Musterung der Schiffsmannschaft, Abfassung der Musterrollen und die Bezeichnung aller für den Fluß-Schifffahrtsverkehr auf der Unterweser bestimmten Schiffe verabredet und beobachtet werden. Den diese Strecke befahrenden Flußschiffern soll bei angemessener Strafe und unter Umständen bei

Digitized by Google

Vermeidung der Einziehung des Schiffer-Patents und Verlustes der Befugniß auf Flußschiffen der contrahirenden Staaten ferner zu dienen, untersagt werden, Schleichhandel zur Benachtheiligung der contrahirenden Staaten zu treiben, oder zu dulden, daß derselbe vermittelst ihrer Schiffe oder von ihrer Schiffsmannschaft getrieben werde. Die Schiffseigenthümer sollen verpflichtet werden, für die von ihren Leuten verwirkten Geldstrafen zu haften.

Artikel 20.

Die freie Hansestadt Bremen wird thunlichst dahin wirken, durch Anwendung von Dampf-Schleppschiffen die Fahrt der Leichterfahrzeuge zu beschleunigen; zugleich verpflichten sich die contrahirenden Staaten für ihre die Unterweser (Artikel 18.) befahrenden Fluß- und Leichterschiffe folgende Control-Anordnungen zu treffen.

Artikel 21.

1. Die Hannoverschen, Oldenburgischen und Bremischen Fluß- und Leichterschiffe sind, wenn sie mit Kaufmannswaaren (Stückgütern) befrachtet, von einem Ladeplatz nach einem andern, an der Unterweser zwischen Bremen und Bremerhaven, beide Plätze eingeschlossen, fahren und ihre Fahrt nicht auf diejenige Stromstrecke beschränken, an welcher beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, mit amtlichem Verschlusse zu belegen. Derselbe ist so einzurichten, daß er dem Zwecke, soweit dieser nach der Bauart der Schiffe sich erreichen läßt, möglichst entspricht. Auf eine angemessene Bauart der Schiffe, welche eine genügende Verschlußanlegung zuläßt, soll thunlichst hingewirkt werden. Es soll nicht gestattet sein, daß die Schiffe außerhalb des verschlossenen Raumes Güter führen, mit Ausnahme solcher, die unverpackt und zugleich im Zollverein mit einer Eingangsabgabe nicht belegt sind, — sowie solcher, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Beiladung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den mitverladenen Waaren nachtheilig werden kann.

Durch die zur Ausführung der Vertragsbestimmungen zu ernennenden gemeinschaftlichen Commissarien ist das Weitere über die Art der Verschluß-Einrichtung zu vereinbaren. Die Anlegung und Abnahme des Verschlusses geschieht durch die Beamten desjenigen Staates, in dessen Ladeplätzen die betreffenden Leichterfahrzeuge ein- oder ausladen. Dabei soll es den Beamten desjenigen der contrahirenden Theile, von dessen Beauftragten der Verschluß nicht angelegt worden ist, unbenommen sein, vor Abfahrt der Schiffe sich davon zu überzeugen, daß und wie die Verschluß-Anlegung geschehen ist. Sollte bei dieser Prüfung der Verschluß dem zu vereinbarenden Regulative nicht entsprechend befunden werden und über dessen Vervollständigung sofortige Verständigung nicht erfolgen, so ist der Abgang des Schiffes nicht aufzuhalten, vielmehr das Weitere der Verständigung der vorgesetzten Behörden zu überlassen.

Auf Dampfschiffe, sowie auf Leichterschiffe mit Auswanderern und deren Effecten findet der Verschluß keine Anwendung.

Die im Eingange dieses Artikels gedachten Fluß- und Leichterschiffe (mit Ausnahme von Dampfschiffen), welche auf der Unterweser bis zur Rhede von Bremerhaven, letztere ausgeschlossen, an einer Stelle auf dem offenen Strome, woselbst nicht beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, Kaufmannswaaren aus anderen Schiffen übernehmen oder an dieselben ablefern, sind der Verschluß-Anlegung ebenfalls unterworfen und müssen den Beamten, welche den Verschluß anzulegen oder abzunehmen haben, durch Aufhissung einer Flagge ein Zeichen geben. Wenn binnen einer halben Stunde nach Aufhissung einer Flagge kein Beamter erscheint, so ist den Schiffern gestattet, ohne Anlegung des Verschlusses abzufahren oder den angelegten Verschluß zum Zwecke der Ausladung selbst abzunehmen. Schiffe, welche durch Sturm, Eisgang oder ähnliche Umstände verhindert sind, ohne dringende Gefahr die Ankunft eines Beamten zum Zwecke der Anlegung des Verschlusses abzuwarten, sollen nicht verpflichtet sein, die Frist von einer halben Stunde inne zu halten.

Artikel 22.

2. Ueber das Verhalten dieser Schiffe während der Fahrt auf der im Eingange des Artikel 21. bezeichneten Strecke der Unterweser ist Folgendes anzuordnen:

Digitized by Google

a) Jedes Schiff hat, sowie es den Hafen oder Ladeplatz verläßt, einen seine Staatsangehörigkeit bezeichnenden Wimpel aufzuziehen und während der ganzen Fahrt zu führen.

b) Wenn es Güter geladen hat, damit von dem Ladungsplatze abgegangen ist und demnächst innerhalb einer Entfernung von 300 Fuß von dem Punkte des Ufers eines der contrahirenden Staaten angerechnet, bis zu welchem die gewöhnliche Fluth reicht, vor Anker geht oder anlegt, so hat es während der Nachtzeit, und zwar von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, eine brennende Laterne, mindestens in der Höhe von 8 Fuß in der Art auszuhängen, daß sie von allen Seiten gesehen werden kann.

c) Die Schiffer dürfen während der Fahrt nach ihrem Bestimmungsorte nur dann vor Anker gehen, wenn es eintretende Umstände und Verhältnisse erforderlich machen, und haben, sobald diese wegfallen, ihre Reise ungesäumt fortzusetzen. Ueber die Nothwendigkeit des Ankerwerfens oder eines etwaigen längeren Liegenbleibens haben sich dieselben auf Erfordern bei ihrer Ankunft am Löschplatze genügend auszuweisen. Sie werden, wenn sie dieselbe nicht zu rechtfertigen vermögen, in eine angemessene Ordnungsstrafe genommen. Die Zoll- und Steuerbehörden der contrahirenden Staaten haben die Beobachtung dieser Vorschriften Seitens der Schiffer zu überwachen und die bemerkten Uebertretungen den zuständigen Behörden desjenigen Staates anzuzeigen, welchem das Schiff angehört, unter Angabe der Nummer des Schiffs.

Artikel 23.

3. Den Schiffern sollen für die Fahrten auf der im Artikel 22. bemerkten Strecke Stundenzettel ausgestellt werden, auf welchen die Zeit des Abganges und der Ankunft am Abgangs- und Ankunftsorte von den dazu angeordneten Behörden oder Personen zu bemerken ist.

Bei dem Waarentransporte von einem auf dem Weserstrom umladenden Seeschiffe nach einem der gedachten Plätze ist der Stundenzettel von dem an Bord des Seeschiffes sich befindenden Bevollmächtigten des Waarenempfängers auszustellen, sowie umgekehrt bei dem Transporte von Waaren nach einem auf dem Strome einladenden Seeschiffe, dessen Capitain, Steuermann oder dessen Stellvertreter die Zeit der Ankunft zu bemerken hat.

Auf Dampfschiffe, so wie auf Frachtschiffe, welche durch Dampfschiffe geschleppt werden, finden die in diesem und dem vorhergehenden Artikel erwähnten Maßregeln keine Anwendung.

Artikel 24.

4. Sollten die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung verfügen, daß alle Schiffe, welche von einem Weserplatze nach einem unterhalb Bremen belegenen Hannoverschen oder Oldenburgischen Orte:

> Zucker, Kaffee, Thee, Reis, Syrup, Taback oder andere Colonialwaaren, sowie Wein, Branntwein und Spirituosen jeder Art, Wollen-, Baumwollen- oder Seiden-Waaren

bringen, mit einem Verzeichnisse der geladenen Waaren, unter Angabe der Namen und Wohnorte, der Absender und Empfänger, wie des Zollamts, über welches die Einführung dieser Waaren in das Zollvereinsgebiet geschehen soll, versehen sein müssen, so wird die freie Hansestadt Bremen anordnen, daß bei ihren Ausgangs-Zollämtern zu Bremen, Vegesack und Bremerhaven jenes Verzeichniß mit den eingelieferten Ausfuhrscheinen und Frachtbriefen der Absender verglichen, und, nachdem solche übereinstimmend befunden, mit dem Stempel des betreffenden Bremischen Zollamts versehen, den Schiffern mitgegeben werde. Ein von dem letzteren einzuliefernde Duplicat solches Verzeichnisses wird von den betreffenden Bremischen Zollämtern drei Monate lang aufbewahrt, um unter eintretenden Umständen auf Begehren dem betreffenden Hannoverschen und Oldenburgischen Zollamte mitgetheilt werden zu können.

Eine etwaige nähere Feststellung der Ausführungs-Bestimmungen bleibt den Vollzugs-Commissarien vorbehalten.

Der freien Hansestadt Bremen wird von der Königlich Hannoverschen und Großherzoglich Oldenburgischen Regierung gegenseitige Hülfsleistung zugesichert, falls dieselbe ähnliche Verfügungen früher oder später erlassen sollte.

Digitized by Google

Artikel 25.

5. Es soll unter Androhung angemessener Strafen untersagt werden, auf der Weser längs des Hannoverschen oder Oldenburgischen Ufers Schiffe auszulegen, um sie, Behufs des Verkehrs mit den Zollvereinsstaaten als unverzollte Waaren-Niederlagen zu benutzen.

Artikel 26.

6. Offene Boote, welche den contrahirenden Staaten angehören und auf der Unterweser bis zur Rhede von Bremerhaven, letztere sowie diejenige Stromstrecke, an welcher beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, ausgeschlossen, ihre Fahrt unterbrechen, sind, bei entstehendem Verdachte beabsichtigter Einschwärzung, der Durchsicht der Beamten der Control-Fahrzeuge unterworfen, und können von den letzteren, insofern sie zollpflichtige Waaren enthalten, zur Fortsetzung der Fahrt in bestimmter Richtung angehalten werden, falls sich die Beamten nicht überzeugen, daß zum Stilliegen eine genügende Veranlassung vorhanden ist.

Artikel 27.

Die unter den vorstehenden Nummern 1. bis 6. getroffenen Verabredungen beziehen sich auch auf die Lesum bis einschließlich Burg.

Artikel 28.

Wenn ein mit Gütern beladenes Fluß- oder Leichterschiff durch Frostwetter in seiner Fahrt gehindert wird, und am Hannoverschen oder Oldenburgischen Weser- oder Lesumufer einfriert, so soll dies, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, binnen 48 Stunden dem nächsten Zollamte oder Zollbeamten der Königlich Hannoverschen oder Großherzoglich Oldenburgischen Regierung angezeigt, und die Ladung unter Vorlegung der Ladungspapiere angemeldet werden. Für Schiff und Ladung dürfen dadurch bei der Zollbehörde keine Kosten entstehen.

Der Transport solcher Ladungen in das Gebiet der freien Hansestadt Bremen auf dem Eise oder dem Landwege geschieht frei von Ein- oder Durchgangszöllen. Die gleiche Befreiung gilt für die Ladung der Schiffe, welche an der Seite des Bremischen Ufers einfrieren. Auf den Transport von Gütern und zollpflichtigen Gegenständen über das Eis der zugefrorenen Weser oder Lesum innerhalb der Grenzen des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg finden dieselben Bestimmungen Anwendung, welche für den Landtransport daselbst gelten würden.

Artikel 29.

Die contrahirenden Theile versprechen gegenseitig die zur Ausführung des Vertrags erforderlichen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Verfügungen thunlichst bald zu erlassen und sich dieselben gegenseitig mitzutheilen.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.) Carl Friedrich Lang. (L. S.) Wilhelm Cramer. (L. S.)

Arnold Duckwitz. (L. S.) Joh. Heinr. Wilh. Smidt. (L. S.) Carl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.)

Digitized by Google

II.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits

wegen

Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamts und einer Niederlage für Zollvereinsgüter in der Stadt Bremen.

Artikel 1.

Das in der Stadt Bremen vom Zollverein zu errichtende Haupt-Zollamt tritt nach den nachfolgenden Bestimmungen an die Stelle der Grenz-Zollämter, welche sonst an der Grenze gegen das Bremische Gebiet an der Eisenbahn und der oberen Weser anzulegen sein würden. Dasselbe ist für diese Verkehrs-Verbindungen als Grenz-Eingangs- und Ausgangs-Amt des Zollvereins in der Weise anzusehen, daß demselben nur:

1. zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I., sowie Ansagezetteln und zur Ausfertigung von Begleitscheinen II., ferner zur Ausfertigung und Erledigung von Declarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes,
2. zur Erhebung des Eingangszolles von Effecten, welche Passagiere der Eisenbahnen und Dampfschiffe mit sich führen, innerhalb der desfalls besonders verabredeten Grenzen, sowie von Gütern, welche mit keinem höheren Eingangszolle als 15 Sgr. für den Centner belegt sind,
3. zur Erhebung des Durchgangszolles,
4. zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr,

die Ermächtigung beiwohnt.

Außerdem ist das gedachte Haupt-Zollamt zur Erhebung des Eingangszolles von Gegenständen, die mittelst der Post versendet werden, bis zur Höhe von 10 Rthlr. für eine Sendung, sowie zur Erhebung des Ausgangszolles von den aus der Niederlage (Artikel 11.) entnommenen, ausgangszollpflichtigen Gegenständen befugt.

Für den Verkehr von und über Bremen nach dem Zollvereinsgebiete auf andern Wegen als auf der Eisenbahn oder weseraufwärts sollen die vorstehend unter Nr. 1. und 3. erwähnten Abfertigungsbefugnisse dem Haupt-Zollamte unter den noch festzustellenden Vorkehrungen gegen Mißbrauch ebenfalls zustehen.

Artikel 2.

Dieses Haupt-Zollamt wird unter die Leitung und Aufsicht der Zoll-Directivbehörde zu Hannover gestellt, und hat nach den im Königreiche Hannover bestehenden Vorschriften zu verfahren. Die Zoll-Erhebung geschieht für Rechnung der Königlich Hannoverschen Regierung, welche die erhobenen Beträge mit ihren übrigen Zoll-Einnahmen zur Theilung zu bringen hat.

Artikel 3.

Wer aus Bremen und dem Bremischen Gebiete Waaren und Effecten den betreffenden Zollstellen zur Abfertigung nach dem Zollvereine vorführt oder wer Waaren und Effecten, ohne sie diesen Zollstellen zu der in diesen Fällen jedesmal erforderlichen Abfertigung vorzuführen, auf der Eisenbahn oder auf Schiffen, welche auf der Weser stromaufwärts nach dem Zollverein bestimmt sind, dahin die Fahrt beginnen läßt, soll so angesehen werden, als wenn er damit die Zollgrenze und die erste Zollstelle im Zollvereine überschreite, und daher insonderheit auch in Bezug auf die Abgabe der Zoll-Declarationen über solche Waaren den zollgesetzlichen Bestimmungen desselben unterworfen sein. Der Senat der freien Hansestadt Bremen verpflichtet sich, dieses gesetzlich auszusprechen und zu diesem Ende die hier Anwendung findenden Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zoll-Ordnung, des Vereins-Zolltarifs und des Zoll-Strafgesetzes, wie diese Gesetze für das Königreich Hannover erlassen worden, nebst den künftig dabei eintretenden Abänderungen zu publiciren.

Digitized by Google

Artikel 4.

Da sowohl die nach dem Zollvereine abgehenden Eisenbahnzüge auf dem Bahnhofe und auf der bis in den Zollverein gehenden Bahnstrecke sowie die auf der obern Weser abgehenden Schiffe und die in anderer Weise zur Versendung nach dem Zollvereine gelangenden Güter und Effecten unter genügende Zollaufsicht gestellt werden müssen, so sollen die zu dem Ende erforderlichen Anordnungen von der zum Vollzuge des gegenwärtigen Vertrages zu bestellenden gemeinschaftlichen Commission getroffen werden. Hierher gehören insbesondere die Absperrung des nöthigen Raumes auf dem Eisenbahnhofe, die Begleitung der Eisenbahnzüge und der nach dem Zollvereine weseraufwärts abgehenden Schiffe durch Aufsichts-Beamte, und die über die Beaufsichtigung der Eisenbahnstrecke und der oberen Weser bis zum Eintritte in das Zollvereinsgebiet nöthigen Anordnungen.

Artikel 5.

Die Eisenbahn-Beamten in Bremen sollen auf Wahrung des Zoll-Interesse und Beobachtung der deshalb ihnen ertheilt werdenden Vorschriften in Eid und Pflicht genommen werden. Eisenbahn-Beamten, welche in dieser Beziehung sich einer Verletzung ihrer Pflichten schuldig machen, werden in Strafe genommen und unter Umständen aus dem Dienst entfernt werden.

Artikel 6.

Auch die Steuer-Beamten der freien Hansestadt Bremen werden angewiesen werden, soweit es ihre Dienstverrichtungen gestatten, das Zoll-Interesse des Zollvereins wahrzunehmen, sowie umgekehrt die Zoll-Beamten des Zollvereins das Bremische Steuer-Interesse in gleicher Weise zu befördern haben.

Artikel 7.

Die Waaren-Abfertigung nach dem Zollvereine unterliegt bei dem Haupt-Zollamte den allgemeinen Vorschriften der Zoll-Ordnung, doch soll bei der Versendung mittelst der Eisenbahn in der Regel der Wagenverschluß an die Stelle des Collooverschlusses treten. Bei der Abfertigung auf Ansagezettel (Artikel 1. Nr. 1.) kommen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, über welche sich die Zollvereins-Regierungen für den Verkehr auf Eisenbahnen, welche die Zollgrenze überschreiten, verständigt haben oder künftig verständigen werden, unter Beobachtung der dieserhalb allgemein oder für das Haupt-Zollamt in Bremen etwa besonders vorgesehenen Bestimmungen.

Artikel 8.

Mittelst der Eisenbahn nach dem Zollvereine abgehende zollpflichtige Passagier-Effecten müssen ohne Ausnahme bei der Aufgabe sofort verzollt werden.

Artikel 9.

Die im Artikel 4. gedachte Vollzugs-Commission wird nach Maaßgabe der Oertlichkeit das Abfertigungsverfahren ordnen, und insoweit bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Abfertigungen über weseraufwärts gehende Waaren beginnen müssen, alle für nöthig zu erachtenden baulichen Einrichtungen noch nicht getroffen sein sollten, durch interimistische Anordnungen Vorkehrung treffen. In Sonderheit wird sodann auch jene Commission das Verfahren näher bestimmen, welches hinsichtlich der aus dem Zollvereine durch das Gebiet der freien Hansestadt Bremen nach dem Zollvereine wieder eingehenden Güter stattfinden soll.

Artikel 10.

Die für die Abfertigungen des Haupt-Zollamts auf dem Eisenbahnhofe und an der Weser oberhalb und unterhalb der Stadt gegenwärtig oder künftig erforderlichen Locale und Anstalten, worunter jedoch Dienstwohnungen für die Zollbeamten nicht begriffen sind, stellt die freie Hansestadt Bremen auf ihre Kosten. Das Erforderniß wird durch die im Artikel 4. gedachte Vollzugs-Commission oder künftig durch weitere Verständigung unter den contrahirenden Theilen näher festgestellt werden.

Artikel 11.

Es wird in Bremen eine Zollvereins-Niederlage errichtet, in welcher Erzeugnisse des Zollvereins, sowie in demselben verzollte fremde Waaren Behufs Festhaltung der Identität und Begründung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinführung gelagert, behandelt, umgepackt, getheilt und solchergestalt in den Zollverein zollfrei wieder eingebracht werden können. Diese Niederlage soll als Theil des Zollvereinsgebiets angesehen und die Anwendung der zollgesetzlichen Vorschriften des Zollvereins auf das Einbringen von Waaren in dieselbe oder auf die Waarenausfuhr aus derselben in eben der Art gesetzlich ausgesprochen werden, wie dies im Artikel 3. verabredet ist.

Digitized by Google

Artikel 12.

Die Baulichkeiten für diese Niederlage stellt die freie Hanseſtadt Bremen auf ihre Koſten zunächſt in den vorhandenen Localen am Bahnhofe. Die Erweiterung und Vermehrung derſelben am Bahnhofe und an der Unterweſer bleibt dem Ermeſſen derſelben überlaſſen. Die Verwaltung der Niederlage ſteht der von dem Senate der freien Hanſeſtadt Bremen dazu eingeſetzten Behörde zu, und wird auf deren Koſten und Rechnung geführt. Die Beaufſichtigung und Controle zur Sicherung des Zoll-Intereſſe wird dem zollvereinsländiſchen Haupt-Zollamte übertragen.

Artikel 13.

Die freie Hanſeſtadt Bremen verzichtet darauf, von den in dieſer Niederlage gelagerten, aus dem Zollvereine darin eingebrachten und in denſelben zurückgehenden Waaren Bremiſche Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsrechte zu erheben; dieſelben unterliegen jedoch einer Controle-Gebühr von nicht über Einen Groten für den Centner ſowie einer Lager-Gebühr, welche die in Bremen übliche nicht überſteigen, und einſchließlich ſämmtlicher Koſten für die Ein- und Ausbringung (wozu namentlich die Verwägungskoſten gehören) höchſtens monatlich:

für trockene Waaren $\frac{1}{10}$ } Rthlr. für den Centner
„ naſſe „ $\frac{1}{5}$ }

betragen wird. Ein angebrochener Monat kann dabei für voll gerechnet werden.

Artikel 14.

Die Vorſchriften, welche in Beziehung auf die Zollſicherheit für das Einbringen der Waaren in die Niederlage, für die Lagerung in derſelben, ſowie für die Abfertigung Behufs zollfreier Zurückführung nach dem Zollvereine erforderlich ſind, werden von der im Artikel 4. erwähnten Vollzugs-Commiſſion feſtgeſetzt werden.

So geſchehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.) Carl Friedrich Lang. (L. S.) Wilhelm Cramer. (L. S.)

Arnold Duckwitz. (L. S.) Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.) Carl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.)

III.

Uebereinkunft

zwiſchen

Preußen, Hannover und Kurheſſen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerſeits und Bremen andererſeits

wegen

des Anſchluſſes Bremiſcher Gebietstheile an den Zollverein.

Artikel 1.

Die freie Hanſeſtadt Bremen tritt, unbeſchadet Ihrer Hoheitsrechte, in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung mit

1. den hollerländiſchen Außendeichsländereien an der rechten Seite des längs des Deichs fließenden Zuggrabens (Deichſchlot) von Tenöver an, ſo wie an der rechten Seite der Wumme, wo dieſe an den Hollerdeich tritt,
2. dem am rechten Ufer der Wumme belegenen Theile des Gerichts Borgfeld, namentlich Warf, Butendieck, Timmerslohe, Borgfelder Moor, Borgfelder Weide, ſo wie ſämmtlichen Borgfelder Wieſen,
3. der Wumme und Leſum oberhalb Burg, ſo weit Bremen die Landeshoheit darüber zuſteht,

Digitized by Google

4. den am linken Ufer der Ochum belegenen Bremischen Ortschaften und Feldmarken Kirchhuchting, Mittelshuchting, Brookhuchting, Varrelgraben und Grolland, einschließlich des Ochumflusses, dem Zollvereine bei.

Die Zollgrenzen an den anzuschließenden Gebietstheilen sollen, den Bedürfnissen der Abgaben-Controle und des Verkehrs entsprechend, durch beiderseits zu ernennende Commissarien festgestellt werden.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts wird der Senat der freien Hansestadt Bremen, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Gebietstheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den im Zollverein zur Anwendung kommenden desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Angehörigen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Gebietstheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung des Senats der freien Hansestadt Bremen.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreich Hannover, resp. dem Herzogthum Oldenburg allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen dem Gebiete des Zollvereins und den in Rede stehenden Gebietstheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, imgleichen der Kalender, nach Maßgabe der Artikel 5 und 6);

b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 7.

Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes tritt die freie Hansestadt Bremen für die obigen Gebietstheile den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

   a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.

   b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.

   c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

   d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

   e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Digitized by Google

f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2. Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Gebietstheilen und in benachbarten Landen des Zollvereins und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einschwärzung, werden Maßregeln vereinbart werden, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

Die unter den Staaten des Zollvereins im Vertrage vom 4. April 1853 getroffenen Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Communen oder Corporationen gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, werden auch in den laut Artikel 1. an den Zollverein anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in den gedachten Gebietstheilen von inneren Erzeugnissen nach den in dem besonderen Vertrage zwischen Hannover, so wie Oldenburg und Bremen vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Hannover, resp. Oldenburg und den genannten Gebietstheilen gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen bei dem Uebergange in das andere Gebiet weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden; dagegen werden, den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber, solche Gebietstheile hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in dasselbe Verhältniß wie Hannover und Oldenburg treten.

Artikel 8.

Die freie Hansestadt Bremen schließt sich für die mehrgedachten Gebietstheile den Verabredungen an, welche zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers getroffen sind. Wegen der Anwendung gleichmäßiger gesetzlicher und administrativer Anordnungen und etwaiger Abänderung solcher Anordnungen sollen für die Rübenzuckersteuer dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche die Artikel 2. und 3. für die Zölle enthalten.

Artikel 9.

Die freie Hansestadt Bremen tritt, bezüglich der in Frage stehenden Gebietstheile, denjenigen Verabredungen bei, welche in den zwischen den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen und dem Senate mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

1. wegen Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, stattfinden;
2. wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit, insonderheit
   a) wegen der Befugniß der Angehörigen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen, zum Zollvereine gehörenden Staats Arbeit und Erwerb zu suchen,
   b) wegen der, von den Angehörigen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben,

Digitized by Google

c) wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbtreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen,

d) wegen des Besuches der Messen und Märkte;

3. wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.

4. Die freie Hansestadt Bremen schließt sich auch den Verabredungen an, welche zwischen den zum Zollvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems getroffen sind, insbesondere aber dem unterm 21. Oktober 1845 abgeschlossenen Münzkartel.

5. Endlich tritt die freie Hansestadt Bremen dem Zollkartel vom 11. Mai 1833 bei. Nicht minder werden die Regierungen der Zollvereinsstaaten dieses Kartel in ihren Landen auch im Verhältnisse zu den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen in Anwendung setzen.

Artikel 10.

Die den im Artikel 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Zollvereine anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien angeordnet werden. Bremischer Seits wird die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke des Oberzoll-Collegiums zu Hannover in der Art zugetheilt, daß die im Artikel 1. unter Ziffer 1 bis 3 erwähnten Gebietstheile als der Königlich Hannoverschen Verwaltung, die zu 4 genannten Gebietstheile dagegen als der Großherzoglich Oldenburgischen Verwaltung angeschlossen betrachtet werden.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 11.

Die Zutheilung der anzuschließenden Gebietstheile an den Verwaltungsbezirk des Oberzoll-Collegiums zu Hannover wird Bremischer Seits auch auf die Besetzung der in den fraglichen Gebietstheilen zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichts-Beamtenstellen erstreckt.

Die in Folge dessen in den gedachten Gebietstheilen fungirenden Beamten werden für beide betheiligte Regierungen in Eid und Pflicht genommen.

Artikel 12.

In Beziehung auf ihre Dienst-Obliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin, sollen die in den mehrerwähnten Gebietstheilen angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Königlich Hannoverschen, resp. Großherzoglich Oldenburgischen Regierung untergeordnet sein.

Artikel 13.

Die Schilder vor den Localen der Hebe- und Abfertigungsstellen in den mehrerwähnten Gebietstheilen sollen das Bremische Hoheitszeichen, so wie die einfache Inschrift „Zollamt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Bremischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur Bremische Hoheitszeichen führen.

Artikel 14.

Die Untersuchung und Bestrafung der in jenen Bremischen Gebietstheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Bremischen Gerichten zwar nach Maßgabe des daselbst zu publicirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den ebendaselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenz-Bestimmungen.

Digitized by Google

Artikel 15.

Die hiernach von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der Denuncianten-Antheile, dem Bremischen Fiscus zu.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen (Artikel 14) von Bremischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt dem Senate der freien Hansestadt Bremen vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Hannover, resp. Oldenburg und den, dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen in Beziehung auf die fraglichen Gebietstheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie der Rübenzuckersteuer und der Uebergangs-Abgaben von Wein, Most, Taback und Tabacksblättern stattfinden und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Bei der Abrechnung unter den Zollvereinsstaaten werden die Antheile an den gemeinschaftlichen Abgaben für die dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheile nach demselben Verhältnisse gewährt, welches bei der Berechnung der Hannoverschen und Oldenburgischen Antheile vertragsmäßig zur Anwendung kommt.

Artikel 18.

Da die in Bremen derzeit bestehenden Abgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich der Senat der freien Hansestadt Bremen, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen Bremischen Gebietstheilen und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung in Bremen geringer als im Zollverein belasteter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.) Carl Friedrich Lang. (L. S.) Wilhelm Cramer. (L. S.)

Arnold Duckwitz. (L. S.) Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.) Carl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.)

Digitized by Google

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XI. 1856. Ausgeg. d. 16. September 1856.

41. Ministerial-Bekanntmachung,

die Errichtung besonderer Steuerabfertigungsstellen an den Bahnhöfen zu Emden und Leer betreffend,

vom 16. August 1856.

Nach einer Mittheilung des Königlich Hannoverschen Gouvernements wird an den Bahnhöfen zu Emden und Leer je eine besondere Zollabfertigungsstelle errichtet werden und mit dem 1. September laufenden Jahres in's Leben treten, welche im Namen und unter der Leitung der Hauptzollämter resp. zu Emden und Leer die Abfertigungsbefugnisse derselben auszuüben und sich in ihren dienstlichen Ausfertigungen der Unterschrift:

„Königliches Hauptzollamt
„Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe"

zu bedienen haben.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 16. August 1856.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

42. Ministerial-Bekanntmachung,

die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Königlich Sächsischen Nebenzollamts I. zu Klingenthal betreffend,

vom 16. August 1856.

Nach anher gelangter officieller Nachricht ist dem Königlich Sächsischen Nebenzollamte I. zu Klingenthal im Hauptbezirke Eibenstock die weitere Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit den zollvereinsländischen Hauptämtern zu Aachen, Cöln, Lindau, Kehl und bei Schusterinsel ertheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Altenburg, den 16. August 1856.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Digitized by Google

43. Bekanntmachung der Landesregierung,

das Mutterkorn betreffend,

vom 18. August 1856.

(Publizirt in Nr. 101 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 26. August 1856.)

Da sich in dem in diesem Jahre erwachsenen Getreide das der Gesundheit von Menschen und Thieren gefährliche Mutterkorn in größerer Menge gezeigt hat, so wird die unter dem 8. September 1831 erlassene und durch Bekanntmachung vom 18. Oktober 1838 eingeschärfte Verordnung Herzoglicher Landesregierung (Ges. Samml. v. J. 1831, S. 254), wodurch nicht nur Jedermann vor dem Gebrauche des von Mutterkorn nicht gehörig gereinigten Getreides gewarnt, sondern auch

„die den Feldbau treibenden Personen, so wie die Getreidehändler besonders angewiesen würden, das Getreide sorgfältig zu reinigen, und bei Vermeidung der Confiscation, allen Verkauf von mit Mutterkorn vermischtem Getreide sich zu enthalten, wie denn auch alle auf vorgezeigte reine Proben abgeschlossenen Getreidekaufgeschäfte, wenn die Ablieferung des Getreides selbst nicht rein ohne Mutterkorn geschieht, für nichtig erklärt werden, und die Lieferung auf Kosten des Verkäufers deponirt und nach Befinden confiscirt werden soll,"

hiermit wiederum in Erinnerung gebracht und sämmtlichen Polizeibehörden, so wie besonders denjenigen, welchen die Aufsicht über die Fruchtmärkte obliegt, wiederholt zur Pflicht gemacht, über genaue Einhaltung dieses Verbotes zu wachen und strenge Aufsicht darüber zu führen, daß kein Getreide mit Mutterkorn gemischt gemahlen und derartiges Mehl als Nahrungsmittel für Menschen oder Thiere verwendet werde.

Altenburg, den 18. August 1856.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

44. Patent,

die Wiederaufhebung der angeordneten zeitweisen Suspension der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein betreffend,

vom 30. August 1856.

(Publizirt in Nr. 104 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 2. September 1856.)

Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Auf Grund desfallsiger Vereinbarung unter den wegen der Branntweinsteuer in Gemeinschaft stehenden Regierungen verordnen Wir hiermit, wie folgt:

Die mit Patent vom 3. Dezember 1855 (Gesetz-Sammlung vom Jahr 1855, pag. 216) angeordnete zeitweilige Suspension der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein wird vom 1.

Digitized by Google

November laufenden Jahres ab wieder aufgehoben dergestalt, daß von dem gedachten Zeitpunkte an bei der Ausfuhr von Branntwein wiederum Steuervergütung zu gewähren ist.

In Betreff der Höhe der zu gewährenden Vergütung bewendet es bei dem durch Ministerial-Bekanntmachung vom 2. September 1854 (Gesetz-Sammlung vom Jahr 1854, pag. 206) festgestellten Satze, wonach für ausgehenden Branntwein eine Vergütung von

10 Preußischen Pfennigen oder ⅔ Neugroschen

für das Quart von 50 Prozent Alkohol nach Tralles gewährt wird.

Die betreffenden Behörden haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich unter Beifügung Unseres Herzoglichen Insiegels.

Gegeben Altenburg, am 30. August 1856.

(L. S.) Auf Seiner Hoheit höchsten Befehl.

v. Larisch. K. Pierer.

45. Ministerial-Bekanntmachung,

die Ausdehnung der im Handels- und Schiffahrtsverträge zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche beider Sicilien vom 27. Januar 1847 für die direkte Fahrt verabredeten Begünstigungen hinsichtlich der Zoll- und Schiffahrts-Abgaben auf die indirekte Fahrt betreffend,

vom 1. September 1856.

Die nachfolgende, mit Zustimmung der diesseitigen Herzoglichen Staatsregierung abgestellte Erklärung d. d. Neapel den 7. Juli 1856 wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Königlich Sicilianischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unter demselben Datum vollzogene Erklärung ausgetauscht worden ist, hierdurch in der deutschen Uebersetzung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 1. September 1856.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.

v. Larisch.

Erklärung:

Die Preußische Regierung sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: Luxemburgs, Anhalt-Dessau-Cöthens, Anhalt-Bernburgs, Waldecks und Pyrmonts, Lippe's und Meisenheims; als auch im Namen der Regierungen der übrigen Staaten des Zollvereins, nämlich: Bayerns, Sachsens, Hannovers (einschließlich des Fürstenthums Schaumburg-Lippe), Württembergs, Badens, Kurhessens, Großherzogthum Hessens (einschließlich des Amtes Homburg), der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, Sachsen-Meiningens, Sachsen-Altenburgs, Sachsen-Cöburgs und Gothas, Schwarzburg-Rudolstadts und Schwarzburg-Sondershausens, Reuß-Greiz und Reuß-Schleiz — Braunschweigs, Oldenburgs, Nassau's und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und die Regierung beider Sicilien andererseits, fortwährend von dem Wunsche beseelt, die zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreich beider Sicilien bestehenden Handelsbeziehungen mehr und mehr zu begünstigen und auszudehnen, sind im gemeinsamen Einverständnisse übereingekommen festzusetzen, was folgt:

Die vertragenden Theile verpflichten sich, die bisher der direkten Schiffahrt bewilligte Behandlung auf die indirekte Schiffahrt auszudehnen, dergestalt, daß sie hinsichtlich der Schiffahrts- und der Zoll-Abgaben in ihren Häfen künftig keinen Unterschied mehr zwischen den Schiffen des anderen Theils und den nationalen Fahrzeugen machen werden. In Folge dessen sollen die

Digitized by Google

Bestimmungen der Artikel 2, 4 und 14 des Handels- und Schiffahrts-Vertrages zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreich beider Sicilien, vom 27. Januar 1847, auch auf diejenigen Schiffe der vertragenden Theile und deren Ladungen Anwendung finden, welche aus Häfen dritter Länder nach den Häfen des einen der vertragenden Theile kommen oder die mit der Bestimmung nach Häfen dritter Länder aus den Häfen des einen der vertragenden Theile auslaufen; gleichviel welches der Ursprung, die Herkunft, oder die Bestimmung der Ladungen ist.

Die vorstehende Abrede soll dieselbe Dauer wie der Vertrag vom 27. Januar 1847 haben und in den Abreden des Artikels 5 in Betreff der Küstenschiffahrt keine Aenderung herbeiführen.

Die gegenwärtige, von dem unterzeichneten außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Seiner Majestät des Königs von Preußen abgegebene Erklärung soll gegen eine gleiche Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Kommandeurs Carafa de Traetto, betraut mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs des Königreiches beider Sicilien, ausgewechselt werden, und die gegenseitige Behandlung, von welcher in der gegenwärtigen Deklaration die Rede ist, soll vom Tage des Austausches der beiden Erklärungen an in Anwendung kommen.

Neapel, den 7. Juli 1856. (gez.) C. B. Canitz.

---

46. Ministerial-Bekanntmachung,

die fernerweite Einstellung der Erhebung des Eingangszolls von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl daraus und anderen Mühlenfabrikaten betreffend,

vom 1. September 1856.

(Publizirt in Nr. 105 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 4. September 1856.)

Durch anderweite Vereinbarung unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten ist die nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. September vorigen Jahres (Gesetzsammlung vom Jahr 1855, pag. 211) bis Ende September 1856 verfügte Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse, in Rücksicht darauf, daß wegen anderweiter Regulirung der Eingangszölle für Getreide und Mehl vom 1. Januar 1857 ab dermalen Berathung unter den Zollvereins-Regierungen stattfindet, bis Ende Dezember des laufenden Jahres erstreckt worden

Solches wird hiermit zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung der betreffenden Behörden öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 1. September 1856.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Digitized by Google

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XII. **1856.** Ausgeg. d. 4. November 1856.

47. Ministerial-Bekanntmachung,

eine Erweiterung der Kompetenzen der Großherzoglich Oldenburgischen Nebenzollämter I. zu Hooksiel und Ellenserdammersiel betreffend,

vom 2. September 1856.

Anher gelangter offizieller Nachricht zu Folge ist den Großherzoglich Oldenburgischen Nebenzollämtern I. zu Hooksiel und Ellenserdammersiel die Ermächtigung zur Erledigung von Begleitscheinen I. und II. ertheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Altenburg, den 2. September 1856.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

48. Ministerial-Bekanntmachung,

die Ermächtigung des Königlich Würtembergischen Kameralamtes Wangen zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen für kontrolepflichtige Getränkeversendungen betreffend,

vom 6. September 1856.

Nachdem laut anher gelangter offizieller Nachricht die an einzelne Kameralämter im Königreiche Würtemberg verliehene Befugniß zu Ausfertigung von Uebergangsscheinen zu kontrolepflichtigen Getränke-Versendungen vom 1. September dieses Jahres ab auch dem Kameralamte Wangen ertheilt worden ist, so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, am 6. September 1856.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
K. Pierer.

49. Bekanntmachung des Finanzkollegiums,

die Chausseegelder-Erhebung auf der Cahla-Rodaischen Chaussee betreffend,

vom 9. September 1856.

(Publizirt in Nr. 111 und 112 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 18. und 20. September 1856.)

Nachdem von uns die Entschließung gefaßt worden ist, vom 1. Oktober d. J. an auf der vollendeten Strecke der Cahla-Rodaischen Chaussee zwischen Cahla und Seitenroda auf der im Dorfe Seitenroda neuangelegten Hebestelle nach Maasgabe des dort aushängenden Tarifs Chausseegeld erheben zu lassen; so wird Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, am 9. September 1856.

Herzoglich Sächsisches Finanzkollegium.
C. Geutebrück.

Digitized by Google

50. Ministerial-Bekanntmachung,

die Anlegung einer Königlich Sächsischen Staatstelegraphenlinie zwischen den Residenzstädten Altenburg und Weimar betreffend,

vom 10. Oktober 1856.

(Publizirt in Nr. 128 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 28. Oktober 1856.)

Zum Zwecke der Herstellung einer Telegraphenverbindung zwischen der bei der Herzoglichen Residenz Altenburg befindlichen Königlich Sächsischen Vereins-Telegraphenstation einerseits und der Großherzoglichen Residenz Weimar andererseits zum Anschlusse an die dortige Königlich Preußische Vereinsstation ist zwischen der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung und den Regierungen des Königreichs Sachsen, Großherzogthums Sachsen-Weimar und Fürstenthums Reuß j. L. unter dem 3. Mai d. J. ein Staatsvertrag abgeschlossen worden, welcher die Ratifikation sämmtlicher betheiligter Allerhöchsten und Höchsten Höfe gefunden hat.

In diesem Vertrage sind unter anderen die in der Beilage A. ausgezogenen Bestimmungen getroffen worden, welche hiermit zu allgemeiner Kenntniß und Nachachtung veröffentlicht werden.

Altenburg, am 10. Oktober 1856.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

A.

Artikel 1.

Die Königlich Sächsische Regierung erklärt Sich verbindlich, auf der Linie von Altenburg über Gera, Roda und Jena nach Weimar, unbeschadet der Landeshoheit innerhalb der dabei betroffenen Staatsgebiete eine oberirdische Drahtleitung und die zur Korrespondenz auf solcher erforderlichen elektromagnetischen Telegraphenapparate für Ihre Rechnung in Ausführung bringen zu lassen, und die übrigen kontrahirenden Regierungen gestatten, eine Jede, soweit hierbei Ihr Staatsgebiet berührt wird, die Herstellung der gedachten Telegraphenverbindung, werden dem Unternehmen, soviel an Ihnen ist, förderlich sein, auch demselben allenthalben den Schutz der Landesgesetze angedeihen lassen.

Artikel 2.

Insoweit bei Herstellung der Telegraphenleitungen, Aufstellung der Tragsäulen oder sonstigen Befestigung der Leitungsdrähte Staatsstraßen oder andere zur Verfügung der Staatsverwaltung stehende Grundstücke und Gebäude berührt werden, wird die betreffende Regierung die nöthigen Anordnungen ertheilen, damit die hierzu erforderlichen Arbeiten überall unbehindert ausgeführt werden können. Wo hingegen, wie insbesondere bei der Ein- und Durchführung der oberirdischen Leitungen durch Städte, dabei Kommunal- oder Privatgrundstücke und Gebäude betroffen werden, bleibt zwar die desfallsige Vereinigung mit den Betheiligten der Königlich Sächsischen Telegraphenverwaltung in der Hauptsache überlassen; die Regierung des betreffenden Landes wird jedoch auf Antrag der gedachten Telegraphenverwaltung dafür, daß auch in solchen Fällen die Herstellung der Telegraphenleitungen unbeanstandet erfolgen könne, Ihre Vermittelung eintreten lassen.

Artikel 3.

An der obengedachten Telegraphenlinie werden bis auf Weiteres zu Stationen die Orte:

Weimar,
Gera,
Jena und
Roda

bestimmt und zur Benutzung für Staats- und Privat-Korrespondenz eröffnet werden.

ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Artikel 5.

Die Stationen an der Telegraphenlinie Altenburg-Weimar werden von Königlich Sächsischen Beamten bedient, welche jedoch ihrer Stationirung in einem der übrigen bei gegenwärtigem Vertrage betheiligten Staaten ohnerachtet aus dem Staatsverbande des Königreichs Sachsen nicht ausscheiden und der Dienst- und Disciplinargewalt der Königlich Sächsischen Telegraphenverwaltung untergeben bleiben, im Uebrigen aber den Gesetzen und polizeilichen Anordnungen desjenigen Staates, wo sich ihr Stationsort befindet, unterworfen sind und ihren persönlichen Gerichtsstand vor den dortigen Gerichten haben.

Artikel 6.

Wie die neuzuerrichtende Telegraphenlinie überhaupt dem deutsch-österreichischen Telegraphenvereine angehören wird, so haben auf solche auch alle für den letzteren vereinbarten Bestimmungen, sowie im Uebrigen die speciellen Vorschriften für die Königlich Sächsischen Telegraphenlinien Anwendung zu leiden. Es wird demzufolge insbesondere auch die Verpflichtung der Telegraphenbeamten im Allgemeinen sowohl als namentlich auf die unverbrüchliche Wahrung des Telegraphengeheimnisses ebenso erfolgen, wie bei den übrigen Königlich Sächsischen Telegraphenstationen.

Artikel 7.

Die Königlich Sächsische Regierung leistet den übrigen kontrahirenden Regierungen die Zusage, daß in Ansehung der Beförderung und sonstigen Behandlung der Staats- und Privat-Depeschen vollkommene Gleichheit zwischen den Regierungen und Angehörigen sämmtlicher bei diesem Vertrage betheiligter Staaten stattfinden soll.

Artikel 8.

Gesetze und Verordnungen des Königreichs Sachsen im Betreff des Telegraphenwesens überhaupt und der Linie Altenburg-Weimar insbesondere haben, dafern sie nicht lediglich zur Nachachtung für das Telegraphenpersonal, sondern zugleich zur Befolgung Seiten anderer Beamten und des Publikums bestimmt sind, innerhalb der übrigen kontrahirenden Staaten nur insoweit Gültigkeit, als sie daselbst genehmigt und publizirt worden sind. Die betreffenden Regierungen werden den desfalls an Sie gelangenden Anträgen der Königlich Sächsischen Regierung thunlichst entsprechen.

Artikel 9.

Die Anordnungen der Königlich Sächsischen Regierung, welche zwar zunächst nur zur Nachachtung für das Telegraphenpersonal bestimmt, jedoch von allgemeiner Natur sind und das Interesse des Publikums berühren, werden den übrigen kontrahirenden Regierungen baldmöglichst zur Kenntnißnahme und beziehentlich Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Dagegen sollen diejenigen Bekanntmachungen, welche von der Königlich Sächsischen Telegraphen-Direktion ausgehen, soweit sie für die Benutzung des Telegraphen in einem oder mehreren der bei diesem Vertrage betheiligten Staaten von Interesse sind, von jener Behörde selbst durch die hierzu zu bestimmenden Lokalblätter veröffentlicht werden.

Artikel 10.

Die Beförderungsgebühren anlangend, soll die Korrespondenz zwischen den Stationen an der Linie Weimar-Altenburg und den übrigen Königlich Sächsischen Telegraphenstationen lediglich nach dem für die interne Korrespondenz auf den Königlich Sächsischen Linien bestehenden Tarife, welcher für die erstgedachte Linie nicht ohne Zustimmung der übrigen kontrahirenden Regierungen Seiten der Königlich Sächsischen Regierung erhöht werden wird, vernommen werden, wogegen die über die Königlich Sächsischen Linien hinausgehende oder von einem über solche hinausgelegenen Punkte kommende Korrespondenz den vollen Sätzen des Vereins- oder sonst einschlagenden Tarifs unterworfen ist.

Artikel 11.

Von jeder Beförderungsgebühr bleiben bei der Korrespondenz zwischen den auf der Linie Weimar-Altenburg-Leipzig-Dresden befindlichen Königlichen Telegraphenstationen befreit:

Digitized by Google

a) die Mitglieder der Allerhöchsten und Höchsten Regentenhäuser in den kontrahirenden Staaten;
b) die Staatsdepeschen

ꝛc. ꝛc.

der stimmführenden Mitglieder des Herzoglichen Ministeriums zu Altenburg,

ꝛc. ꝛc.

c) bis auf Weiteres alle diejenigen Staatsdepeschen, welche eine Sicherheitspolizei- oder Kriminalunterſuchungssache zum Gegenstande haben.

Artikel 12.

Die Telegraphenbüreaux sind verpflichtet, solche Privatdepeschen von der Annahme oder Weiterbeförderung auszuschließen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder welche aus Rücksicht für das öffentliche Wohl und die Sittlichkeit als zur Mittheilung nicht geeignet erscheinen. Die nächste Entschließung steht solchen Falles dem Vorstande der Telegraphenstationen oder dessen Stellvertreter zu.

Reklamationen gegen derartige Entschließungen sind rücksichtlich der Linie Weimar-Altenburg an denjenigen Staatsbeamten zu richten, welcher für jede der betroffenen Stationen Seiten der Regierung desjenigen Staates, in welchem die fragliche Station gelegen ist, zur Erledigung dieser Reklamationsfälle beauftragt werden wird.

Artikel 13.

Für Kriegsfälle oder sonstige außerordentliche Zustände bleibt es Jeder der drei Regierungen, deren Gebiet durch die Telegraphenlinie durchzogen wird, unbenommen, die Aufgabe, Beförderung oder Bestellung von Privatdepeschen innerhalb ihres Staatsgebiets zeitweise zu untersagen. Dieselbe wird jedoch von einem derartigen Verbote, sowie von dessen Wiederaufhebung die übrigen kontrahirenden Regierungen unverweilt in Kenntniß setzen.

Artikel 14.

Die Leitungen der in Rede stehenden Telegraphenlinie sollen durch das Chaussee- und Straßen-Aufsichtspersonal, ingleichen durch die Forst- und Polizeibeamten, soweit solches mit deren übrigen Berufspflichten irgend vereinbar, mit überwacht und für jedes der durch die Telegraphenlinie berührten Staatsgebiete die deshalb erforderliche Anordnung, soweit thunlich, nach Analogie der hierüber innerhalb des Königreichs Sachsen bestehenden Vorschriften, getroffen, auch hierüber der Königlich Sächsischen Regierung Nachricht ertheilt werden.

Artikel 15.

Die Unterhaltung der Telegraphenleitungen und die an solchen erforderlichen Herstellungen werden zwar in der Hauptsache durch das Personal der Königlich Sächsischen Telegraphenverwaltung ausgeführt werden. Insoweit jedoch jene Leitungen an öffentlichen Straßen hingeführt werden, wird das mit der Straßenaufsicht beauftragte Personal auch für die Instandhaltung der Leitungen mit Sorge tragen und eingetretene Beschädigungen oder Unregelmäßigkeiten selbst alsbald abstellen, beziehentlich zur Kenntniß der Königlich Sächsischen Telegraphenverwaltung bringen. Die betheiligten Staatsregierungen werden zu diesem Zwecke und auf Antrag der Königlich Sächsischen Regierung jenes Personal mit den erforderlichen Anweisungen, wie mit den, Seiten der Telegraphenverwaltung zu liefernden, Materialien versehen lassen, ohne daß jedoch von den erstgedachten Regierungen für den Zustand der Telegraphenleitungen irgend eine Gewähr, noch auch eine Verbindlichkeit zu desfallsiger Vermehrung der hier fraglichen Aufsichtsorgane übernommen wird.

Artikel 16.

Die Großherzoglich Sachsen-Weimarische, die Herzoglich Sachsen-Altenburgische und die Fürstlich Reußische Regierung verpflichten Sich zum weitern Schutze der Telegraphenanstalt, insoweit

Digitized by Google

dies nicht bereits ohnehin geschehen, die zu diesem Zwecke dienlichen Strafanordnungen zu erlassen und der Königlich Sächsischen Regierung hiervon Mittheilung zu machen.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag bleibt für die Dauer von Vierzehn Jahren vom Tage der Unterzeichnung an bestimmt in Kraft und kann mit Ablauf dieses Zeitraumes von jeder der kontrahirenden Regierungen, nach Ein Jahr voraus erfolgter Kündigung, aufgelöst werden.

Sollte jedoch eine solche Auflösung des Vertrags vor Ablauf von fünf und zwanzig Jahren vom Tage des Abschlusses an erfolgen, so wird der Königlich Sächsischen Regierung Seiten der übrigen kontrahirenden Regierungen, und zwar von Jeder zu gleichem Theile, der zu dem Zeitpunkte der Vertragsauflösung zu ermittelnde Zeitwerth der Telegraphenleitungen und Apparate erstattet werden.

Artikel 18.

Würde über die Auslegung dieses Vertrags zwischen den kontrahirenden Regierungen eine Meinungsverschiedenheit entstehen und diese im Wege der Verhandlung nicht zu beseitigen sein, so soll darüber die schiedsrichterliche Entscheidung einer bei gegenwärtigem Vertrage nicht betheiligten, im Besitz einer Telegraphenanstalt befindlichen Regierung eingeholt werden. Ueber die Wahl der letzteren werden Sich die kontrahirenden Regierungen insgesammt, für jeden einzelnen Fall, verständigen.

---

51. Ministerial-Bekanntmachung,

die Entscheidung über Reklamationen gegen die von den Telegraphenbüreaux verweigerte Annahme oder Weiterbeförderung von telegraphischen Depeschen betreffend,

vom 10. Oktober 1856.

(Publizirt in Nr. 128 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 28. Oktober 1856.)

Unter Bezugnahme auf art. 12 des durch Ministerial-Bekanntmachung vom heutigen Tage im Auszuge zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Staatsvertrages über die Anlegung einer Telegraphenleitung zwischen den Residenzstädten Altenburg und Weimar, sowie unter Abänderung der Vorschrift in §. 9 des durch Ministerial-Bekanntmachung vom 29. August 1853 (Gesetz-Sammlung 1853, pag. 79) im Auszug publizirten Staatsvertrages über die Durchführung einer Königlich Sächsischen Staatstelegraphenlinie durch das Herzoglich Sachsen-Altenburgische Staatsgebiet und die Errichtung eines Telegraphenbüreaus in der Stadt Altenburg wird andurch, mit Genehmigung Seiner Hoheit des gnädigst regierenden Herzogs, verordnet und zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung gebracht, daß die gegen die verfügte Ausschließung einzelner Privatdepeschen von der Annahme oder Weiterbeförderung etwa zu erhebenden Beschwerden

a) hinsichtlich des Staatstelegraphenbüreaus zu Altenburg in Zukunft an den Vorsitzenden der Herzoglichen Landesregierung daselbst oder dessen Stellvertreter,
b) hinsichtlich des Staatstelegraphenbüreaus zu Roda aber an den Herzoglichen Kreishauptmann daselbst

zu richten sind und daß ein weiterer Rekurs gegen deren Entscheidungen nicht stattfindet.

Altenburg, am 10. Oktober 1856.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Digitized by Google

52. Bekanntmachung des Finanzkollegiums,

die Vornahme von Nacheinschätzungen hinsichtlich der seit der stattgefundenen Abschätzung des Grundeigenthums eingetretenen Veränderungen betreffend,

vom 17. Oktober 1856.

(Publizirt in Nr. 128 und 129 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 28. und 30. Oktober 1856.)

Höchstem Befehle zu Folge werden da, wo seit der vor einigen Jahren vollbrachten Abschätzung des Grundeigenthums vorgekommene Veränderungen eine nachträgliche Einschätzung erforderlich machen, unter der oberen Leitung des Herzoglichen Finanzkollegiums und unter specieller Leitung der Bezirkssteuerämter im Allgemeinen nach Maßgabe des Gesetzes und der Ausführungs-Verordnung vom 16. September 1850 und der Instruktion vom 30. Oktober 1850, demnächst Nacheinschätzungen vorgenommen werden.

Bei diesen Nacheinschätzungen wird von der früher stattgefundenen Zuziehung von Ortsbeiständen abgesehen werden, auch finden die früheren gesetzlichen Leistungen der Gemeinden an die Einschätzungs-Kommissarien, wie solche in §. 28 c. des Gesetzes vom 16. September 1850 und §. 110 der Instruktion vom 30. Oktober 1850 vorgeschrieben sind, nicht mehr Statt.

Dieses bringen wir mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Beginn dieser Nacheinschätzungen in den einzelnen Fluren des Landes jedesmal in den Städten die obrigkeitliche Behörde durch das Bezirkssteueramt, auf dem Lande der Ortssteuerschulze durch den Einschätzungs-Kommissar vorher benachrichtigt werden wird.

Altenburg, am 17. Oktober 1856.

Herzoglich Sächsisches Finanzkollegium.
C. Gentebrück.

---

53. Patent,

wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs,

vom 25. Oktober 1856.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten sind übereingekommen, den seit dem 1. Januar 1854 gültigen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen weiter abzuändern und zu ergänzen.

Demzufolge wird hierdurch bestimmt, daß nachstehende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher mit den seit der Publikation desselben ergangenen Erlassen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1857 an in Wirksamkeit treten sollen.

Erste Abtheilung des Tarifes.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführte Artikel hinzu:

zu Position 24: Bast;
zu Position 30: Torfkohlen.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung des Tarifes.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Aenderungen ein:

A. In Bezug auf die Zollsätze:

Von nachfolgenden Artikeln sind anstatt der bisherigen Eingangs- oder Ausgangs-Zollsätze die beigefügten Sätze bei dem Eingange oder bei dem Ausgange zu erheben und zwar:

1) wie von den im Tarife bereits erwähnten, abgenutzten alten Lederstücken, auch von sonstigen lediglich zur Leim-Fabrikation geeigneten Lederabfällen, nur bei dem Ausgange vom Zentner 15 Sgr. oder 52½ Xr. (Pos. 1);
2) von Palmblättern, nur bei dem Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder 17½ Xr. (Pos. 5. e. 3);
3) von schwefelsaurem Ammoniak, bei dem Eingange vom Zentner 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr. (Pos. 5. g);
4) von chromsaurem Kali, bei dem Eingange vom Zentner 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr. (Pos. 5. g);
5) von Fischspeck, bei dem Eingange vom Zentner 10 Sgr. oder 35 Xr. (Pos. 5. m);
6) von Galmei und Zinkblende, nur bei dem Ausgange vom Zentner 2½ Sgr. oder 8¾ Xr. (Pos. 7. b);
7) von Getreide und Hülsenfrüchten und zwar:
   a) Weizen und anderen unter b. nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Hirse und Wicken, bei dem Eingange vom Preußischen Scheffel 2 Sgr. oder 7 Xr. (Pos. 9. a. 1);
   b) Roggen, Gerste (auch gemalzter); Hafer, Haidekorn oder Buchweizen, unenthülsetem Spelz (Dinkel), bei dem Eingange vom Preußischen Scheffel ½ Sgr. oder 1¾ Xr. (Pos. 9. a. 2); unter Hinwegfall der Anmerkungen 1 und 2 zu Position II 9. a. des Tarifes;
8) von Gummifäden und zwar:
   a) von Gummifäden außer Verbindung mit andern Materialien, bei dem Eingange vom Zentner 3 Thlr. oder 5 Fl. 15 Xr. (Pos. 21. a. Anmerkung);
   b) von Gummifäden, welche mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gefärbtem, nicht gebleichtem) Garne, nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt sind, daß die Gummifäden ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können, bei dem Eingange vom Zentner 8 Thlr. oder 14 Fl. (Pos. 21. b);
9) von Arrowroot, Sago und Sago-Surrogaten, sowie Tapioka bei dem Eingange vom Zentner 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr. (Pos. 25. q. α);
10) von Mühlen-Fabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotenen oder geschälten Körnern, Graupen, Gries, Grütze, Mehl, bei dem Eingange vom Zentner 15 Sgr. oder 52½ Xr. (Pos. 25. q. β);
11) von Borten, theilweise aus Seide, bei dem Eingange vom Zentner 110 Thlr. oder 192 Fl. 30 Xr. (Pos. 30. b).

B. In Bezug auf die Tara-Sätze.

An Tara wird verwilligt für:

1) Phosphor (Pos. 5. a) in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außer der tarifmäßigen Tara für die äußere Umschließung, noch 20 Pfund vom Zentner Brutto-Gewicht;
2) Hefe aller Art (Pos. 25. b), mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe, in Körben 7 Pfund vom Zentner Brutto-Gewicht;
3) Kaffee, rohen und Kaffee-Surrogate (Pos. 25. m. α),
   a) in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem hartem Holze und in Kisten 12 Pfund vom Zentner Brutto-Gewicht;
   b) in anderen Fässern 8 Pfund vom Zentner Brutto-Gewicht;
   c) in Ballen oder Säcken 2 Pfund vom Zentner Brutto-Gewicht;

Digitized by Google

4) Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel (Pos. 25. v. I),
a) in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen 4 Pfund vom Zentner Brutto-Gewicht;
b) in Ballen anderer Art 2 Pfund vom Zentner Brutto-Gewicht.

C. In Bezug auf die Fassung einzelner Positionen.

1) In der Pos. 2. b. 2. „ungebleichtes ꝛc. Baumwollengarn" fällt das Wort „gezwirnte" hinweg.
2) In Pos. 20. „Kurze Waaren," desgleichen in dem Patente vom 1. November 1845, wegen provisorischer Erhöhung des Eingangszolls von einigen Gegenständen (S. 93 der Gesetzsammlung vom J. 1845) unter Ziffer 1. nach den Worten: „feine Parfümerien" kommen die Worte: „wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden," in Wegfall.
3) Der Ueberschrift der Pos. 22. „Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren" ist hinzuzufügen: „d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs, Hanf, Werg und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle."
4) In der Anmerkung 1 zu Pos. 26. „Oel" ist nach den Worten: „ein Pfund Terpentinöl" einzuschalten: „oder ein Achtelspfund Rosmarinöl."
5) Der Ueberschrift der Pos. 30. a. „gefärbte ꝛc. Seide" sind die Worte hinzuzusetzen: „ferner Garn aus Baumwolle und Seide."
6) In Pos. 30. c. ist am Schlusse beizufügen „und Borten."
7) Der Pos. 38. e. „farbiges ꝛc. Porzellan" ist beizufügen: „ingleichen Knöpfe von Porzellan, weißem und farbigem."
8) Bei der Pos. 3. „Blei," Pos. 6. „Eisen und Stahl," Pos. 19. „Kupfer und Messing," Pos. 33. „Steine" sind die Ueberschriften zu ergänzen durch Hinzufügung der Worte: „und Bleiwaaren" bei Pos. 3., „Eisen- und Stahlwaaren" bei Pos. 6., „Kupfer- und Messingwaaren" bei Pos. 19., „und Steinwaaren" bei Pos. 33.

Dritte Abtheilung des Tarifes.

Von den im I. Abschnitte aufgeführten Ausnahmen unter 1., 2. und 3. fallen die unter 2 und 3 hinweg.

Fünfte Abtheilung des Tarifes.

1) Die Bestimmung unter Ziffer IV. d. 2. im ersten Absatze wird dahin abgeändert: „Werden Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt zur Verzollung gestellt, so können 4 Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Tara-Vergütung für Ballen oder Säcke vorgeschrieben ist."
2) Im zweiten Satze unter Ziffer V. wird die Ausnahme hinsichtlich der „Gold- und Silberstoffe und der Bänder" auch auf „Borten" ausgedehnt.

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen und Unser Herzogliches Insiegel beifügen lassen.

Gegeben Altenburg, am 25. Oktober 1856.

(L. S.) **Ernst**, Herzog zu Sachsen.

v. Larisch. K. Pierer. Sonnenkalb.

Digitized by Google

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XIII. **1856.** Ausgeg. d. 25. November 1856.

54. Ministerial-Bekanntmachung,

den vom 1. Januar 1857 ab in Wirksamkeit tretenden Vereins-Zolltarif betreffend,

vom 25. Oktober 1856.

Der nach Maßgabe der zwischen den Zollvereins-Regierungen vereinbarten und im Gesetzeswege verkündeten Aenderungen und Zusätze zu dem bisherigen Vereins-Zolltarife neu zusammengestellte Tarif, wie er vom 1. Januar 1857 ab in sämmtlichen den Zollverein bildenden Staaten in Wirksamkeit tritt, wird höchstem Befehle gemäß im Nachstehenden zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 25. Oktober 1856.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Vereins-Zolltarif.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1. Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silber-Bearbeitung (Münzkrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;
2. Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
3. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
4. Branntweinspülig;
5. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;
6. Eier;
7. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunroth, Braunstein; gelbe, grüne, rothe Farbenerde; roher Flußspath in Stücken, roher Gips, gebrannter Gips und Kalk, Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kobalterze; rohe Kreide, Lehm, Mergel, Oker, Rothstein, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Töpferthon für Porzellan-Fabriken (Porzellan-Erde), Tripel, Umbra, Walkererde u. a.;
8. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschafts-Gebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
9. Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische, unausgeschälte Muscheln;
10. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;
11. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln 2c., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; ungetrocknete Cichorien; Flechten, Moos und Erdnüsse (Erd-Pistazien); Karden oder Weberdisteln;
12. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
13. Glasur- und Hafner-Erz (Alquifoux);
14. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze; auch Kupferasche;

Digitized by Google

15. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrik-Geräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
16. Holz: Brennholz bei dem Land-Transporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;
    Anmerkung. Dem Land-Transporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleich geachtet.
17. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen; ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind, dann die Wagen der Reisenden, ferner die bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waaren-Transporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarien-Stücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarien-Stücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche;
18. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
19. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brenn-Material);
20. Milch;
21. Obst, frisches;
22. Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte);
23. Saamen von Waldhölzern;
24. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr; Bast;
25. Scheerwolle (Abfälle bei dem Tuchscheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shuddywolle);
26. Seiden-Cocons und Abfälle derselben; ingleichen Flockseide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide);
27. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauer-Steine; Mühlsteine ohne eiserne Reifen; grobe Schleif- und Wetz-Steine; Tuffsteine und Traß;
28. Stroh, Spreu, Häckerling, Streulaub, Kleie;
29. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarif-Satz ausgeworfen ist;
30. Torf, Torfkohlen und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
31. Treber und Trester;
32. Weinstein.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und funfzig und ein halber Kreuzer im 24½-Guldenfuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauche im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (Erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und funfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner, unterworfen,
    oder
b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30tel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang Thlr.	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1	**Abfälle** von Gerbereien das Leimleder; Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, desgleichen sonstige lediglich zur Leim-Fabrikation geeignete Lederabfälle, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein . .	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12*)	frei.	—	—	52½	
	Anmerk. Knochen, seewärts von der Russischen bis zur Mecklenburgischen Grenze ausgehend, zollfrei.										
2	**Baumwolle u. Baumwollenwaaren:**										
	a) Rohe Baumwolle	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:										
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	18 in Fässern und Kisten.
	2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gebleichte oder gefärbte Garn	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	13 in Körben. 7 in Ballen.
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpf-Waaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putz-Waaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpf-Waaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metall-Fäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
3	**Blei und Bleiwaaren:**										
	a) Robes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Gold-Glätte	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26½	—	—	

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern und Kisten.
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 12 in Körben.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren:**										
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . .	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten.
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	6 in Ballen. 20 in Fässern und Kisten.
5	**Droguerie- und Apotheker-, auch Farbe-Waaren:**										
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbs-Gebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastell-Farben und Tusche, Farben- und Tusch-Kasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbe-Waaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind . . .	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen. Bei Phosphor, in Blechkisten m. Wasser gefüllt, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 20 Pfund.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b) Alaun	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	11 in Fässern.
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern.
	d) Eisen-Vitriol (grüner); Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26½	—	—	

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	e) Erzeugnisse, folgende rohe, des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs:										
	1. Krapp	1 Zentr.	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	—	—	
	2. Aloe, Galläpfel; Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt; Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigter und ungereinigter; salpetersaures Natron; Sumach, Schwefel, Terpentin, Waid und Wau.	1 Zentr.	—	—	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	
	3. Alcanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln, Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath; Eckerdoppern (Knoppern), Elephanten- und andere Thier-Zähne, Färberginster; Färbe- und Gerbe-Wurzeln, nicht besonders genannte; Flohsaamen, Fraueneis (Gipsspath); Gummi arabicum; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.; Gummi senegal; Gutta percha, rohe ungereinigte; Hölzer, außereuropäische für Drechsler, Tischler u. s. w., in Blöcken und Bohlen; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohe blos geschnittene; Kokosnüsse, Lac dye; Meerschaum, roher; Muschelschalen, Myrobalanen, Orlean, Palmblätter, Palmnüsse, Perlmutterschalen; Rohr, spanisches, ostindisches, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohe; Tragant, Wallfischbarden (rohes Fischbein)	1 Zentr.	—	—	—	5 (4)	—	—	—	17½	
	Anmerk. zu e. Die allgemeine Eingangs-Abgabe tragen:										
	1. rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzen-Reichs zum Gewerbe- und Medizinal-Gebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind;										

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (Sgr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
2. schwefelsaures Natron (gereinigtes, ungereinigtes, kalcinirtes, krystallisirtes).										
f) Farbehölzer:										
1) in Blöcken	1 Zentr.	—	—	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	
2) gemahlen oder geraspelt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
g) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali) Kupfer-Vitriol, gemischter Kupfer- und Eisen-Vitriol, weißer Vitriol, Wasserglas; Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener; schwefelsaueres Ammoniak; chromsaueres Kali .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
Anmerk. zu g. Mennige kann zur Weißglas-Fabrikation auf Erlaubnißscheine zu einem Viertheile der tarifmäßigen Eingangsabgabe eingeführt werden.										
h) Mineral-Wasser, natürliches, in Flaschen und Krügen	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
i) Pott- (Wald-) Asche; gemahlene Kreide	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
k) Salzsäure und Schwefelsäure . . .	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben.
l) Schwefelsaures und salzsaures Kali .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
m) Terpentinöl (Kienöl); desgleichen Fischspeck	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
Eisen und Stahl, Eisen- und Stahl-Waaren:										
a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ¼ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber; desgl. Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Zentr.	1	15 (12)	—	—	2	37½	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ¼ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	d) Façonnirtes Eisen in Stäben; desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffs-Ketten . .	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahl-Platten, Eisen- und Stahl-Draht .	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
	Anmerk. 1. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahl-Fabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	Anmerk. 2. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis zur Donau einschließlich zu dem Zollsatze von 1½ Thlr. (2 Fl. 37½ Kr.) pro Zentner eingehen.										
	Anmerk. 3. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt.										
	f) Eisen- und Stahl-Waaren:										
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisen-Draht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffs-Ketten), Nägel, Pfannen, Plätteisen,										

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneider-Scheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art.	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	**Erze**, nämlich:										
	a) Eisen- und Stahl-Stein, Stufen . .	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
	b) Galmei, Zinkblende	1 Zentr.	frei.	—	—	2½ (2)	frei.	—	—	8¾	
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede** . .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien**, auch **Beeren**:										
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, und zwar:										
	1. Weizen und andere unter 2 nicht besonders genannte Getreidearten, desgleichen Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Hirse und Wicken .	1 Schfl.	—	2 (1⅗)	—	—	—	7	—	—	
		1 Bayerisches Schäffel.	—	8 (6⅖)	—	—	—	28	—	—	
	2. Roggen, Gerste (auch gemalzte), Hafer, Haidekorn oder Buchweizen, unenthülseter Spelz (Dinkel)	1 Schfl.	—	¼ (⅕)	—	—	—	1¾	—	—	
		1 Bayerisches Schäffel.	—	2 (1⅗)	—	—	—	7	—	—	
	Anmerk. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und										

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Thlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	andere Getreidearten, sowie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.										
	b) Sämereien und Beeren:										
	1. Anis und Kümmel	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsamen, Raps, Rübesaat	1 Zentr.	—	1⅓ (1)	—	—	—	4½	—	—	
	3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannte Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayerischer Schäffel desgleichen zu 360 Pfund gerechnet.										
10	**Glas und Glaswaaren:**										
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirt) . .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt 5½ Preußische, 6½ Altbayerische oder 4½ Rheinbayerische } Kubikfuß										
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafel-Glas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß) . . .	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fässern und Kisten.
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	1 Zentr.	4	15 (12)	—	—	7	52½	—	—	13 in Körben und Gestellen.
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
	d) Spiegelglas:										
	1. wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 255 Rheinbayerische Quadratzoll mißt:										
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (Ggr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (Ggr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische Quadratzoll mißt	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	17 in Kisten.
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische Quadratzoll mißt . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes .	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:										
			Rheinbayerische □Zoll.	□Zoll Preuß.	Altbayerische □Zoll.						
	über 288 bis 576 oder bis 666 oder 511	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	„ 576 „ 1000 „ „ 1156 „ 886	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	„ 1000 „ 1400 „ „ 1618 „ 1241	1 Stück.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	„ 1400 „ 1900 „ „ 2196 „ 1684	1 Stück.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	„ 1900 Quadratzoll Preußisch	1 Stück.	30	—	—	—	52	30	—	—	
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische Quadratzoll das Stück messen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fäßern und Kisten. 18 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Thlr. oder 17 Fl. 30 Kr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.										
11	**Häute, Felle und Haare:**										
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Pferdehaare	1 Zentr.	frei.	—	1	20 (16)	frei.	—	2	55	18 in Fäßern und Kisten. 6 in Ballen.
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (Ggr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (Ggr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	e) Hasen- und Kaninchen-Felle, rohe, und -Haare	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
	d) Haare von Rindvieh; Ziegenhaare .	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
12	**Holz, Holzwaaren** ꝛc.										
	a) Brennholz beim Wasser-Transport .	1 Preußisches Klafter.	—	2½ (2)	—	—	—	—	—	—	
	b) Bau- und Nutzholz beim Wasser-Transport oder beim Land-Transport zur Verschiffungs-Ablage:	1 Bayerisches Klafter.	—	—	—	—	—	8	—	—	
	1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaum-Holz . . .	1 Schiffslast (37½ Zentr.) oder bei dem Flößen 75 Preußische Kubik-Fuß.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast oder bei dem Flößen 90 Kubik-Fuß.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	3. Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										
	a) aus den unter 1. genannten Holzarten	1 Schiffslast	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	β) aus den unter 2. genannten Holzarten	1 dito.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 1. Holz in geschnittenen Fournieren, ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser- als beim Land-Transporte	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates, ferner in den Häfen von Hannover und Oldenburg wird erhoben, für										
	aa) Blöcke oder Balken von hartem Holze .	5 Stück.	1	—	—	—					
	bb) Blöcke oder Balken von weichem Holze.	25 dito.	1	—	—	—					
	cc) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast	—	15 (12)	—	—					

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c) Holzborke oder Gerberlohe, desgleichen Holzkohlen	1 Zentr.	frei.	—	—	2½ (2)	frei.	—	—	8¾	
	d) Holzasche	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	frei.	—	—	35	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcher-Waaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing, oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein . . .	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacher-Waaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holz-Bronce, hölzerne Hängeuhren, feine Korb- und Holzflechter-Arbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, auch Blei- und Roth-Stifte	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.										
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte . .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. zu e) und h): Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holz-Waaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
13	**Hopfen**	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
14	**Instrumente**, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (Gr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Kr.	beim Ausgang. Bl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
15	**Kalender,** a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Durchgangsabgabe. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
16	**Kalk** und **Gyps,** gebrannter. (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)										
17	**Karden** oder **Weberdisteln.** (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)										
18	**Kleider,** fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen .	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	**Kupfer** und **Messing, Kupfer-** und **Messing-Waaren:** a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadler-Waaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messing-Waaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Von Roh- (Stück-)-Messing, Roh- oder Schwarz-Kupfer, Gar- oder Rosetten-Kupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgleichen von Kupfer- und Messing-Feile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheide-Münzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend), wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Xr.	beim Ausgang. fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien** ꝛc. Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall, echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Glas, Gummi elastikum, Guttapercha, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen und dergleichen; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauen-Schmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestisch-Sachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; feine Parfümerien; Taschenuhren, Stutz- und Wand-Uhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; Kronleuchter in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln (ohne Griffe); Schreibfedern aus Stahl oder aus Metallkomposition; gefaßte Brillen aller Art; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnen-Schirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder											

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (g Gr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (g Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Galanterie-Waaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeug-Mützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre und dergleichen mehr	1 Zentr.	30	—	—	—	87	30*)	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**										
	a) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Gutta percha	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	
	Anmerk. Kratzenleder, auch künstliches, für inländische Kratzen-Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole; ferner Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder; desgleichen Gummifäden, welche mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gefärbtem, nicht gebleichtem) Garn nur dergestalt umsponnen,										

*) Nach dem Patente vom 1. November 1845 (Ges.-Samml. v. J. 1845, p. 93) und nach dem jenes Patent in einem Punkte (Nr. 1) abändernden Patente wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 25. Oktober 1856, 2. Abth. C. 2., unterliegen Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronce (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; feine Parfümerien; Stutzuhren mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronce; Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 100 Thlrn. (175 Fl.) pro Zentner.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (ggr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	umflochten oder umwickelt sind, daß die Gummifäden ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können . . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	Anmerk. Halbgare Ziegen- und Schaf-Felle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Kontrole gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polster-Arbeiten; desgleichen andere nicht lackirte Gummi-Fabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel- und Reit-Zeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30 *)	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	**Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinenwaaren**, d. i. Garn und Webe- oder Wirk-Waaren aus Flachs, Hanf, Werg und anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme der Baumwolle:										
	a) Rohes Garn:										
	1. Maschinengespinnst	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	2. Handgespinnst	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	b) Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebühtes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Zwirn	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch .	1 Zentr.	—	20	—	—	1	10	—	—	
	e) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	1 Zentr.	4	— (16)	—	—	7	—	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.

*) Nach dem Patente vom 1. November 1845 (Ges.-Samml. v. J. 1845, p. 93) unterliegen lederne Handschuhe bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 44 Thlrn. (77 Fl.) pro Zentner.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang Thlr.	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:										
	aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz und von Gronau bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;										
	bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;										
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücher-Zeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentr.	30	—	—	—	52	30	—	—	18 in Kisten. 18 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Zwirnspitzen	1 Zentr.	60	—	—	—	105	—	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	**Lichte**, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Kisten.
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke. . .	1 Zentr.	frei.	—	3	—	frei.	—	5	15	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke bei dem Ausgange über Preußische, Hannoversche und Oldenburgische Seehäfen	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	—	—	—	—	

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
25	**Material-** und **Spezerei-**, auch **Conditor-Waaren** und andere **Consumtibilien:**										
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	11 in Ueberfässern.
	b) Branntwein und Hefe:										
	α) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten, 16 in Körben, nur bei dem Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
	β) Hefe aller Art mit Ausnahme der Bier- und Wein-Hefe	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	24 in Kisten. 11 in Ueberfässern. 7 in Körben.
	c) Essig aller Art in Fässern	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	d) Bier und Essig in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten.
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Körben.
	f) Wein und Most, auch Cider:										
	α) in Fässern eingehend	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	11 in Ueberfässern.
	β) in Flaschen	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
	g) Butter	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	16 in Fässern und Töpfen.
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Zentr.	—	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfund werden zollfrei eingelassen, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.										
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (ggr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (ggr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für hundert Stück {20 Sgr. / 16 gGr.} oder 1 fl. 10 kr. Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergleichen	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	l) Heringe	1 Tonne.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	m) α) Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	12 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderm harten Holz u. in Kisten. 8 in and. Fässern. 9 in Körben. 2 in Ballen od. Säcken.
	β) Kakao in Bohnen und Kakaoschalen .	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderm harten Holz u. in Kisten. 10 in and. Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen od. Säcken.
	n) Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
											20 in Kisten von 1 Ztr. u. darüber. 16 in Kisten unter 1 Ztr. 11 in Fässern und Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
o)	Käse aller Art	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	
p)	Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); ferner Kaviar und Kaviar-Surrogate, Sardellen in Oel, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafel-Bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
q)	α) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, Arrowroot, Sago und Sago-Surrogate, Tapioka . .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern, Kisten u. Körben. 6 in Ballen.
	β) Mühlen-Fabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Zentr.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	—	—	—	
	2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	—	—	—	
r)	Muschel- oder Schal-Thiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
s)	Reis:										
	1. geschälter	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. ungeschälter	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
t)	Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (ggr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	u) Syrop*)										
	v) Taback:										
	1. Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	12 in Fässern, Seronen (nicht von Thierhäuten) u. Kanasterkörben. 9 in Körben. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aus Schilf, Bast u. Binsen. 2 in Ballen anderer Art.
	2. Tabacks-Fabrikate:										
	α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 12 in Kanasterkörben. 6 in Ballen.
	β) Cigarren und Schnupftaback . . .	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen od. Pappkästchen verpackt sind.
	w) Thee	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	23 in Kisten.
	x) Zucker*)										
26	Oel, in Fässern eingehend	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	Anmerk. 1. Baumöl, in Fässern ein-										

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind bis zum 1. September 1857 durch das Patent vom 28. Juni 1855 bestimmt und betragen bis dahin vom

	Maaßstab der Verzollung.	Eingangsabgabe. Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	
1) Zucker:						
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Zentner.	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Zentner.	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen	1 Zentner.	5	—	8	45	16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentnern. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canasters, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
2) Syrop:						
a) gewöhnlicher, d. h. solcher, welcher nach dem Ergebnisse der von der Steuerbehörde darüber anzuordnenden Ermittelungen krystallisirbaren Zucker entweder gar nicht oder nur in geringer Menge enthält	1 Zentner.	2	—	3	30	11 in Fässern.
b) wenn derselbe unter die vorstehend lit. a bemerkte Bestimmung nicht fällt	1 Zentner.	4	—	7	—	

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	gehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelspfund Rosmarinöl zugesetzt worden	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
	2. Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangs-Abgabe.										
	3. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände bei dem Oelschlagen aus Lein, Rapps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen .	1 Zentr.	—	1 (⅛)	—	—	—	3½	—	—	
27	**Papier- und Papp-Waaren:**										
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinäre Bilderbogen, desgleichen Malerpappe	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	} 16 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Gold- und Silber-Papier; Papier mit Gold- oder Silber-Muster; durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Vom grauen Lösch- und Pack-Papier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	d) Papier-Tapeten	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30*)	—	—	} 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten):										
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe;										

*) Nach dem Patent vom 1. November 1845 (Ges.-Samml. v. J. 1845, p. 93) unterliegen Papier-Tapeten bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 20 Thlrn. (35 Fl.) pro Zentner.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (Sgr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergleichen	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	b) Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
29	**Schießpulver**	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern.
30	**Seide und Seidenwaaren:**										
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floret-Seide, ferner Garn aus Baumwolle und Seide:										
	1. Ungezwirnt	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
	2. Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.) .	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	
	b) Seidene Zeug- und Strumpf-Waaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putz-Waaren, Gespinnste und Tressen-Waaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silber-Stoffe (echt oder unecht); Bänder und Borten, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floret-Seide (bourre de soie), oder Seide und Floret-Seide	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c) Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floret-Seide auch andere Spinn-Materialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silber-Stoffe, sowie der Bänder und Borten . . .	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	**Seife:**										
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b) Gemeine weiße	1 Zentr.	3	10	—	—	5	50	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	1 Zentr.	10	(8) —	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrole-Vorschriften	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.										
Steine und Steinwaaren:										
a) Mühlsteine mit eisernen Reifen . . .	1 Stück.	2	—	—	—	3	30	—	—	
b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern und Kisten.
Anmerk. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine; feine Schleif- und Wetz-Steine; auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
Steinkohlen	1 Zentr.	—	1½ (1)	—	—	—	4½	—	—	
Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend . . .	1 Zentr.	—	½ (1/15)	—	—	—	—	—	—	
2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Württembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend . . .	1 Zentr.	—	—	—	—	—	1	—	—	
Stroh-, Rohr- und Bast-Waaren:										
a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:										
1. ungefärbt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
2. gefärbt	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
b) Stroh- und Bast-Geflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohr-Hüte ohne Garnitur	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten.
c) Bast- und Stroh-Hüte ohne Unterschied	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	9 in Ballen.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (aGr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (aGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
36	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett) und **Stearin**										
	a) Talg	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern und Kisten.
	b) Stearin (einschlüssig Stearin-Säure)	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
37	**Theer** (Mineral-Theer und anderer), **Daggert, Pech**	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
38	**Töpferwaaren:**										
	a) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	b) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	c) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	d) Porzellan, weißes	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	e) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung, ingleichen Knöpfe von Porzellan, weißem und farbigem	1 Zentr.	25	—	—	—	43	45	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	f) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	g) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	
39	**Vieh:**										
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	b) Rindvieh:										
	1. Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	2. Kühe	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	3. Jungvieh	1 Stück.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	4. Kälber	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	c) Schweine:										
	1. gemästete	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. magere	1 Stück.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	3. Spanferkel	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	d) Hämmel	1 Stück.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
	e) Anderes Schafvieh und Ziegen . . .	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. 1. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Last-Thiere zu dem Angespann eines Reise- oder Fracht-Wagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein. 2. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:										
	a) Magere Ochsen	1 Stück.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	b) Zuchtstiere und Kühe	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	c) Jungvieh	1 Stück.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	3. Auf der Grenzlinie von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen, werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:										
	a) Füllen unter einem Jahr . . .	1 Stück.	—	15	—	—	—	52½	—	—	
	b) magere Ochsen	1 Stück.	2	15	—	—	4	22½	—	—	
	c) magere Kühe	1 Stück.	1	15	—	—	2	37½	—	—	
	d) magere Rinder	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	zu b), c) und d) wenn sie zur Mastung bestimmt sind und unter den erforderlichen Kontrolen.										
40	**Wachsleinwand, Wachs-Mousselin, Wachstafft:**										
	a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand . .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten.
	b) Alle anderen Gattungen, ingleichen Wachs-Mousselin und Malertuch . .	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	9 in Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (ggr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (ggr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c) Wachstafft	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	
	d) Alle mit Gummi elastikum oder Gutta percha überzogenen Gewebe	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. Gummidrucktücher für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
41	**Wolle und Wollenwaaren:**										
	a) Schafwolle, rohe und gekämmte, einschließlich der Gerberwolle	1 Zentr.	frei.	—	—	10	frei.	—	—	35	
	Anmerk. Haidschnuckenwolle zahlt bei dem Ausgange über die Hannoversche und Oldenburgische Grenze 2½ Sgr. (8¼ Xr.) vom Zentner.										
	b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	c) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinn-Materialien gefertigt:										
	1. bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt, gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickerei-Waaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	
	2. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filz-Waaren; Strumpfwaaren aller Art; so wie alle ungewalkte ungemusterte Waaren	1 Zentr.	30	—	—	—	52	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	3. Fußteppiche	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (Gr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
42	**Zink und Zinkwaaren:**										
	a) Roher Zink	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren . . .	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
43	**Zinn und Zinnwaaren:**										
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifes benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifes bei dem Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammen genommen, mit weniger als 10 Sgr. oder 35 Xr. vom Zentner, oder nach Maß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, 10 Sgr. oder 35 Xr. vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von 10 Sgr. oder 35 Xr. vom Zentner, sodann:

	vom Stück:
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	1½ Thlr. oder 2 Fl. 20 Xr.
b) „ Ochsen und Zuchtstieren	1 „ „ 1 „ 45 „
c) „ Kühen und Jungvieh	½ „ „ — „ 52½ „
d) „ Schweinen und Schafvieh	⅛ „ „ — „ 17½ „
e) „ Heringen für die Tonne, auch bei dem Durchgange auf den im II. Abschnitte genannten Straßen	3 Sgr. 9 Pf. „ — „ 13 „

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinien von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

wird erhoben vom Zentner 3½ Sgr. oder 12½ Xr..

Ausnahmsweise ist zu entrichten:

Von Salz (25 t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird zum Bedarf der Königlich Polnischen Salz-Administration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salz-Administration, von der Preußischen Last . . 3 Thlr.

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebietes oder auf nachgenannten Straßen wird von den bei dem Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangsabgabe nur erhoben:

A. Von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun, oder endlich auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und links der Oder oder auf der Straße über Neu-Berun, oder auf der Eisenbahn über Myslowitz, oder endlich durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B. und C. bezeichneten Straßenzügen), vom Zentner . . . . 5 Sgr. oder 17½ Xr.

Digitized by Google

B. Von Waaren, welche
1. über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche
2. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche
3. über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Baiern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Zentner . . . . 2½ Sgr. oder 8¾ Xr.

C. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, vom Zentner . 1½ Sgr. oder 4¾ Xr.

D. Von Vieh, welches auf den vorstehend unter B. und C. bezeichneten Straßen durchgeführt wird, sowie von demjenigen, welches
1. auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und
2. auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Baiern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt,

und zwar:

	vom Stück.			
	Thlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtstieren, Kühen und Jungvieh	—	½	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh	—	¼	—	1

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrole-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarif-Sätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:
1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
3. die zum Durchgange bestimmten Waaren:
   a) im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangs-Amte zur Durchfuhr,
   b) im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlage-Amte zur Versendung nach dem Auslande

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

Digitized by Google

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{432}{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935\frac{456}{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933\frac{333}{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zu dem Waaren-Verschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte, oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichtes nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewichte erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
3. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

Digitized by Google

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichtes ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zoll-Tarife bestimmten Sätzen berechnet.

2. Werden Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sack-Leinen, in Schilf- oder Stroh-Matten oder ähnlichem Material gepackt zur Verzollung gestellt, so können 4 Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, in soweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Tara-Vergütung für Ballen oder Säcke vorgeschrieben ist.

   Unter den im Tarife mit einem höheren Tara-Satze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

   Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Tara-Vergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Netto-Gewichtes durch Verwiegung anzutragen.

   Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung II. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte Statt findet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

   Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tara-Satze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt III.) geringere Zollsätze Statt finden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichtes nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu 3 Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
„ „ „ einspännigen Fuhrwerks zu funfzehn Zentner,
„ „ „ zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Zentner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc. ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silber-Stoffe, sowie der Bänder und Borten) aus Seide oder Floret-Seide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassification außer Betracht.

Digitized by Google

VI. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision bei dem Grenzzoll-Amte auspacken, oder es wird, Falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, in dem Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, in dem Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II. Nr. 20.) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarif-Satze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgabenentrichtung nach dem Revisions-Befunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VIII. a) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind: wird:

1. sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben;
2. sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzuges, Nacherhebungen bei dem Ausgangs- oder Packhofs-Amte nöthig werden.

b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe bei dem Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung bei dem Durchgange nicht mit einer geringeren Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammen genommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich bei dem Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei a. 2.

c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Amt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälleentrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von funfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als 6 Thalern oder 10½ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Digitized by Google

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transporte eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanz-Behörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauches örtliche Beschränkungen vorbehalten.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Digitized by Google

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XIV. **1856.** Ausgeg. d. 15. Januar 1857.

55. Bekanntmachung der Landesregierung,

das Verbot des Vertriebs von Aktien und derartigen Werthpapieren im Hausirwege betreffend,

vom 20. November 1856.

(Publizirt in Nr. 143 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 2. Dezember 1856.)

Es sind Zweifel darüber aufgetaucht, ob der Vertrieb von Aktien und andern derartigen Werthpapieren im Hausirwege dem in der Cirkularverordnung vom 10. Juli 1802 aufgestellten allgemeinen Verbot des Hausirhandels mit allen dem Handel und dem Gewerbe Abbruch thuenden Waaren zu unterfallen habe oder nicht. Da die bezeichneten Werthpapiere nach dem gegenwärtigen Stande des Handels lediglich die Natur von Waaren haben, eine Ausnahme aber hinsichtlich ihres Vertriebs im Hausirwege in §. 2 der citirten Cirkular-Verordnung nicht gemacht ist, so dürfen auch Aktien und andere derartige Werthpapiere künftighin bei Vermeidung der in der mehrerwähnten Cirkular-Verordnung angedrohten Strafen nicht im Hausirwege vertrieben werden, und haben sich hiernach alle Betheiligten, sowie die Polizeibehörden und Polizeiofficianten streng zu achten.

Altenburg, den 20. November 1856.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

56. Ministerial-Bekanntmachung,

einige Veränderungen bei den Zollstellen im Königreiche Sachsen, im Königreiche Hannover und im Großherzogthume Baden betreffend,

vom 25. November 1856.

Anher gelangter offizieller Mittheilung zu Folge wird

1) das Königlich Sächsische Nebenzollamt I. zu Ebmath, Hauptamtsbezirk Eibenstock, vom nächsten Jahre an mit Rücksicht auf den verminderten bezüglichen Waarenverkehr in die Reihe der Nebenzollämter II. Klasse zurücktreten; ferner

2) ist am Bahnhofe zu Münden eine Revisions- und Zollabfertigungsstelle errichtet worden und vom 1. November dieses Jahres ab in Wirksamkeit getreten, welche als Filial des Königlich Hannoverschen Hauptsteueramts zu Münden dieselben Befugnisse wie dieses besitzt; endlich

3) ist das Großherzoglich Badische Nebenzollamt II. zu Waldhut vom 10. November dieses Jahres an in ein Nebenzollamt I. Klasse mit unbeschränkter Befugniß zur Zollerhebung und zum Begleitscheinwechsel mit allen zuständigen Vereinszollämtern umgewandelt, dagegen gleichzeitig

Digitized by Google

das Großherzoglich Badische Nebenzollamt I. am Grenzacher Horn mit dem dortigen Anmeldeposten aufgehoben und statt dessen nur ein Nebenzollamt II. Klasse errichtet worden.

Solches wird, beziehentlich unter Verweisung auf das pag. 185 ff. der Gesetzsammlung vom Jahre 1854 veröffentlichte Verzeichniß der Zollstellen im Gesammt-Zollvereine, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 25. November 1856.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

57. Bekanntmachung der Landesregierung

zur Erläuterung der Bekanntmachung vom 2. April 1855, die Aufnahme von Ausländern betreffend,

vom 28. November 1856.

(Publizirt in Nr. 144 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 4. Dezember 1856.)

Sämmtliche Verwaltungsbehörden des Herzogthums werden andurch angewiesen, in der Benachrichtigung, welche sie nach der Bekanntmachung der Landesregierung vom 2. April 1855, die Aufnahme von Ausländern betreffend (Gesetzsammlung 1855, S. 93, Nr. 31), an die betreffende Behörde des Auslandes über die wirklich erfolgte Aufnahme eines Ausländers in den diesseitigen Unterthanenverband jedesmal gelangen zu lassen haben, der hierzu erfolgten Genehmigung der Landesregierung ausdrücklich zu gedenken.

Altenburg, den 28. November 1856.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

58. Ministerial-Bekanntmachung,

die Erweiterung der Kompetenzen des Herzoglich Meiningenschen Steueramts zu Wasungen betreffend,

vom 2. Dezember 1856.

Das Herzoglich Sachsen-Meiningensche Steueramt zu Wasungen hat vom 1. Januar künftigen Jahres ab die Ermächtigung zur Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Altenburg, den 2. Dezember 1856.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Digitized by Google

59. Ministerial-Bekanntmachung,

die Errichtung eines Nebenzollamtes I. Klasse bei dem Königlich Preußischen Grenzorte Elten an der Arnheim-Oberhausener Eisenbahn betreffend,

vom 2. Dezember 1856.

Nachdem anher gelangter offizieller Mittheilung zu Folge aus Anlaß der Eröffnung der Arnheim-Oberhausener Eisenbahn (im Anschluß an die Köln-Mindener Eisenbahn) an jener ersteren Bahn bei dem Königlich Preußischen Grenzorte Elten ein für den fraglichen Eisenbahnverkehr bestimmtes Nebenzollamt I. Klasse errichtet worden ist, so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 2. Dezember 1856.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

60. Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend den Anfang der Wirksamkeit des zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Vertrages vom 26. Januar dieses Jahres wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse,

vom 15. Dezember 1856.

(Publizirt in Nr. 150 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 18. Dezember 1856.)

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 19. Juli dieses Jahres (pag. 79 der diesjährigen Gesetzsammlung), betreffend den zwischen den Zollvereinsstaaten einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits am 26. Januar dieses Jahres abgeschlossenen Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, und den Artikel 18 dieses Vertrages wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Anfangstermin für die Wirksamkeit des Vertrages und der demselben beigefügten Uebereinkünfte auf den 1. Januar 1857 festgesetzt ist.

Die Eröffnung der im Artikel 7 des Vertrages erwähnten Zollvereins-Niederlage zu Bremen bleibt für jetzt ausgesetzt, und wird über den Zeitpunkt ihrer Eröffnung eine weitere Bekanntmachung erfolgen.

Altenburg, am 15. Dezember 1856.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Digitized by Google

61. Bekanntmachung der Landesregierung,

das hinsichtlich des Dörrens von Flachs und Hanf in Privatbackösen bestehende Verbot betreffend,

vom 15. Dezember 1856.

(Publizirt in Nr. 1 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 3. Januar 1857.)

Da gegen die über das Dörren von Flachs und Hanf in Privatbackösen in dem Erläuterungs-Mandat vom 10. Dezember 1831 getroffenen Vorschriften, wonach das Dörren der genannten Faserpflanzen in Privatbackösen in der Regel untersagt und nur ausnahmsweise unter gewissen, dort näher angegebenen Sicherheitsmaßregeln, deren Nichtbeachtung Geldstrafen von Fünf und resp. Zehn Thalern zur Folge hat, gestattet ist, neuerdings wiederholt Verfehlungen vorgekommen sind; so wird das angezogene Erläuterungs-Mandat hiermit eingeschärft und das Polizeipersonal zur strengen Handhabung der darin gegebenen Vorschriften hiermit angewiesen.

Altenburg, den 15. Dezember 1856.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

62. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Einschleppung ausländischer geringhaltiger Kupferpfennige betreffend,

vom 15. Dezember 1856.

(Publizirt in Nr. 153 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 27. Dezember 1856.)

Um den aus der wiederum besonders im Westkreise des Herzogthums überhand nehmenden Einschleppung geringhaltiger ausländischer, namentlich Königlich Preußischer und Großherzoglich Weimarischer Kupfermünzen den diesseitigen Unterthanen erwachsenden Nachtheilen möglichst zu steuern, wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß nach Ziffer IV. der Regierungs-Verordnung über Erläuterung und weitere Ausführung des Münzgesetzes vom 28. November 1840, vergl. mit §. 13 und 16 des Münzgesetzes von demselben Tage (Ges. Samml. vom Jahr 1840, p. 103 und 118 ff.), nur das inländische und Königlich Sächsische Kupfergeld im Herzogthum vollgiltig zu seinem Nennwerthe angenommen und ausgegeben werden soll, und daß nur gestattet ist, im Grenzverkehr die Großherzoglich Weimarischen Dreipfennigstücke, jedoch nicht für 3 Pfennige, sondern nur nach dem in der inländischen Währung ihnen zukommenden richtigen Werthe von 2½ Pfennig, alle anderen Kupfermünzen, die nicht inländischen oder Königlich Sächsischen Gepräges sind, aber höchstens nur zur Hälfte ihres Nennwerths in Zahlung zu geben und zu nehmen.

Altenburg, den 15. Dezember 1856.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

Digitized by Google

63. Verordnung der Generalkommission für Ablösungen,

die Vereinigung der beiden hiesigen Bezirksablösungs-Kommissionen betreffend,

vom 19. Dezember 1856.

(Publizirt in Nr. 154 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 30. Dezember 1856 und in Nr. 1 dess. Blattes vom 3. Januar 1857.)

Nachdem des gnädigst regierenden Herzogs Hoheit im Hinblick auf die dermalen dauernd eingetretene Abnahme der den beiden Bezirksablösungskommissionen I. und II. Abtheilung hier zugewiesenen Ablösungsgeschäfte es für angemessen erachtet haben, die beiden nurgenannten Bezirksablösungskommissionen wieder in eine einzige zu vereinigen, so wird in dieser Absicht, Höchstem Befehle gemäß, zur Nachachtung das Folgende verordnet:

I. Alle vom 1. Januar kommenden Jahres ab beantragt werdenden Ablösungen, welche nach der zeitherigen Geschäftseintheilung zum Geschäftskreise der Bezirksablösungskommission II. Abtheilung hier gehören, werden hiermit der Bezirksablösungskommission I. Abtheilung hier, bei welcher demnach die betreffenden Provokationen von dem nurgedachten Zeitpunkt ab anzubringen sind, zugewiesen, während alle bei der Bezirksablösungskommission II. Abtheilung hier bis Ende dieses Jahres anhängig gewordenen Ablösungen bis zum 1. Juli kommenden Jahres von Letzterer erledigt werden und nur, soweit dies bis dahin etwa nicht füglich gewesen sein sollte, alsdann zur endlichen Erledigung gleichfalls an die bisherige Bezirksablösungskommission I. Abtheilung hier übergeben.

II. Vom 1. Juli 1857 ab wird die Bezirksablösungskommission II. Abtheilung hier gänzlich aufgehoben und es gehen von nurgedachtem Tage ab alle deren Zuständigkeiten, wie sie durch die Verordnung der unterzeichneten Generalkommission für Ablösungen vom 8. Februar 1851, die Trennung des hiesigen Ablösungsbezirks in zwei Abtheilungen betreffend, begründet worden sind, auf die bisherige Bezirksablösungskommission I. Abtheilung hier, welche alsdann die Benennung:

„Herzogliche Bezirksablösungskommission zu Altenburg"

annimmt, wieder über.

III. Die Verordnung der unterzeichneten Generalkommission für Ablösungen vom 8. Februar 1851 wird vom 1. Juli 1857 ab außer Kraft gesetzt und es tritt die Bestimmung in §. 3 Nr. 1 der höchsten Verordnung vom 20. April 1850, einige Abänderungen in dem Ablösungsverfahren betreffend, wieder in volle Gültigkeit.

Altenburg, den 19. Dezember 1856.

Herzoglich Sächsische Generalkommission für Ablösungen.
Dr. Back.

---

64. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Arzneitaxe betreffend,

vom 27. Dezember 1856.

(Publizirt in Nr. 154 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 30. Dezember 1856.)

Unter dem 5. Dezember d. J. ist vom Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten eine neue Auflage der Arzneitaxe für das Jahr 1857 veröffentlicht worden, welche auch im Buchhandel (Berlin, Verlag von Rudolph Gärtner) erschienen

Digitized by Google

ist. Es wird daher Solches mit der Bemerkung andurch bekannt gemacht, daß auch in allen hierländischen Apotheken nach diesen veränderten Königlich Preußischen Bestimmungen, wiewohl mit genauer Beachtung der wegen Reduktion der Pfennigsätze in die Währung des Decimal-Münzfußes unter dem 14. Januar 1841 ergangenen Verordnung, die betreffenden Droguen und Arzneien vom 1. Januar 1857 an zu taxiren und zu verkaufen sind.

Altenburg, den 27. Dezember 1856.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

65. Ministerial-Bekanntmachung,

einige Veränderungen hinsichtlich der Zollstellen im Zollvereine betreffend,

vom 29. Dezember 1856.

Anher gelangter offizieller Mittheilung zu Folge treten vom 1. Januar 1857 ab folgende Aenderungen in den Zollstellen des Königreichs Preußen und des Großherzogthums Oldenburg ein:

1) Das Königlich Preußische Haupt-Zollamt zu Cranenburg an der Holländischen Grenze wird nach Cleve verlegt.

2) Das in dem Bezirke jenes Hauptamtes belegene Nebenzollamt II. zu Wyler wird in ein Nebenzollamt I. Klasse umgewandelt.

3) Das Großherzoglich Oldenburgische Nebenzollamt I. auf der Insel Wangeroge wird aufgehoben und an dessen Stelle ein Nebenzollamt II. mit der erweiterten Befugniß zur Ertheilung und Erledigung von Deklarationsscheinen errichtet.

Altenburg, den 29. Dezember 1856.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Digitized by Google

Repertorium

der

Gesetzsammlung für das Herzogthum Sachsen-Altenburg

vom Jahre 1856.

II. In alphabetischer Ordnung.

Seite.

A.

Abfertigungsbefugnisse, s. Klingenthal, Eßlingen, Säckingen, Gildehaus, Emden und Leer.
Abgaben, s. Steuer- und rentamtliche Behörden und Handels- und Schiffahrtsvertrag.
Ablösbare Realgerechtsame, s. Reallasten-Berechtigungen.
Ablösungen, s. Reallasten-Berechtigungen und Bezirksablösungs-Kommissionen.
Ablösungskommissionen, s. Bezirksablösungs-Kommissionen.
Ablösungsrenten, s. Kirchen.
Ablösung von Zehnten, s. Kirchen.
Abschätzungen, s. Grundeigenthum und Staats-Eisenbahn.
Abtretung von Grundeigenthum, s. Staats-Eisenbahn und Grundeigenthum.
Aerzte, s. Pferde.
Agenten, s. Auswanderung.
Aktien und derartige Werthpapiere, das Verbot des Vertriebs derselben im Hausirwege . 143.
Altenburg, s. Krankenhaus, Staatseisenbahn, Grundeigenthum und Staatstelegraphenlinie.
Altenburgisches Staatstelegraphen-Büreau, s. Telegraphische Depeschen und Staatstelegraphenlinie.
Amerika, s. Auswanderung.
Apotheker, s. Arzneitaxe.
Arnheim-Oberhausener Eisenbahn, s. Elten.
Arzneitaxe, die Einführung einer neuen Königlich Preußischen . . . . . 147. 148.
An am Rhein, die Umwandlung des Großherzoglich Badischen Nebenzollamtes I. daselbst in ein Nebenzollamt II. . . . . 46.
Aufnahme, s. Ausländer.
Ausfuhrverbot, s. Pferde.

Digitized by Google

	Seite.
Ausland, s. Pferde und staatsbürgerliche Rechte.	
Ausländer, Erläuterung der Bekanntmachung vom 2. April 1855 über die Aufnahme derselben	144.
Ausländische Auswanderer, s. Auswanderung.	
Ausländische Behörden, s. Ausländer.	
Ausländisches Papiergeld, s. Papiergeld und Staatspapiergeld.	
Ausländische Waaren, s. Waarensendungen.	
Auswanderung und Reisen nach überseeischen Häfen	26.
Auswanderungkonsense und Pässe, s. Auswanderung.	
Auswechselungskassen, s. Papiergeld und Staatspapiergeld.	

B.

Baarzahlungen, s. Posteinzahlungen.	
Backöfen, s. Flachs.	
Badische Nebenzollämter, s. Au am Rhein, Säckingen und Zollstellen.	
Bahnhöfe, s. Osnabrück, Emden und Leer, und Zollstellen.	
Banknoten, s. Papiergeld.	
Begleitschein-Ausfertigung, s. Klingenthal, Eßlingen, Rumburg und Osnabrück.	
Behörden, s. Steuer- und rentamtliche Behörden und Ausländer.	
Bentheim, s. Gildehaus.	
Bezirks-Ablösungskommissionen zu Altenburg, die Vereinigung der beiden bisher daselbst bestandenen in eine Bezirksablösungskommission	147.
Bezirksärzte und Bezirksthierärzte, s. Pferde.	
Böhmen, s. Rumburg.	
Branntwein, ausgehender, die Wiederaufhebung der angeordneten zeitweisen Suspension der Steuervergütung für solchen	98. 99.
Bremen, s. Verkehrsverhältnisse.	
Bremische Gebietstheile, s. Verkehrsverhältnisse.	
Briefporto, s. Posteinzahlungen und Postvereinsvertrag.	
Buxtehude, s. Zollgrenzbezirk.	

C. Vergl. auch K.

Cahla-Rodaische Chaussee, s. Chausseegeld-Erhebung.	
Chausseegelder-Erhebung auf der Roda-Neustädter Chaussee	14.
Chausseegeld-Erhebung auf der Cahla-Rodaischen Chaussee	101.
Chemnitz, s. Staatseisenbahn und Grundeigenthum.	
Cleve, s. Zollstellen.	
Cranenburg, s. Zollstellen.	

D.

Depeschen, s. Telegraphische Depeschen.	
Deutsch-österreichischer Postvereinsvertrag, s. Postvereinsvertrag.	
Dienstboten und Dienstherrschaften, s. Gesinde.	
Dörren von Flachs und Hanf, s. Flachs.	
Dorfordnung, die theilweise Abänderung, Erläuterung und Ergänzung der Vorschriften in §§. 45, 46 und 47 derselben	16—18.
Dreipfennigstücke, Weimarische, s. Kupferpfennige.	

Digitized by Google

Seite.

E.

Ebmath, s. Zollstellen.
Eingangszoll, die fernerweite Einstellung der Erhebung desselben von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl daraus und anderen Mühlenfabrikaten . . . . . 100.
Einschätzung des Grundeigenthums, s. Grundeigenthum.
Einzahlungen, s. Posteinzahlungen.
Einzelrichter, s. staatsbürgerliche Rechte.
Eisenbahn, s. Staatseisenbahn, Grundeigenthum und Elten.
Ellenserdammersiel, s. Hooksiel.
Elten, Königlich Preußischer Grenzort an der Arnheim-Oberhausener Eisenbahn, die Errichtung eines Nebenzollamtes I. Klasse daselbst . . . . . 145.
Emden und Leer, die Errichtung besonderer Steuerabfertigungsstellen an den Bahnhöfen daselbst . . . . . 97.
Entschädigungsansprüche, s. Grundsteuerbefreiung, Kirchen und Grundeigenthum.
Entziehung der Staatsbürgerrechte, s. Staatsbürgerliche Rechte.
Ergänzungsrenten, s. Kirchen.
Erlaubnißscheine zum Getreidehandel, s. Getreidehandel.
Esel, s. Pferde.
Eßlingen, die Erweiterung der geschäftlichen Kompetenzen des Königlich Württembergischen Nebenzollamts I. daselbst . . . . . 22.
Exekutivische Beitreibung, s. Steuer- und rentamtliche Behörden.
Expropriation, s. Staatseisenbahn und Grundeigenthum.

F.

Fähr, die Verwandlung des Königlich Hannöverschen Nebenzollamtes II. daselbst in ein Nebenzollamt I. Klasse . . . . . 44.
Fahrpoststücke, s. Waarensendungen.
Faserpflanzen, s. Flachs.
Fideikommiß-Interessenten, s. Pertinenzial-Grundstücke.
Flachs und Hanf, Verbot des Dörrens derselben in Privatbacköfen . . . . . 148.
Fleischhauer, s. Kälber.
Forstämter, s. Untersuchungen.
Fremdes Papiergeld, s. Staatspapiergeld und Papiergeld.
Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Königreich Preußen und den übrigen zum Deutschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Landestheilen — mit Ausschluß des Königreichs Hannover — einerseits und der Republik Mexiko andererseits . . . . . 65—72.
Frohndienste, s. Reallasten-Berechtigungen.
Fruchthandel, s. Getreidehandel.
Fuhrwerk, s. Hundefuhrwerk.
Fußsteige, s. Hundefuhrwerk.

G.

Gebühren, s. Posteinzahlungen und Steuer- und rentamtliche Behörden.
Gefälle, s. Steuer- und rentamtliche Behörden.
Geisenhain, s. Chausseegelder-Erhebung.
Geisteskranke, s. Genesungshaus.

Digitized by Google

Seite.

Geld, s. Papiergeld, Staatspapiergeld und Kupferpfennige.
Geldabgaben, s. Kirchen.
Geldwechsel, s. Staatspapiergeld und Papiergeld.
Gemeindegüter, s. Dorfordnung.
Gemeindeordnung, s. Dorfordnung.
Genesungshaus zu Roda, Erhöhung der Verpflegungskosten für inländische Körper- und Geisteskranke in demselben . . . . . 14. 15.
Gera, s. Staatspapiergeld, Papiergeld und Staatstelegraphenlinie.
Gerechtsame, s. Pertinenzial-Grundstücke und Reallasten-Berechtigungen.
Gerichtliches Verfahren, s. Staatsbürgerliche Rechte.
Geschrotene und geschälte Körner, s. Eingangszoll.
Gesinde, die Abstellung des von demselben getriebenen Unfugs . . . . . 76.
Getränkeversendungen, s. Wangen.
Getreide, s. Mutterkorn und Eingangszoll.
Getreidehändler, s. Mutterkorn und Getreidehandel.
Getreidehandel, gewerbmäßiger, und das Mäklerwesen bei dem Getreidehandel, die polizeiliche Beaufsichtigung derselben . . . . . 27. 28.
Gewerbmäßiger Getreidehandel, s. Getreidehandel.
Gildehaus, Königlich Hannoversches Nebenzollamt I. daselbst, die Verlegung desselben nebst der mit demselben zeither verbunden gewesenen Hebe- und Abfertigungsstelle für Uebergangsabgabe nach Springbeil . . . . . 64.
Gößnitz, s. Staatseisenbahn und Grundeigenthum.
Gothaisches Staatspapiergeld, s. Staatspapiergeld und Papiergeld.
Graupen, s. Eingangszoll.
Grenzacher Horn, s. Zollstellen.
Gries und Grütze, s Eingangszoll.
Grundbesitz, steuerfreier, s. Grundsteuerbefreiung.
Grundeigenthum, Instruktion über das bei Abtretung von solchem zu Erbauung der durch das Altenburgische Gebiet führenden Königlich Sächsischen Staatseisenbahn von Chemnitz nach Gößnitz, sowie bei Ermittelung der dafür zu leistenden Entschädigung zu beobachtende Verfahren . . . . . 33—42.
Grundeigenthum, die Vornahme von Nacheinschätzungen hinsichtlich der seit der stattgefundenen Abschätzung desselben eingetretenen Veränderungen . . . . . 106.
Grundeigenthum, s. Abschätzung und Staatseisenbahn.
Grundsteuern, s. Grundsteuerbefreiung.
Grundsteuerbefreiung, die weitere Entschädigung für den Wegfall derselben bei dem früher verfassungsmäßig grundsteuerfreien Grundbesitz . . . . . 4—8.
Grundstücke, s. Pertinenzial-Grundstücke und Reallasten-Berechtigungen.
Grundstücks-Dienstbarkeiten, s. Reallasten-Berechtigungen.
Grund- und Hypotheken-Behörden, s. Pertinenzial-Grundstücke, Reallasten-Berechtigungen nnd Staatseisenbahn.

H.

Häfen, überseeische, s. Auswanderung.
Handel mit Getreide, s. Getreide und Mutterkorn.
Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreich beider Sicilien vom 27. Januar 1847, die Ausdehnung der in demselben für die direkte Fahrt verabredeten Begünstigungen hinsichtlich der Zoll- und Schifffahrtsabgaben auf die indirekte Fahrt . . . . . 99. 100.
Handelsvertrag, s. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag.

Digitized by Google

	Seite.
Hanf, s. Flachs.	
Hannover, s. Fähr, Gildehaus, Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag, Zollgrenzbezirk, Osnabrück, Emden und Leer und Zollstellen.	
Hanseſtadt Bremen, s. Verkehrsverhältnisse.	
Hauptzollämter Cranenburg und Cleve, s. Zollstellen.	
Hauptzollamt Bremen, s. Verkehrsverhältnisse.	
Hausbacköfen, s. Flachs.	
Hausiren, s. Aktien.	
Heimathsbehörden, s. Untersuchungen.	
Hetzen des Schlachtviehs, s. Kälber.	
Hirse, s. Eingangszoll.	
Hooksiel und Ellenserdammersiel, Großherzoglich Oldenburgische Nebenzollämter I. daselbst, die Erweiterung deren Kompetenzen	101.
Horneburg, s. Zollgrenzbezirk.	
Hülsenfrüchte, s. Eingangszoll.	
Hundefuhrwerk, wegepolizeiliche Vorschriften in Bezug auf solches	25.
Hypothekbehörden, s. Pertinenzial-Grundstücke, Reallasten-Berechtigungen, Staatseisenbahn und Grundeigenthum.	

J.

Jagdpolizeigesetz, s. Jagdscheine.	
Jagdscheine, die Ausgabe neuer	22.
Jena, s. Staatstelegraphenlinie.	
Instruktion, s. Grundeigenthum.	
Irrenanstalt zu Roda, s. Genesungshaus.	

K. Vergl. auch C.

Kälber, das Schlachten zu junger, und den Transport des kleineren Schlachtviehs . .	46.
Kaffee, s. Tara-Vergütung.	
Kahla-Rodaische Chaussee, s. Chausseegeld-Erhebung.	
Kameralamt Wangen, s. Wangen.	
Kassenscheine, s. Papiergeld, Staatspapiergeld, Zehnthaler-Kassenscheine.	
Kirchen, Pfarreien, Schulen und milde Stiftungen, die Grundsätze, nach denen die zugesicherte Entschädigung für die denselben bei Ablösung der Zehnten und der in §. 2 a. und b. des Gesetzes vom 16. Februar 1849 aufgeführten Natural- und Geld-Abentrichtungen und Abgaben nach Maßgabe der Ablösunggesetzgebung übrig bleibenden Verluste aus Staatsmitteln zu gewähren ist	9—12.
Kleve, s. Zollstellen.	
Klingenthal, die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Königlich Sächsischen Nebenzollamtes I. daselbst	21.
Klingenthal, Königlich Sächsisches Nebenzollamt I., die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse desselben	64.
Klingenthal, die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Königlich Sächsischen Nebenzollamts I. daselbst	97.
Koburg-Gothaisches Papiergeld, s. Staatspapiergeld und Papiergeld.	
Körperkranke, s. Genesungshaus und Krankenhaus.	
Kommissionaire, s. Getreidehandel.	
Kommungrundstücke, s. Dorfordnung.	

Digitized by Google

Seite.

Kompetenzerweiterung, s. Hooksiel und Wasungen.
Konsense zur Auswanderung, s. Auswanderung.
Kranenburg, s. Zollstellen.
Krankenhaus zu Altenburg, die Erhöhung der Verpflegungskosten für Pfleglinge in demselben . . . . . 15.
Krankenhaus, s. Genesungshaus.
Kriegsmunition, s. Pferde.
Kriminal-Gerichte, s. Staatsbürgerliche Rechte.
Küstenschifffahrt, s. Handels- und Schifffahrtsvertrag.
Kupfermünzen, s. Kupferpfennige.
Kupferpfennige, die Einschleppung ausländischer geringhaltiger . . . . . 146.

L.

Ländliches Gesinde, s. Gesinde.
Landwirthe, s. Mutterkorn.
Leer, s. Emden.

M.

Mäklerwesen, s. Getreidehandel.
Mahnbriefe, s. Steuer- und rentamtliche Behörden.
Maulthiere, s. Pferde.
Mehl, s. Eingangszoll und Mutterkorn.
Meiningen, s. Papiergeld und Staatspapiergeld.
Meiningensches Steueramt Wasungen, s. Wasungen.
Mexiko, s. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag.
Milde Stiftungen, s. Kirchen.
Mühlenfabrikate, s. Eingangszoll.
Münden, s. Zollstellen.
Münzen, s. Kupferpfennige.
Mutterkorn, Verbot des Verkaufs von mit solchem vermischtem Getreide . . . 98.

N.

Nacheinschätzung des Grundeigenthums, s. Grundeigenthum.
Natural-Abgaben, s. Kirchen.
Nebenzollämter, s. Klingenthal, Eßlingen, Säckingen, Fähr, Rumburg, Au, Gildehaus, Zollgrenzbezirk, Hooksiel, Zollstellen, Elten.
Neustädter Chaussee, s. Chausseegelder-Erhebung.
Niederlage für Zollvereinsgüter in Bremen, s. Verkehrsverhältnisse.
Nordamerika, s. Auswanderung.

O.

Oberhausener Eisenbahn, s. Elten.
Obsthütten, s. Gesinde.
Oefen, s. Flachs.
Oekonomen, s. Mutterkorn.
Oesterreichischer Postvereinsvertrag, s. Postvereinsvertrag.

Digitized by Google

	Seite.
Oldenburgische Nebenzollämter, s. Hooksiel und Zollstellen.	
Osnabrück, die Errichtung einer besondern Steuerabfertigungsstelle auf dem Bahnhofe daselbst	78.
Ottersberg, s. Zollgrenzbezirk.	

P.

Pässe, s. Auswanderung.	
Papiergeld, fremdes, die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst solchem	20.
Papiergeld, s. Staatspapiergeld.	
Pertinenzial-Grundstücke oder Gerechtsame, die Berücksichtigung der Reallastberechtigten und Fideikommiß-Interessenten bei Vertauschung solcher	1—3.
Pfarreien, s. Kirchen.	
Pfennige, s. Kupferpfennige.	
Pferde, Waffen, Kriegsmunition, Wiederaufhebung des bezüglich deren Ausfuhr angeordneten Verbotes	63.
Pferde, die bei der Rotz- und Wurmkrankheit derselben zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln	73—75.
Pfleglinge, s. Genesungshaus und Krankenhaus.	
Pharmakopöe, neue Königlich Preußische, s. Arzneitaxe.	
Polizeibehörden, s. Untersuchungen.	
Porto, s. Posteinzahlungen.	
Posteinzahlungen, baare, weitere Abänderung der bei solchen zu erhebenden Gebühren	3. 4.
Postscheine, s. Posteinzahlungen.	
Postsendungen, s. Postvereinsvertrag.	
Poststücke, s. Waarensendungen.	
Posttaxordnung, s. Posteinzahlungen.	
Postvereinsvertrag, revidirter deutsch-österreichischer, einige nachträgliche Bestimmungen zu demselben	47—62.
Preußen, s. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag, Zollstellen, Kupferpfennige, Elten, Papiergeld, Staatspapiergeld und Staatstelegraphenlinie.	
Privatbacköfen, s. Flachs.	
Privatdepeschen, s. Telegraphische Depeschen.	

R.

Realgerechtsame, s. Reallasten-Berechtigungen.	
Reallast-Berechtigte, s. Pertinenzial-Grundstücke.	
Reallasten-Berechtigungen, die Sicherstellung gewisser	13.
Rechte, staatsbürgerliche, s. staatsbürgerliche Rechte.	
Regulativ wegen zollamtlicher Behandlung der mit der Fahrpost aus dem Auslande eingehenden Waaren, s. Waarensendungen.	
Reisen nach überseeischen Häfen, s. Auswanderung.	
Reklamazionen, s. Telegraphische Depeschen.	
Rentamtliche Behörden, s. Steuer- und rentamtliche Behörden.	
Reste, s. Steuer- und rentamtliche Behörden.	
Reuß, Fürstenthum, s. Papiergeld und Staatspapiergeld.	
Roda, s. Chausseegelder-Erhebung, Genesungshaus, Staatstelegraphenlinie und Telegraphische Depeschen.	
Roda-Neustädter Chaussee, s. Chausseegelder-Erhebung.	
Roher Kaffee, s. Taravergütung.	

Digitized by Google

	Seite.
Rotzkrankheit, s. Pferde.	
Rudolstadt, s. Papiergeld und Staatspapiergeld.	
Rumburg in Böhmen, die Errichtung eines Königlich Sächsischen Nebenzollamtes I. daselbst	44.

S.

Sachsen, Königreich, s. Posteinzahlungen.	
Sachsen-Koburg-Gotha, s. Papiergeld und Staatspapiergeld.	
Sachsen-Meiningen, s. Papiergeld und Staatspapiergeld.	
Sachsen-Weimar-Eisenach, s. Papiergeld und Staatspapiergeld.	
Sächsische Nebenzollämter, s. Klingenthal, Rumburg und Zollstellen.	
Sächsische Staatseisenbahn, s. Staatseisenbahn und Grundeigenthum.	
Sächsisches Staatspapiergeld, s. Papiergeld und Staatspapiergeld.	
Sächsische Telegraphenlinie, s. Staatstelegraphenlinie und Telegraphische Depeschen.	
Säckingen, die Erweiterung der Kompetenzen des Großherzoglich Badischen Nebenzollamtes I. daselbst	23.
Schätzung, s. Grundeigenthum.	
Schifffahrtsabgaben, s. Handels- und Schifffahrtsvertrag.	
Schifffahrtsvertrag, s. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag und Handels- und Schifffahrtsvertrag.	
Schlachtvieh, kleineres, s. Kälber.	
Schleichhandel, s. Verkehrsverhältnisse.	
Schulen, s. Kirchen.	
Schwarzburg-Rudolstadt, s. Papiergeld und Staatspapiergeld.	
Seitenroda, s. Chausseegeld-Erhebung.	
Sicilien, Königreich, s. Handels- und Schifffahrtsvertrag.	
Springbeil, s. Gildehaus.	
Staatsbürgerliche Rechte hiesiger Unterthanen, das gerichtliche Verfahren bei Entziehung derselben wegen im Auslande bestrafter Verbrechen	23. 24.
Staatsbürgerliche Rechte, s. Untersuchungen.	
Staatseisenbahn, Königlich Sächsische, von Chemnitz nach Gößnitz, die Abtretung des zu Erbauung derselben durch das Altenburgische Staatsgebiet erforderlichen Grundeigenthums	29—32.
Staatseisenbahn, s. Grundeigenthum.	
Staatskasse, s. Kirchen.	
Staatspapiergeld, Uebereinkunft wegen Zulassung von fremdem	19.
Staatspapiergeld des Fürstenthums Reuß j. L., Beitritt des letzteren zu der zwischen mehreren thüringischen Regierungen über die gegenseitige Zulassung ihres Papiergeldes abgeschlossene Uebereinkunft	43.
Staatspapiergeld, s. Papiergeld.	
Staatstelegraphenlinie, die Anlegung einer Königlich Sächsischen zwischen den Residenzstädten Altenburg und Weimar	102—105.
Staatstelegraphenlinie, s. Telegraphische Depeschen.	
Steuerabfertigungsstellen, s. Osnabrück und Emden und Leer.	
Steueramt Wasungen, s. Wasungen.	
Steuerbefreiung, s. Grundsteuerbefreiung.	
Steuerreceptur Bentheim, s. Gildehaus.	
Steuerreste, s. Steuer- und rentamtliche Behörden.	
Steuer- und rentamtliche Behörden, das Verfahren, welches dieselben vor der Beantragung gerichtlicher Exekuzionsvorschritte in Absicht auf die Beiziehung von Steuer- und dergleichen Resten zu beobachten haben	77. 78.

Digitized by Google

Seite.

Steuervergütung, s. Branntwein.
Stiftungen, milde, s. Kirchen.
Strafgelder, s. Steuer- und rentamtliche Behörden.
Straßen- und Wegebaugesetz, s. Hundefuhrwerk.

T.

Tara-Vergütung, die Herabsetzung der tarifmäßigen für rohen Kaffee in Ballen und Säcken . . . . . 44. 45.
Tauschverträge, s. Pertinenzial-Grundstücke.
Taxationen, s. Grundeigenthum.
Telegraphenbüreau, s. Staatstelegraphenlinie und Telegraphische Depeschen.
Telegraphenlinie, s. Staatstelegraphenlinie und Telegraphische Depeschen.
Telegraphische Depeschen, die Entscheidung über Reklamazionen gegen die von den Telegraphenbüreaux verweigerte Annahme oder Weiterbeförderung solcher . . . 105.
Thierärzte, s. Pferde.
Transport des kleineren Schlachtviehs, s. Kälber.

U.

Ueberfahrtsverträge, s. Auswanderung.
Uebergangsschein-Ausfertigung, s. Wangen.
Ueberseeische Häfen, s. Auswanderung.
Unfug, s. Gesinde.
Unterhändler, s. Getreidehandel.
Untersuchungen, die Benachrichtigung der Heimaths- und Polizeibehörden vom Ergebniß der gegen ihre Gerichtsuntergebenen geführten Untersuchungen . . . . . 45. 46.

V.

Verbrechen, s. Staatsbürgerliche Rechte und Untersuchungen.
Vereinszolltarif, Abänderungen in demselben . . . . . 106—108.
Vereinszolltarif, der vom 1. Januar 1857 an in Wirksamkeit tretende . . . 109—142.
Vereinszolltarif, s. Waarensendungen und Taravergütung.
Verkehrsverhältnisse, den zu Beförderung derselben zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Vertrag . . . . . 79—96.
Verkehrsverhältnisse, den Anfang der Wirksamkeit des zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Vertrags vom 26. Januar 1856 wegen Beförderung derselben . . . . . 145.
Verpflegungskosten, s. Genesungshaus und Krankenhaus.
Vertauschungen, s. Pertinenzial-Grundstücke.
Vieh, s. Kälber.
Viehsteuer, s. Grundsteuerbefreiung.

W.

Waaren, s. Aktien.
Waarensendungen, mit der Fahrpost aus dem Auslande eingehende, die Abänderung einer Bestimmung des Regulativs vom 20. Dezember 1833 wegen zollamtlicher Behandlung derselben . . . . . 21.
Waffen, s. Pferde.
Waldfrevel, s. Untersuchungen.
Waldhut, s. Zollstellen.
Wangen, Königlich Würtembergisches Kameralamt, die Ermächtigung desselben zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen für kontrolepflichtige Getränkeversendungen . . 101.

Digitized by Google

	Seite.
Wangerooge, s. Zollstellen.	
Wasungen, die Erweiterung der Kompetenzen des Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Steueramts daselbst	144.
Wechselverkehr, s. Papiergeld und Staatspapiergeld.	
Wegebaugesetz, s. Hundefuhrwerk.	
Weimar, s. Staatstelegraphenlinie.	
Weimarische Kupfermünzen, s. Kupferpfennige.	
Weimarisches Staatspapiergeld, s. Papiergeld und Staatspapiergeld.	
Werthspapiere, s. Aktien und Papiergeld.	
Werthsporto, s. Posteinzahlungen.	
Winkelwirthschaften, s. Gesinde.	
Würtembergisches Kameralamt Wangen, s. Wangen.	
Würtembergisches Nebenzollamt Eßlingen, s. Eßlingen.	
Wurmkrankheit, s. Pferde.	

Z.

Zahlungen, s. Posteinzahlungen.	
Zehnten, s. Kirchen.	
Zehnthaler-Kassenscheine, s. Papiergeld.	
Zollabfertigungsstellen, s. Zollstellen, Gildehaus, Osnabrück, Emden und Leer.	
Zollabgaben, s. Handels- und Schifffahrtsvertrag.	
Zollgrenzbezirk im Königreich Hannover, die Erweiterung desselben und Errichtung eines Nebenzollamtes I. zu Buxtehude	76.
Zollsachen überhaupt	21. 22. 28. 44. 45. 46. 63. 64. 65—72. 76. 78. 79—96. 97. 98. 99. 100. 101. 103 f. 106—108. 109—142. 143. 144. 145. 148.
Zollstellen im Königreich Sachsen, im Königreich Hannover und im Großherzogthume Baden, einige Veränderungen dabei	143. 144.
Zollstellen, einige Veränderungen hinsichtlich derselben im Zollvereine . . .	148.
Zolltarif, s. Waarensendungen, Taravergütung, Branntwein, Eingangszoll und Vereinszolltarif.	
Zoll- und Handelsverein, s. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag, Verkehrsverhältnisse, Handels- und Schifffahrtsvertrag, Eingangszoll, Vereins-Zolltarif.	
Zoll- und Steuerämter, s. Klingenthal, Eßlingen, Säckingen, Fähr, Rumburg, Au, Gildehaus, Zollgrenzbezirk, Osnabrück, Verkehrsverhältnisse, Emden und Leer, Hooksiel, Wangen, Zollstellen, Wasungen und Elten.	
Zollvereinsausland, s. Pferde.	
Zollvereinsniederlage, s. Verkehrsverhältnisse.	
Zwischenhändler, s. Getreidehandel.	

Digitized by Google